Die Lehre des Johann Hus und ihre Bedeutung für die Entwicklung der neueren Zeit.

Eine Habilitationsschrift

von

Dr. Johann Friedrich.

Regensburg.
Druck und Verlag von Georg Joseph Manz.
1862.

Die Lehre des Johann Hus.

§. 1.

Einleitung.

Die Persönlichkeit des Johann Hus zieht in der neuesten Zeit die besondere Aufmerksamkeit nicht blos der Gelehrten, sondern auch des protestantischen Deutschlands wieder mehr auf sich. [1]) Und in der That ist dieselbe eine Gestalt, eine Erscheinung in der Geschichte, welche für Katholiken nicht minder als für die Protestanten von der größten historischen Bedeutung ist. An seine Persönlichkeit knüpfen sich Erinnerungen, von ihm gingen Gedanken, bewußt oder unbewußt, aus, welche von den unabsehbarsten Folgen waren. Hus ist nicht blos der Zerstörer der mittelalterlichen Kirche und ein Haupturheber der späteren protestantischen Reformbewegung, sondern bei der engen Verbindung des mittelalterlichen Staates mit der Kirche auch der Vernichter jenes. Daß man ihn von Anfang an für einen Vorläufer Luther's betrachtete, ist nach einigen Seiten hin gewiß eine richtige Einsicht in seine Lehre; aber auch das andere Moment, seine politischen Principien, müssen gewürdigt werden. Schon „die acht Doctoren", [2]) schon das Concil von Constanz, schon K. Si-

[1]) Die Allgem. Zeit. v. 7. Nov. 1861 bringt die Notiz aus Prag (3. Nov.), daß dort eine Fünfwochenschrift unter dem Titel „Huß" vom Pastor der böhmisch-evangelischen Gemeinde erscheinen werde.

[2]) Respons. ad script. 8 doctor. Opp. J. Huss. T. I. c. 2. p. 368. seq.

gismund [1]) ahnten auch in dieser Hinsicht die Tragweite der hussitischen Behauptungen; mit dem richtigsten Scharfblicke spricht sich aber darüber Louis Blanc aus, wenn er ihn „den werdenden Geist der modernen Revolutionen" nennt. Es galt sein Streben der Kirche und dem Staate zugleich, darum lag es im Interesse des letzteren nicht weniger, als jener, die hussitischen Irrlehren mit der Wurzel auszureißen und dies Geschäft Bischöfen und Prälaten, Königen und Fürsten zu empfehlen. [2]) Professor Höfler in Prag ist unermüdlich in der Erforschung und Aufhellung der hussitischen Geschichte; aber eine Darstellung der Lehre Hussens fehlt noch auf Seite der Katholiken. Ich glaube daher durch gegenwärtige Arbeit eine Lücke in unserer katholischen Literatur auszufüllen. [3])

Die Lehre Hussens bedingte das Verfahren des Concils von Constanz gegen ihn. Nur wenn aus dieser wirklich seine Gefährlichkeit, von der Concil und Kaiser überzeugt waren, erwiesen werden kann, dann wird sich auch vieles in dem Verhalten beider gegen ihn erklären. Es wird sich dabei natürlich auch herausstellen, in welchem Verhältnisse Hus zu Luther steht; aber das kann, ja muß bereits im Voraus bemerkt werden, wie Hus noch nicht bis auf den Punkt Luther's vorgegangen war, so darf man bei Beurtheilung der hussitischen Geschichte auch noch nicht den Maßstab des sechzehnten oder gar neunzehnten Jahrhunderts anlegen. Zur Zeit des Hus kennt man neben mittelalterlicher Kirche und Staat noch keine anderen kirchlich wie politisch berechtigte christliche Gemeinden, so wenig als dies gleich im Anfang der Reformation der Fall gewesen war. Wenn darum auch

---

[1]) Höfler, Geschichtschreiber der hussit. Bewegung in Böhmen. II. 1. S. 257.

[2]) Höfler, l. c. S. 280 u. 317.

[3]) Ich kenne auf Seite der Katholiken nur die Dissertation: Utrum Hussii doctrina fuerit haeretica et merito ab ecclesia catholica anathemate proscripta nec ne? Scripsit Adolphus Cappenberg. Monasterii. 1834. Sie scheint als Dissertation eine geringe Verbreitung erhalten zu haben.

in ganz Deutschland die Begeisterung für das kirchliche (und wohl auch staatliche) Interesse so gewichen war, daß die Pazification Böhmens eine für die Gesammtmacht Deutschlands fast unauflösbare Aufgabe wurde, und die Sache dahin kam, daß man zum ersten Male mit den Häretikern einen förmlichen Vergleich eingehen mußte, in Böhmen der Protestantismus sich zuerst seine äußere Freiheit erkämpfte: [1]) so war dies doch erst ein Resultat der fortschreitenden Entwicklung der Verhältnisse, wie man sich dieselben aber im Jahre 1415 noch nicht einmal denken konnte.

Aus dem bisher Gesagten mag leicht ersehen werden, daß die hussitische Lehre nicht blos eine theologische Frage ist, sondern eben so sehr eine politische genannt werden muß, was gerade bei deren Darstellung eine eigenthümliche Schwierigkeit veranlaßt. Aber nur die Behandlung des Gegenstandes nach diesen beiden Gesichtspunkten wird einen Gewinn bieten, um die unterwühlten Verhältnisse des fünfzehnten Jahrhunderts und dadurch die deutsche Reformation und auch unsere jetzige kirchliche wie politische Lage genauer und in ihrer Genesis zu erkennen. Denn ganz richtig sagt ein Correspondent der Allgemeinen Zeitung (vom 8. November) in Betreff der Haltung des ungarischen Clerus: „Das mag sich der Clerus gesagt sein lassen: Das revolutionäre Princip des sechszehnten Jahrhunderts (ich sage eigentlich des fünfzehnten) und des Convents steckt heutzutage in dem Nationalitätsschwindel." Dazu gibt ein neuerlich erst erschienenes Schriftchen von einem Protestanten den erwünschtesten Commentar, wenn es darin heißt: „Noch ein Entwicklungs- oder Auflösungsmoment des Katholicismus lassen sie mich zur Sprache bringen. Es ist die Bedeutung, die in der Gegenwart die Nationalität erlangt. Ja, es war sicher eine geschichtliche Nothwendigkeit, daß im Anfange des Mittelalters die vielköpfigen Nationen alle unter eine Einheit gebeugt wurden. Jetzt aber

[1]) Gengler in T. Q. a. 1832. S. 216.

ist die Zeit gekommen, da jede Nation, im Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller, ihre Eigenthümlichkeiten entfalten kann. Da steht dann aber gleich auf dem ersten und heiligsten Gebiete, auf dem Gebiete der Religion ein Hinderniß der nationalen Entwicklung da. Die katholische Kirche hat ihren Schwerpunkt in Rom. Ihre Priester können — dafern sie anders rechte, katholische Priester sein wollen, — niemals wahrhafte Deutsche sein, die römischen Interessen werden stets mit ihrer Vaterlandsliebe in Conflikt kommen müssen. Ebenso geht's den katholischen Laien." Um nun jedes Hemmniß für nationale Entwicklung von Seite der Kirche zu heben, muß „das Papstthum zusammenbrechen. Es hat in der Bildung der Zeit keinen Boden mehr. Ohne das Papstthum ist aber die katholische Kirche protestantisch; das Christenthum ohne Hierarchie ist Protestantismus, denn hier ist die Hierarchie grundsätzlich vernichtet." [1]) Dabei denke man an einen Passaglia und seine Genossen, an deren Drohung mit einem Schisma, wenn der Papst den nationalen Interessen Italiens nicht nachkomme, an den Verein eines Theiles des italienischen Clerus zur Wiederherstellung eines primitiven Katholicismus. Es wird sich zeigen, daß Hus, wenn auch noch nicht mit diesem klaren Bewußtsein, das nämliche Ziel verfolgte, die nämlichen Behauptungen, wenn auch nicht in unserer modernen Sprache, aussprach.

Daraus wird sich aber die fernere Aufgabe ergeben, construirend zu Werke zu gehen, denn nur so kann die Tragweite einer Lehre eine vollkommene Würdigung finden. Es ist nun allerdings wahr, daß Hus „kein einziges systematisch theologisches Werk, welches das Ganze seiner religiösen Weltanschauung zum Gegenstand hätte," schrieb; ich läugne auch nicht, daß es „in der That schwer ist, eine zusammenhängende Theologie Hussens zu geben;" aber ich glaube, es lasse sich aus einer „Reihe bald

---

[1]) Katholicismus, Protestantismus und eine deutsche Nationalkirche v. B. v. H. Leipzig 1861.

da, bald dort zerstreuter Gedanken und Aussprüche" recht gut die Anschauung eines Schriftstellers systematisiren. Freilich darf man sich nicht „darauf beschränken" wollen, sie blos „zusammenzustellen", sondern man muß eben aus dem jedesmaligen Zusammenhang und Ideengang den rechten Gehalt der Stellen erheben und dann das Gleichartige zusammenordnen und in die rechte Beziehung zu einander setzen.

§. 2.

Der Prädestinatianismus, Hussens Princip.

Das Christenthum will als eine Offenbarung Gottes begriffen werden. Darum war es auch von jeher als ein harmonisches Ganzes betrachtet worden und selbst die Irrlehrer alle vom Anfange an hatten sich damit beschäftigt, dasselbe aufzusuchen gegenüber Dem, in dessen Besitze sich die katholische Kirche weiß und glaubt; wenn sie auch die ganze Heilsöconomie entstellten und destruirten, dieses Streben beseelte sie doch. Am meisten tritt diese Erscheinung bei den prädestinatianischen Verirrungen hervor. Der starre, absolute Prädestinatianismus verträgt sich einmal nicht mit dem universellen Charakter des Christenthums, und doch vermochten es oft die edelsten Geister nicht in ihrem Streben, jene Harmonie zu finden, demselben zu entgehen. Erst durch die wissenschaftlichen Resultate von Jahrhunderten gelingt es, oder vielmehr wird es gelingen, dieses Problem der möglichsten Lösung nahe zu bringen. Die Kirche gibt dafür, ich möchte sagen, blose grobe Umrisse, deren Durchführung der theologischen Erkenntniß überlassen bleibt. Wie aber aus den Zügen einer Skizze durch die mehr oder weniger geübte Hand, den mehr oder minder genialen Kopf eine Schöpfung von größerem oder geringerem Werth, oder gar eine Caricatur entstehen kann, so kann es auch dem Einzelnen bei der systematischen Entwicklung der kirchlichen Lehre ergehen. Freilich führt jetzt der Nutzen

aus vielen langjährigen Erfahrungen, kurz die sogenannte Schule, über manche, wenn auch nicht alle Klippen hinweg. Die Erfahrung, welche man katholischerseits durch die Gegensätze der Augustinianer und Thomisten, durch die Kämpfe mit Bajus und Jansenius, protestantischerseits durch die allmählige Erkenntniß von der Unhaltbarkeit der Prädestinationslehre Luther's machte, hatte man aber zum großen Theil im Mittelalter noch zu machen, weshalb es nicht zum verwundern ist, wenn damals noch Mancher sich den Kopf an diesen Klippen zerschellte. So nun widerfuhr es auch Hus.

Nach ihm „war Adam in ursprünglicher Gerechtigkeit entstanden, aber so, daß er später sündigen konnte". [1]) Und wirklich sündigte er auch. Durch den Fall der Stammältern hatte aber die Menschheit die Gnade verloren, [2]) durch die früher Gott das Leben der Seele war, [3]) ebenso die Herrschaft über die Natur, während er selbst der des Todes verfiel. [4]) Der Körper war muthwillig (petulans) geworden, indem er aus seiner Unterwürfigkeit unter die Seele gekommen die verfinsterte [5]) Seele durch Leidenschaften und Gedanken bestürmt. [6]) Doch noch größere Folgen sollte die Uebertretung der ersten Menschen haben. Nach Augustinus nämlich behauptet auch Hus, die Menschheit sei durch den Fall eine „massa perdita" geworden, von der „nur Gott allein trenne". [7]) „Der allwissende Gott nämlich, welcher alles nach Maß, Gewicht und Zahl ordnete, bestimmte auch, wie viele Menschen schließlich selig werden sollten." [8]) Diese Prädestination geschieht aber kraft des Verdienstes Christi, [9])

[1]) Explic. in I. ep. Joa. c. 2. Tom. II. p. 329. b.
[2]) Ctra praedicator. Plznensem. T. I. p. 184. a.
[3]) De decimis. T. I. p. 162. a.
[4]) L. c.
[5]) De trinit. s. T. I. p. 131. a.
[6]) De pace. I. p. 65. b.
[7]) Explic. i. c. 4. ep. 1. ad Cor. T. II. p. 148. a. b.
[8]) De eccl. I. c. 1. p. 244. a.
[9]) L. c. c. 14. p. 277. a.

und „ohne Ansehen der Personen in Gott"[1]) und ist eine ewige,[2]) und zwar so sehr ewig, daß „es unmöglich ist, daß ein Vorhergewußter auch nur ein Glied der Kirche je sein könnte."[3]) Die Ewigkeit der Prädestination und damit das ewige, unabänderliche Loos der Menschen leuchtet jedoch ein aus jenem famosen Princip: Gott kann nicht etwas von Neuem erkennen oder lieben, wie Augustinus (6. de Trinit.) sagt: Gott kann nicht anfangen oder aufhören etwas einzusehen, oder einen Akt des Willens hervorzurufen. Ferner leuchtet es daraus ein, weil Gott unwandelbar ist und endlich sein Kennen und Wollen nicht von Außen abhängt.[4]) In Folge dieser Prädestination „scheiden sich alle Menschen eigentlich in zweierlei Klassen; die einen sind nämlich Kinder Gottes und die anderen sind des Teufels Kinder. Und das geht vom ersten Menschen bis zum letzten hinab."[5]) Die Prädestination ist eine „Gnade, welche zu dem natürlichen Sein hinzugefügt wird"[6]) und dasselbe jenem mystischen Leibe einverleibt, von dem es nicht mehr getrennt werden kann.[7])

Das ist die Ansicht Hussens von der Menschheit nach dem Falle, eine Ansicht, in die er sich so hineingelebt hatte, die er so als die Hauptsache betrachtete, daß es eigentlich nur noch galt, das ganze Christenthum mit seinen Lehren damit, wenn auch in den äußerlichsten und gezwungensten Einklang zu bringen. So faßt er denn schon die Mission Christi in einem eigenthümlichen, seinem Prädestinatianismus entsprechenden Sinne auf. „Christus war (nach ihm) im ersten Augenblick der Welt der Bräutigam der Kirche durch die Prädestination; in der Bestätigung der

---

[1]) Explic. i. ep. Jac. 1. II. p. 196. a.

[2]) Disput. adv. indulg. papal. I. p. 226, a; 227. a.

[3]) De eccl. c. 4. p. 250. a.

[4]) L. c.

[5]) Postille, Pr. 5. Sonntag der Fasten (Judica).

[6]) Resp. ad scr. M. Stanisl. I. c. 2. p. 335. b.

[7]) Höfler, l. c. art. 2. S. 258.

Engel aber gab er einem Theil seiner Braut ihre Mitgift, und so in der Bestätigung des gerechten Abel und anderer Heiligen bis zur Incarnation, indem immer die nämliche Verlobung (der Prädestination) fortwährte, aber in der Incarnation schloß er eine zweite Ehe, da er einen gewissen königlichen Theil der ganzen Kirche schuf, welcher ob einer bestimmten Eigenthümlichkeit christliche Kirche genannt wird, da er damals als unser Führer und Gesetzgeber vertraulich seine Braut ansprach." [1]) Oben wurde schon erinnert, daß Hus freilich die Prädestination nur kraft des Verdienstes Christi (virtute meriti Christi) von Ewigkeit geschehen lasse, was allerdings dem christlichen Geiste noch eher entspricht; allein die Mission Christi ist bei ihm, wie es scheint, durchaus keine universelle mehr. Wenn er auch noch so oft und immer behauptet, durch die schließliche Unbußfertigkeit gehe der Mensch zu Grunde, [2]) oder wegen derselben gehöre er zu den Vorhergewußten, so sagt er es eben so oft, daß sie unbußfertig seien, weil ihnen die „Gnade der Beharrlichkeit", [3]) welche nach Hus nichts anderes als die „Gnade", „der Leim", „das Band der Prädestination" ist, fehle. Wohl „hat jeder Mensch Zeit zur Buße bis zum letzten Augenblick seines Lebens, das heißt, so lange er lebt," [4]) wohl „kann Gott, da er der gerechteste Richter ist, den Menschen nur wegen seines Mißverdienstes verdammen;" [5]) allein all diese Versicherungen kommen nicht von Ferne den katholischen Lehren nahe, oder zeigen thatsächlich Gott nicht als den Urheber des Bösen, da Hus die Prädestination als so durchgreifend sich denkt, daß der Vorhergewußte gar nie ein Glied der heiligen Mutter, der katholischen Kirche, sein kann." Ihm wird die Liebe Christi nicht einmal zu Theil, obgleich „Gott

---

[1]) De eccl. c. 2. p. 246. a.

[2]) Z. B. de eccl. c. 6. p. 255. b.

[3]) L. c. I. c. 3. p. 248. a.

[4]) Tract. de tribus dubiis. I. p. 210. b.

[5]) De eccl. c. 22. p. 310. b.

so sehr die Welt liebte, daß er seinen eingebornen Sohn dahingab", denn „es sei unmöglich, daß er einen Vorhergewußten so sehr wie seine Braut, wie sich selbst nämlich, liebe;"[1]) vielmehr „haßt er jeden Vorhergewußten so sehr, wie je nach dem letzten Gerichte. Denn da Gott vollkommen weiß, welches Ende jeder Vorhergewußte nehmen, dagegen welche Buße der Vorherbestimmte, wenn er auch fällt, thun und wie er ihm ewig wohlgefällig sein werde, so leuchtet ein, daß Gott jeden lasterhaften Vorherbestimmten mehr liebt, als einen Vorhergewußten, er mag sich in welcher temporären Gnade immer befinden, weil er eben den Prädestinirten im Besitz der ewigen Seligkeit, den Präsciten aber in dem des ewigen Feuers haben will."[2]) „Gott, der König des Lebens, von seiner Seite zwar beide, den Prädestinirten und Präsciten, als seine Creaturen liebend, liebt doch den Prädestinirten mehr, weil er ihm eine größere Gnade oder ein größeres Geschenk gewährt, nämlich das ewige Leben, das vorzüglicher ist als die blose Gnade nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit."[3])

Diese Behauptung wird im Uebrigen auch dadurch nicht entkräftet, daß Hus sogar den Präsciten temporär einen Gerechten sein läßt; denn es hat diese „gegenwärtige Gerechtigkeit" doch keinen Werth für ihn, er gehört trotzdem nicht zur Kirche, ist trotzdem Christo schon verhaßt, wie nach dem letzten Gerichte, und „ein Glied des Teufels (wenn er auch zur Zeit gerecht ist)",[4]) so daß auch der ohnedies einseitig gestellte Satz werthlos wird: „Christus war dem ganzen Menschengeschlechte, das aggregativ ein Naturkörper genannt werden kann, ein Wohlthäter, sowie für die ganze Welt, nach seiner Menschheit nämlich, da durch die Kraft des Leidens Christi eine gewisse secundäre Vollendung der ganzen Welt wurde, und so erzeigt er der ganzen

[1]) L. c. c. 4. p. 250. a.

[2]) L. c. c. 4. p. 250. b.

[3]) Diese Erklärung fügte Hus dem vorausgehenden Satze bei in art. 8. bei Höfl. S. 222.

[4]) De eccl. c. 4. p. 251. a.

Menschheit eine Wohlthat, wenn er alle Verdammte straft, theils wegen ihres Unglaubens, theils wegen Verzweiflung, statt deren sie das Himmlische anstreben sollten, theils wegen vermessenen Urtheils, statt dessen sie unserem Herrn Jesus Christus in Liebe hätten schließlich anhangen sollen." [1]) Uebrigens offener und unzweideutiger hätte sich Hus nicht aussprechen können, als wo in seinem Buche „Ueber die Kirche" nur die Prädestinirten Christi „mystischer Leib, dessen Braut sind, welche er aus größter Liebe mit seinem Blute erlöste." [2]) Es hat nun freilich auch dieser Satz etwas Wahres, allein Hus vermochte es nicht, dasselbe ohne Verzerrung wiederzugeben. Es hängen diese Sätze jedoch mit der noch größeren Unklarheit des Mittelalters über die Intensivität und Wirksamkeit der Gnade, über das Verhältniß des göttlichen Erkennens und Wollens zusammen. Hus hat nur die letzten Consequenzen einer verkehrten Richtung ohne Scheu ausgesprochen und mit unerschütterlicher Standhaftigkeit bis auf den Scheiterhaufen behauptet. Er kennt eigentlich gar keine allgemeine Erlösungsgnade, der gegenüber jeder Mensch gleichberechtigt und von der er in Bezug auf das Heil gleichbeeinflußt wäre, statt ihrer schafft er vielmehr eine gar nicht existirende „Gnade der Prädestination."

Das mußte vorausgestellt werden, um die übrigen, oft so parador klingenden Sätze der hussitischen Theologie verstehen zu können. Mit der Prädestinationstheorie hängt aber auf's Innigste bei Hus die Lehre von der Kirche zusammen. Sie ist so zu sagen nur die weiter entwickelte, oder eigentlich anders formulirte Prädestinationslehre.

---

[1]) De eccl. c. 6. p. 255. b; Tom. II. p. 244. a.

[2]) L. c. c. 1. p. 245. a.

§. 3.

Die Kirche der Prädestinirten.

„Die heilige katholische, das heißt, allgemeine Kirche ist die Gesammtheit aller gegenwärtigen, früheren und künftigen Prädestinirten.“ [1]) Das ist der eigentliche und wahre Begriff der hussitischen Kirche, wie er auch öfter wiederkehrt und von ihm auf dem Concile zu Constanz zur Bekräftigung seines Satzes, ein Präsciter könne kein Papst sein, betont wird. [2]) „Kein Ort oder irgend eine menschliche Wahl macht zu einem Gliede der Universalkirche, sondern blos die göttliche Prädestination“, [3]) oder, wie es Böhringer commentirt, „kein in die Sinne fallendes Zeichen“, [4]) was auch Hus selbst an einer andern Stelle näher bestimmt, indem er sagt: „Nicht Rang der Würde, nicht menschliche Wahl, nicht irgend ein sinnliches Zeichen (des Clerus) macht zum Gliede der Kirche, wenn solche auch „in der Kirche seien.“ [5]) Vielmehr „wäre es eine große Anmaßung, wenn Jemand ohne Offenbarung oder Furcht behaupten wollte, er sei ein Glied der heiligen Kirche oder prädestinirt.“ [6]) „Der Herr weiß wohl (nach Augustinus), wer die Seinigen sind, wer ausharrt bis zur Krone oder zur Flamme, er kennt auf seiner Tenne den Weizen und die Spreu, die Saat und das Unkraut, aber den Uebrigen ist das unbekannt, wer die Tauben, wer die Raben sind;“ [7]) „da ja doch Niemand weiß, ob er des Hasses oder der Liebe

---

[1]) L. c. c. 1. p. 244. a; 245 b. u. s. w. art. 1. bei Höfler. S. 220; art. 1. S. 244. f.

[2]) Z. B. art. 2. bei Höfl. S. 263.

[3]) De eccl. c. 3. p. 248.a

[4]) Böhringer, Kirchengeschichte II. Bd. 4. Abthl. 2. S. 312.

[5]) L. c. p. 253. b. u. art. 5 bei Höfler 246.

[6]) L. c. c. 5. p. 254. a.

[7]) L. c. c. 5. p. 255. a.

würdig sei",[1]) wenn er auch hoffen darf, daß er ein Glied der heiligen katholischen Kirche sei."[2]) Daraus nun ist es bereits hinlänglich klar, daß die eigentliche Kirche des Hus eine später „unsichtbar" genannte ist.[3])

Dagegen bringt Hus selbst den Einwand, jeder ordinirte Cleriker sei ein Theil der heiligen Mutter Kirche und nur die Menge solcher Cleriker sei die Kirche *κατ' ἀντονομασιαν* genannt, sie aber müsse man speciell ehren, weil sonst folgen würde, daß die Christen ihre Mutter nicht kännten. Ja, wenn sie nicht gekannt wäre, würde man keinen Zehenten geben und es würde eine große Confusion in der streitenden Kirche entstehen."[4]) So eigenthümlich dieser Einwand gestellt ist und so sehr blose Ansichten und sogleich Einkommensrücksichten in ihm zum Ausdrucke gebracht werden, denn die allerdings im Mittelalter beliebte Identificirung der Kirche mit dem Clerus ist keineswegs ganz richtig; so wird doch wenigstens soviel klar daraus, daß man dem idealistischen Kirchenbegriff des Hus gegenüber das nothwendige Moment der Sichtbarkeit betonen wollte. Hus erkennt dies recht gut, um so wichtiger ist darum seine Antwort. „Die Braut Christi, sagt er nun, welche die Gesammtheit der Prädestinirten ist, sei jene Kirche *κατ' ἀντονομασιαν*." „Der Einwand, daß dann die Christen ihre Mutter nicht erkännten, gelte nicht; denn wir müssen aus dem Glauben unsere Mutter erkennen, sowie wir ja auch die triumphirende Kirche, Christum, seine Mutter, die Apostel mit den seligen Engeln und vielen Heiligen nur aus dem Glauben erkennen; im Vaterland werden wir erst klar unsere Mutter mit ihren einzelnen Gliedern erkennen. Es dürfe darum auch der Gläubige nicht murren, sondern sich mit der Wahrheit erfreuen, weil die heilige Muttter Kirche ihm hier

---

1) Resp. ad script. M. Steph. Paletz. T. I. p. 325. b.

2) Art. 10 bei Höfler S. 222.

3) Böhringer, l. c. S. 315.

4) De eccl. c. 5. p. 254. a. f.

auf der Wanderung nur ungekannt ist, denn darauf stehe das Verdienst des christlichen Glaubens. Das Wesen der Prädestination oder die Liebe, die das Hochzeitskleid ist und das Glied der Kirche von dem des Teufels unterscheidet, schaut man hier nicht sinnlich (sensibiliter)." „Deßhalb tragen wir doch an diese Kirche unsere Schuld ab, indem wir Christus zum obersten Hohenpriester haben und dessen Dienern, welche wir aus ihren Werken gemäß einem confusen Glauben für seine Diener oder für Väter erkennen und confus als Glieder Christi voraussetzen, zum Unterhalte des Körpers Temporalien reichen." „Daraus aber, daß wir ohne Offenbarung die Glieder des mystischen, noch hier wandelnden Leibes Christi nicht distinct erkennen, entsteht keine Confusion in der streitenden Kirche."

Diese „geheime", [1]) confuse und unerkannte Kirche der Prädestinirten, bei der Hus als der wahren stehen bleibt, ist ihm nun „die Braut Christi" nach dem hohen Liede und Isaias 61., „die einzige Taube" (cant. 6.), „das starke Weib" (Sprichw. 31.), „die Königin" nach dem Psalmisten, „Jerusalem", „der Tempel des Herrn, das Himmelreich und die Stadt des großen Königs." [2]) Sie ist ihm die „Eine, heilige und katholische Kirche", „der mystische Leib Christi aus Christo, dem Haupte, und dem Collegium der Prädestinirten constituirt", [3]) „deren Einheit in der Einheit der Prädestination besteht, indem die einzelnen Glieder derselben eins sind durch die Prädestination und in der Einheit der Seligkeit. In der Gegenwart besteht dann die Einheit derselben auch in der des Glaubens, der Tugenden und der Liebe." [4]) „Diese Kirche umfaßt ferner drei Theile, die triumphirende, streitende und schlafende Kirche", [5])

---

[1]) De eccl. c. 3. p. 246. b.

[2]) L. c. c. 1. p. 244. f. De fidei suae elucidat. p. 63. b. etc.

[3]) Resp. ad scr. M. Stanisl. p. 335. b.

[4]) De eccl. c. 2. p. 246. a.

[5]) L. c. p. 245. b. De fid. s. elucid. p. 63. b.

wovon sich die triumphirende noch auf die in Folge der Prädestination bewährten Engel, die streitende auf alle über die ganze Erde verbreiteten (prädestinirten) Glieder [1]) erstreckt. Und dies wäre die Katholicität der hussitischen Kirche, während sich deren Apostolicität dahin bestimmt, daß die Apostel vollkommen im Geiste gereinigte Theile dieser Kirche sind, welche sie durch die Lehre Christi und ihr Blut gepflanzt haben und noch durch ihre Lehre und Autorität in ihren Vicaren regieren." [2]) Hiebei darf aber nie außer Acht gelassen werden, daß alle diese Begriffsbestimmungen von Vorne herein einseitig sind, so richtigen Anklang sie auch mitunter zu haben scheinen, da sie sich immer nur auf die Kirche der Prädestinirten beziehen. Und diesen schroffen Gegensatz urgirt Hus so sehr, daß er geradezu dieser Kirche der Vorherbestimmten eine Kirche der Vorhergewußten, eine Synagoge des Satans, gegenüberstellt, und welche der Leib des Teufels als ihres Hauptes ist, so daß auch alle Vorhergewußten Einen Leib ausmachen. [3]) Dessen äußere Form ist die ewige Präscienz

---

[1]) L. c. p. 245. b.

[2]) L. c. p. 246. b.

[3]) De eccl. c. 6. p. 255. f. — Diese Idee ist besonders in der „Anatomia membrorum Antichristi" weiter und bis in's Abgeschmackteste ausgesponnen. Mehrere Momente übrigens machen es mir wahrscheinlich, daß diese von Braunfels herausgegebene, von Luther bevorwortete, auch in die Nürnberger Sammlung der Schriften Hussen's aufgenommene Schrift nicht von Hus stamme. Alle Stellen des Hus, welche hieher gezogen werden können (T. I. 232. a; 343. a. b; 118. b; 248. a; 338. b; 271. a; 277. a.), sagen nirgends, daß gewisse Würden, oder gewisse Institute, wie das Papstthum, als solche antichristlich sind, vielmehr setzt Hus überall die Bedingung, wenn ein Papst schlecht lebt, das Papstthum eben ganz verdorben ist, dann ist der Papst ein Vicar, ein Schüler des Antichrists, oder selbst ein Antichrist. Gerade die Ansicht aber, daß bestimmte Würden und Institute, wie der Papat, Cardinalat, Archiepiscopat, Episcopat, Abbat und Canonicat einerseits, andererseits die Würde der Kaiser, Könige, Herzoge, Markgrafen, Grafen, Barone und Clienten als solche antichristlich seien, tritt in c. 31 der „Anatomie der

Gottes, der weiß und ordnet, daß alle Vorhergewußten als Glieder des diabolischen Leibes zur ewigen Strafe verdammt werden; dessen innerliche Deformität aber der schließliche Ungehorsam oder Stolz, welchen die Heiligen die Schuld der schließlichen Unbußfertigkeit oder die Sünde gegen den heiligen Geist nennen." Die Glieder dieses Leibes nehmen nur an der Wohlthat der secundären Vollendung der ganzen Welt durch die Erlösungsthat Christi Theil, indem sie nämlich die Strafe des ewigen Feuers dulden. Doch kann man auch diesen Leib des Teufels Kirche Christi nennen wegen der Schöpfung, Wohlthat (der secundären Vollendung) und Erhaltung, aber nicht wegen der Union der Liebe. Wie nun aber die Prädestinirten nicht als solche „sinnlich" erkannt werden können, wie deren Kirche eine unsichtbare ist, so ist es auch bei den Präsciten und ihrer Kirche der Fall; keine Würde, kein Institut als solches bezeichnet deren Träger oder Theilnehmer als Präscite.

Die Kirche der Prädestinirten nun ist auch die heilige katholische Kirche, welche die Christen unmittelbar nach dem Glauben an den heiligen Geist bekennen. Weil sie nämlich nach Augustinus die höchste Creatur ist, darum wird sie unmittelbar nach

---

Glieder des Antichrists" offen und unverholen auf. Jedenfalls findet sich diese Behauptung nirgends in dieser Weise in den übrigen Hus zugehörigen Schriften; jedenfalls wußte man nichts von dieser Stelle auf dem Concil von Constanz, überhaupt nichts derartiges aus seinen Schriften auszuheben, und Hus selbst betheuert gegen diese ihm allerdings zugeschriebene Ansicht (Höfler l. c. 184; 188 f; 201; 228.), daß er sie nie gelehrt, nirgends in seinen Schriften geschrieben („et hoc intelligitur quoad merita et non quoad officia."). Sie gehört aller Wahrscheinlichkeit nach Matthäus von Janow zu; auch Böhringer zählt sie nicht unter den Schriften des Hus auf, und Neander spricht nicht von ihr. Dem widerspricht auch nicht, was Steph. Dolan. in s. Antihuß (Pezii IV. 388.) sagt: „. . . papam verum Christi vicarium non solum inobediens contemnis, sed etiam turpis linguae tuae detractionibus Antichristum esse turpiter et mendaciter describis."

der Trinität gesetzt." [1]) Es genügt dem Christen, „mit dem formirten Glauben und der Ausdauer als Glaubensartikel von der katholischen Kirche zu glauben, daß eine kraft des Verdienstes Christi zu rettende Gemeinschaft gläubiger Vorherbestimmter sei, wenn er auch nicht explicite bis auf einen Vicar Christi, den er als das Haupt kännte, kam." [2])

Damit ist Hus, wie es scheint, wohl kaum hinter Luther mit seiner unsichtbaren Kirche zurückgeblieben. Man sieht, Hus rechnet zum Artikel von der Kirche nichts weniger als die Hierarchie. Die Gründe hiefür werden sich uns bald zeigen.

Im Uebrigen darf man jedoch nicht wähnen, daß Hus nicht auch eine sichtbare Kirche kännte, oder als ob diese etwa erst aus der unsichtbaren hervortreten sollte, wie es im Lutherthum der Fall sein soll; im Gegentheil ist die sichtbare Kirche eine nothwendige Bedingung für die unsichtbare. Freilich hat für Hus das sichtbare Moment nicht mehr die Bedeutung und den Werth, wie in der katholischen Kirche, wo eben nur mittelst desselben die neue Creatur für die unsichtbare Kirche geschaffen werden kann, da Hus seine Prädestinationslehre zu übermäßig betont und dadurch auch die Sichtbarkeit der Kirche beeinträchtigt. Allein er ist noch nicht ganz bis zu der willkürlichen und rücksichtslosen Schrifterklärung eines Luther fortgeschritten, und hat sich nicht bis zu der irrationalen und darum unhaltbaren Auffassung des gefallenen Menschen verirrt, so daß dieser ganz ohne irgend eine Mitwirkung und Betheiligung bei dem in ihm vorgehenden Heilsprocesse wäre. Im Gegentheil glaubt gerade Hus darin einen Irrthum der Kirche entdeckt zu haben, daß sie den Menschen nicht seinen geistigen Vermögen und den Forderungen der heiligen Schrift ganz entsprechend mit in dessen Heilsproceß

---

[1]) De eccl. c. 1. p. 244. b. — De fid. s. eluc. p. 63. b. — Explic. in V. c. 1. Cor. Tom. II. 151. b. — art. 12. Höfl. S. 223 f; art. 8. S. 247.

[2]) De eccl. c. 4. p. 277. a.

als einen mitwirkenden Factor thatsächlich aufnehme. Sobald aber, oder wo der Mensch noch in dieser Weise aufgefaßt wird, und nicht Gott Alles einzig und allein in dem „Klotze" vollbringt, wenn es in demselben durch Gottes That nur zum Bewußtsein kommt, daß wirklich Gott Alles allein thut, da kann sich kein Begriff von einer rein unsichtbaren, sich selbst genügenden, keines sichtbaren Zeichens bedürftigen Kirche bilden, von einer „geheimen, heiligen Gemeinschaft, einem stillen Geisterbunde", „welcher weder Hand noch Fuß hat, nicht spricht und nicht hört, in dem es weder Lehre, noch Zucht, noch Verwaltung kirchlicher Gnadenmittel gibt, alle diese Dinge freilich auch entbehrlich sind, da die Geister, deren keiner etwas von dem andern weiß, ohnehin nicht aufeinander wirken können, weder im Guten noch im Bösen." [1]) Darum ermangelt die hussitische Kirche keineswegs eines sichtbaren Lehr- und Priesterthums, nur sind Lehrer und Priester nicht die Kirche, sondern allein für die Erbauung derselben nothwendig, das heißt, für das was die Prädestinirten (die Kirche) noch neben und zu der Gnade der Prädestination zu leisten haben; denn auch „die Kirche der Prädestinirten, die Braut Christi, wie sie noch hienieden wandelt, steht in ehebrecherischen Beziehungen zum Teufel und mit vielen Gliedern desselben, so daß sie durch Verbrechen partiell wenigstens verderbt ist. Und doch wird sie nie als die eine zu umarmende Braut selig zur Rechten in dem Lager des Bräutigams aufgenommen, bis sie eine reine Jungfrau und auf alle Weise ohne Runzel sein wird." [2]) Dazu kommt, daß „zum Heil (nicht der Glaube allein, also der instrumentale, ungeformte Glaube genügt, sondern) nur der durch die Liebe geformte mit der Tugend der Beharrlichkeit gepaarte Glaube ausreicht", „jener Glaube, der das Fundament der anderen Tugenden ist, in denen jedoch gerade die Kirche lebt (con-

---

[1]) Kirche und Kirchen rc. v. J. v. Döllinger. S. 26; 29.

[2]) De eccl. c. 2. p. 245. b. f.

satur);"[1]) denn „das Fundament, von und in dem zuerst die heilige katholische Kirche gegründet wird, ist Christus, das Fundament hingegen, wodurch — der Glaube, der durch die Liebe wirkt."[2])

---

[1]) L c. c. 8. p. 259. a. b.

[2]) Quaestio de credere. T. I. p. 211. a. — Dieses enge Verhältniß zwischen Prädestination und Beschaffenheit des menschlichen Wesens, die Abhängigkeit der Bestimmung des einen Momentes von der des anderen, so daß jede Ueberschätzung dieses die Unterschätzung jenes bedingt, hat Matthes, Comparative Symbolik S. 490 f. klar erkannt und entschieden gegen die Verfasser der F. C. ausgesprochen. Seine Worte sind: „Uebrigens aber mußten auch die Verfasser der F. C., wenn es ihnen so sehr um die Bedingtheit des Verwerfungsdecretes und um die gratia resistibilis zu thun war, ihre Ansicht von des Menschen freiem Willen ändern. Denn soll der durch die Erbsünde verderbte Mensch in geistlichen Dingen gar kein liberum arbitrium haben, nicht einmal als blose Disposition zum Guten, oder als eine geringe natürliche Empfänglichkeit für die Gnade; soll es ihm geradezu von Natur unmöglich sein, der Gnade einmal nicht zu widerstehen: — nun dann kann doch wohl darin, daß er ihr widersteht, nicht die Ursache seiner Verdammniß liegen, und dann können doch wohl am Ende nur die gebessert und selig werden, an denen die Gnade zieht, ohne zu ermüden, an denen sie sich als irresistibilis zeigt, während die Andern ungebessert bleiben, weil sie an ihnen ermüdet? Soll also das Verwerfungsdecret ein bedingtes sein, dann mußte auch dem Menschen wenigstens seine facultas applicandi se ad gratiam zugesprochen und so zugleich die Möglichkeit eines momentanen Nichtwiderstehens und damit der Gratia resistibilis klar herausgestellt werden, was keineswegs durch die blose Behauptung geschehen ist: etsi Deus hominem non cogit, ut convertatur (qui enim semper spiritui s. resistunt . . . hi non convertuntur), attamen trahit hominem, quem convertere decrevit, sic autem eum trahit, ut et intellectu coecato illuminatus fiat etc. Aber ebenso durfte es dann nicht als ein Irrthum verworfen werden, wenn einer glaubt, quod non sola Dei misericordia et ss. Dei meritum, sed etiam in nobis ipsis aliqua causa sit electionis divinae, cujus causae ratione Deus nos ad vitam aet. elegerit." F. C. p. 621. 821. — Hätte man diese Einsicht in dieses Verhältniß gehabt, so würde man aber auch sicher nicht in der Solid. declar. gegen die Behauptung der damaligen „Epicuräer", daß bei einer absoluten Unfähigkeit des

Eben das ist jedoch auch der Punkt, bei dem Hus seinem Principe selbst untreu wird. Er sieht sich nämlich genöthigt, die Inconsequenz zu begehen, die von der Kirche ausgeschlossenen Vorhergewußten wieder wegen ihrer gleichgearteten und an sich auch zum Heile gleichbefähigten Natur in die Kirche aufzunehmen; allein das ist auch Alles, dabei bleibt Hus, wie sich zeigen wird, stehen, statt daß er von dieser Betrachtungsweise der menschlichen Natur bis zur Statuirung eines blos bedingten Prädestinationsdecretes fortgeschritten wäre. Hier stand ihm besonders seine irrthümliche Anschauung von den Eigenschaften Gottes im Wege. Er glaubte nun die absolute Prädestination mit der nicht abzuläugnenden biblischen Berechtigung der empirischen Kirche in völligen Einklang gebracht zu haben, wenn er seinen Kirchenbegriff dahin bestimmte, daß „dieselbe eine Creatur sei, da sie unter dem gewöhnlichen Namen die Versammlung aller Gläubigen in Einem Glauben und den zwölf Glaubensartikeln (durch Theilnahme) ist und in sich Gute und Böse faßt." [1]) Demnach „gibt es ein vierfaches Verhältniß der Wanderer zur heiligen Mutter, der Kirche, indem Manche in ihr dem Namen und der Wirklichkeit nach sind, wie die prädestinirten und Christo gehorsamen Katholiken, Manche aber weder in der Wirklichkeit, noch dem Namen nach, wie die vorhergewußten Heiden; wieder Andere nur dem Namen nach, wie die heuchlerischen Vorhergewußten, und endlich Andere in der Wirklichkeit, wenn sie auch dem Namen nach draußen zu sein scheinen, wie die prädestinirten Christen, welche die Satrapen des Antichrists in dem Angesichte der Kirche zu verdammen scheinen." [2]) Und nach einem anderen

---

Menschen in geistlichen Dingen, dagegen bei einer absoluten Prädestination ein Predigthören, d. h. eine sichtbare Kirche nicht weiter nothwendig sei — erklärt haben, man habe doch Füße und Ohren, um in die Predigt zu gehen und sie zu hören.

[1]) Quaest. de cred. I. p. 211. a.

[2]) De eccl. 3. p. 248. a; c. 5. p. 252. a.

Eintheilungsgrund drückt dies Hus auch so aus: „Einige, sagt man, sind in der Kirche blos nach einem nichtformirten Glauben, wie die vorhergewußten, in Verbrechen gefesselten Christen; oder sie sind in der Kirche nur nach dem Glauben und der gegenwärtigen Gnade, wie die gerechten Vorhergewußten, welche in ihr aber nicht nach der Prädestination zum ewigen Leben sind. Andere dagegen sind in der Kirche blos nach der Prädestination, wie die ungetauften Kinder der Christen, oder die künftig christlichen Heiden oder Juden; oder nach dem nichtgeformten Glauben und der Prädestination, wie die prädestinirten, gegenwärtig zwar lasterhaften, später aber zur Gnade zurückkehrenden Christen. Dann gibt es auch Glieder der Kirche nach der Prädestination und der gegenwärtigen Gnade, wie alle auserwählten, Christum in den Sitten nachahmenden Christen, die aber immer noch aus der fließenden Gnade fallen können. Endlich gehören zur Kirche auch die in der Gnade bestätigten Glieder der triumphirenden Kirche." [1]) Allein trotzdem folgt unmittelbar darauf die Behauptung und deren Beweis, daß die zum Glauben Berufenen (Vorhergewußten) doch keine Glieder der Kirche seien, indem sie das hochzeitliche Kleid, das die Liebe der Prädestination ist, nicht haben. [2])

So nimmt Hus die Vorhergewußten bald in die Kirche auf, bald schließt er sie aus. Das rührt aber blos daher, daß er thatsächlich eine doppelte, eine sichtbare und unsichtbare Kirche unterscheidet, jedoch jene im Vergleich zu dieser durchaus nicht Kirche nennen will.

---

[1]) De eccl. c. 5. p. 252. a. — art. 2. 5. Höfler S. 220.

[2]) L. c. p. 252. b.

§. 4.

Die sichtbare Kirche Hussens.

Einige Anschauungen jener Zeit.

Der Ausdruck „sichtbare Kirche" ist freilich Hus nicht geläufig; denn was wir unter ihm zu verstehen gewohnt sind, ist ihm nichts weniger, als die Kirche. Seine Kirche ist und bleibt „die Versammlung aller Prädestinirten", und außer ihr verdient nichts wahrhaft (vere) diesen Namen. Allerdings „werde die Kirche auch reputativ oder nuncupativ genommen, und dann umfaßt sie die Versammlung der Vorhergewußten, allein der wahre und eigentliche Begriff geht nur auf die Prädestinirten." [1]) Doch ist auch seine sichtbare Kirche nicht unsere, nicht die römisch-katholische, vielmehr ein anderes erst von ihm in der Bibel entdecktes und praktisch durch sein Wirken versuchtes Institut.

Den Kampf gegen die römisch-katholische Kirche, der daraus nothwendig entstehen mußte, nimmt Hus von zwei Seiten auf, und zwar bald von der Bibel, bald von seinem Kirchenbegriff aus. Die Scholastik hatte ihr Möglichstes gethan, um die Autorität des Papstes so hoch als möglich zu erheben. Johann von Salisbury († 1182) hatte noch den Satz ausgesprochen: „Wenn in der höchsten Gewalt die geringste Willkür gestattet ist, thatsächlich derjenige, welcher den Gesetzen vorsteht, keinem unterworfen, aber vor dem Unerlaubten nur noch mehr beschränkt wird, so ist also auch dem Papste nur das Geringste erlaubt, weil ihm eben das Meiste erlaubt ist." [2]) Allein die italienischen Theologen, die Bettelmönche und Canonisten hatten allmählich nicht blos das Theologumenon von der persönlichen Infallibi-

---

[1]) L. c. c. 5. p. 255. a.

[2]) Jo. Salisberiensis Polycraticus sive de nugis Curialium. lib. 8. c. 23. p. 680.

lität des Papstes geschaffen und bis in's äußerste Extrem ausgesponnen, sondern auch dessen Machtfülle bis zum unerträglichsten Absolutismus gesteigert. Man überschaue nur die theologische Entwicklung beider Punkte vom zwölften bis vierzehnten Jahrhundert und man wird in der vorausgehenden Behauptung keine Uebertreibung finden. Wenn man z. B. bei Alexander von Hales liest, wie er die Autorität des Papstes so extrem faßt, daß ihm die Bischöfe neben dem Papste ganz zu Nullen, möchte ich sagen, herabsinken, daß er dies besonders auch in seinem Ordensinteresse gegenüber laut gewordenen Klagen über Verletzungen bischöflicher Jurisdiction durch die Mendicanten thut,[1]) ferner wenn man in den Commentaren über die Sentenzen des Lombarden die subtilen Distinktionen betrachtet, wie weit nämlich der Papst gehen dürfe und könne, bis er sich der Simonie schuldig macht: dann wird man erst jene traurige Periode von Uebergriffen und Mißbräuchen, jenen schauerlichen Verfall, der die gewaltige Reformreaction hervorrief, zu würdigen vermögen. Daß sich die Theologen mit dem Beweise beschäftigten, daß der Papst „deus mixtus“ oder „deus in terris“ sei, ist wohl harmloser, als es Wicleff[2]) und Hus auffaßten. Doch anders verhält es sich jedenfalls mit dem Resultate, daß der Papst und die Cardinäle die Kirche sein sollten, wie dasselbe auch von den Gegnern Hussens behauptet worden war. „Ferner, heißt es da, behaupten die genannten Doktoren in ihrer Schrift: Der Papst ist das Haupt der römischen Kirche, deren Leib aber das Collegium der Cardinäle, indem sie die wahren Nachfolger des Apostelfürsten Petrus und des Collegiums der anderen Apostel Christi in dem kirchlichen Amte sind, um zu erkennen und zu definiren in jedweder katholischen Materie, diese betreffende Irrthümer zu

---

[1]) Alex. Halesii Summ. theol. part. IV. qu. 32. membr. 4. fol. 453. b; 454. b. sequ.

[2]) S. Thom. Waldensis Doctrinale antiquit. fidei cath. eccl. ed. Blianciotti. T. I. lib. 2. art. 3. c. 50. p. 508. sq.

corrigiren und reinigen, und in aller derartigen Materie für alle Kirchen und alle Gläubige Sorge zu tragen. Denn für die Regierung der Kirche auf der ganzen Erde muß es immer solche offenkundige wahre Nachfolger in einem solchen Amte des Apostelfürsten Petrus und des Collegiums der anderen Apostel Christi geben; doch kann es keine andere so beschaffene Nachfolger auf Erden geben, noch können irgendwo andere gefunden werden, als der Papst, das Haupt, und das Collegium der Cardinäle, der Leib der römischen Kirche." [1]) Damit haben wir übrigens eine Grundanschauung der Zeit. Wir wissen, wie weit es durch die ausschließliche Regierung dieser „Kirche" gekommen war, wir kennen, in welche Hände allerdings thatsächlich mitunter die absolute Oberleitung der Kirche gegeben wurde, wie Papst und Cardinäle, welche oft noch überdies als Knaben oder Jünglinge kaum irgend eine Befähigung durch Wissenschaft und Reife der Erfahrung hatten, nach Familien- und Nationalrücksichten die kirchlichen Angelegenheiten lenkten und ordneten.

Die Einseitigkeit dieser Anschauung, die Nachtheile, welche sie der Kirche gebracht, die Wunden, welche sie ihr geschlagen, wurden jedoch schon vor Hus bemerkt und zur Sprache gebracht. „Konrad von Gelnhausen, der Vertreter eines Concils zur Hebung des Schisma, hatte bereits 1391 den Traktat geschrieben, der ihm Berühmtheit verschaffte und den engen Begriff der Kirche als eines Collegs des Papstes und der Cardinäle erweitern sollte." [2]) Die Reformconcilien und Reformfreunde mit ihrem Satze, das Concil stehe über dem Papste, beabsichtigten das Nämliche. [3]) Darum fand es das Concil von Constanz für

---

[1]) De eccl. c. 13. p. 273; correkter findet sich diese Stelle: Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 2. p. 334. b. — s. auch Aug. Triumph., al. de Ancona († 1328) in Summa de potest. ecclesiae (epistola nuncupatoria ejus operis ad Joan. XXII. P.).

[2]) Höfler, Ruprecht v. d. Pfalz. S. 401 f. ap. Mart. hist. II. — Schwab, Gerson. S. 124.

[3]) Höfler, Geschichtschreiber l. c. S. XXII. sq.

nothwendig zur Verdammung des dreizehnten hussitischen Artikels, woraus indirekt folgen konnte, daß die Cardinäle allein die offenen und wahren Nachfolger des Collegiums der anderen Apostel Christi (neben Petrus) seien, die Bemerkung beizufügen: „durch die Verdammung dieses Artikels wird aber nicht der Anschauung Raum gegeben, daß die Cardinäle, nicht die Bischöfe, der Apostel Nachfolger seien." [1]) Wir haben es also hier, um es kurz und mit dem geläufigen Namen zu sagen, mit dem extremsten „Papalsystem" zu thun. Ich glaube nun zwischen beiden Systemen, dem Papal- und Episcopalsystem, in der Mitte werde die Wahrheit liegen. Gewiß ist es wenigstens eine übertriebene Behauptung, daß die bischöfliche Gewalt „total" von der päpstlichen derivire, zu sagen, der Bischof „habe nichts, was nicht de jure der Obere (Papst) hinwegnehmen könne, über dessen Hinwegnahme aber nicht geurtheilt werden dürfe." [2]) Es ist darum auch kein unparteiisches, durch Gallicanismus etwa hervorgerufenes Urtheil Bossuet's, wenn er sagt: „Es übrigt nur noch den Einwurf zu erklären, daß die Bischöfe vom Römischen Hohenpriester ihre Macht und Jurisdiction zur Leihe nehmen, so daß sie zu einer allgemeinen Synode vereinigt nichts gegen die Wurzel und Quelle ihrer Autorität vermögen, sondern nur wie Räthe zugezogen sind, und die Kraft eines Decretes in Sachen des Glaubens, wie in anderen Dingen, in die Macht des römischen Bischofs gelegt sei. — Diese Erfindung fällt von selbst schon deshalb, weil sie in den ersten Jahrhunderten unerhört, im dreizehnten in die Theologie eingeschleppt zu werden anfing, nachdem man nämlich meist lieber mit philosophischen und zwar den schlechtesten Vernunftschlüssen agiren, als die Väter zu Rath ziehen wollte." [3])

---

[1]) „Per condemnationem hujus articuli non datur intelligi, quod Cardinales, non Episcopi, succedant apostolis." Diese Bemerkung findet sich bei v. d. Hardt Tom. IV. p. 409 nach Cod. Vind. et Brunsv.

[2]) Alex. Hales. l. c. f. 456. — Durand. a. s. Porciano i. Sent. lib. 4. dist. 24. qu. 5. fol. 313. p. 1. n. 5.

[3]) Defensio declar. Cleri Gallic. Pars II. lib. 8. c. 11. p. 73. —

Was dagegen die Beweisführung des Hus betrifft, so ist sie nichts weniger als treffend, seine Argumente sind häufig nur oberflächlicher Natur, seine Citate ohne Rücksicht auf deren Zusammenhang und dadurch modificirte Bedeutung vielfach zusammengehäuft. Er steht in dieser Hinsicht keineswegs über der flachen, oft wenig stichhaltigen Dialektik seiner Zeit. Ich weiß, daß ich hier anderer Ansicht bin, als protestantische Schriftsteller, die da rühmen zu sollen glauben, wie „der Scharfsinn und die Kraft seines Geistes, die Leichtigkeit, mit welcher er ihn vor Jedermanns Augen zu entwickeln wußte, die große Belesenheit, zumal in der heiligen Schrift, die Festigkeit und nüchterne Consequenz, mit welcher er ein ganzes System von Lehrsätzen geltend machte, ihm eine große Ueberlegenheit über seine Amtsbrüder und Zeitgenossen verschafften und die Kapelle bald so sehr in Aufnahme brachten, daß sie die Massen des sich herzudrängenden Volkes nicht aufzunehmen vermochte.“ [1]) Allein ich behaupte, hundert für ein Mal den Beweis für mein Urtheil liefern zu können.

Jedenfalls, meint Hus, kann der Papst nicht infallibel sein; das wäre eine Behauptung, die nicht blos falsch, sondern auch blasphemisch wäre, denn dann würde er auch wie Christus unsündlich sein. Allein welche Unwahrheit ist offenkundiger, da der Apostel Petrus auch nach der Sendung des heiligen Geistes irrte?“ [2]) „Vermuthungsweise (opinative) kann der Mensch

---

Man vergl. dazu des Card. Aguirre Defensio cathedrae s. Petri; P. Franc. Leytam, S. J. (Lusitani), Impenetrabilis pontificiae dignitatis clypeus, und man wird sich von der Wahrheit der Bossuet'schen Behauptung überzeugen können. Noch mehr gelangt man aber zu dieser Ueberzeugung, wenn man die Scholastik auf diese Fragen ansieht. — Auf dem Concil von Trient brachte besonders die spanische Nation diesen Einwand des Bossuet zur Sprache. „Beiträge zur kirchl. und polit. Geschichte.“ I. Bd. Nr. 111.

[1]) Herzog, Realencyclopädie der protest. Theologie s. v. „Hus“ (Preßler).

[2]) Disput. adv. indulg. pap. I. p. 232. b.

den Bullen glauben, weil Papst und Curie aus Unkenntniß der Wahrheit getäuscht werden können; denn es täuscht den Papst der Gewinn und er wird getäuscht aus Unwissenheit." [1]) Uebrigens gesteht Hus selbst zu, daß die persönliche Infallibilität des Papstes damals keineswegs allgemein angenommen oder gelehrt worden sei. Mit besonderer Freude drückt er dem Doctor Stanislaus v. Znaim seinen Dank aus, „weil er es gewagt, zu sagen und zu schreiben, die Personen der Päpste und Cardinäle können schwer irren und vom rechten Glauben abfallen." [2]) Dagegen „sind alle, welche die Macht des Papstes so erheben, daß sie sagen, er könne ohne Schuld thun, was er wolle, und es habe ihm Niemand zu sagen, warum er dies thut, lügenhafte Schwätzer, die das Volk unseres Herrn Jesu Christi verführen." [3]) So „sei der Clerus belehrt und lehre es wiederum, der Papst sei weder Gott, noch Mensch, sondern ein gemischter oder irdischer Gott (Deus mixtus-terrenus); er könne mir eine fremde Sache geben und ich werde sicher sein; er könne einen Bischof ohne Ursache absetzen, gegen den Apostel, gegen Eid, Gelübde und Naturrecht dispensiren, und doch habe Niemand zu fragen, warum thust du dies? denn er könne erlaubter Weise sagen: Sic volo, sic jubeo, sit pro ratione voluntas, und so ist er unsündlich; ferner könne er auch keine Simonie begehen, weil alles ihm gehöre und er deshalb nach Gefallen mit ihm schalten und walten könne." [4]) In einem Briefe, den er an seine Anhänger

---

[1]) De eccl. c. 8. p. 260. a.

[2]) Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 9. p. 356. b.

[3]) De eccl. c. 15. p. 280. b. f.

[4]) L. c. c. 16. p. 286. a. — Auf die Zurechtweisung, welche Hus durch Stephanus Dolanensis (Antihussus, Pezii thesaur. anecd. IV. p. 367) wurde, achtete er nicht. Obschon es dort heißt: Proinde et Papae et suis decretis credimus, quae nec contra fidem catholicam, nec contra salutem et bonos evangelicos mores perhibentur fidelium" — so verharrte er doch auf seiner Ansicht, wie er auch immer gegen den Wahn kämpfen zu müssen glaubt, daß man an den Papst glauben

in Böhmen von Constanz aus schrieb, glaubte er daher, das Concil von Constanz sei durch die Absetzung des Papstes Johannes XXIII. seiner eigenen Lehre untreu geworden. Und allerdings hatte er einigen Schein für sich in manchen maßlosen Uebertreibungen der Plenipotenz und „absoluten Monarchie" des Papstes, in dem man alles zu sehr centralisirte; allein gerade die Absetzung dieses Papstes hätte ihn nüchterner machen und selbst vor Uebertreibungen zurückhalten sollen. Statt dessen ruft er mit einem gewissen Siegesjubel aus: „Wißt, sie haben ihr eigenes Haupt als einen Ketzer verdammt. Nun verantwortet euch, ihr Prediger, die ihr predigt, der Papst sei ein irdischer Gott, er könne nicht sündigen, er könne nicht Simonie treiben, er sei das Haupt der gesammten heiligen Kirche, die er außerordentlich gut regiere, er sei das Herz der heiligen Kirche, die er geistig nähre, er sei der Born, daraus alle Macht und Güte fließe, er sei die Sonne der Kirche, er sei die makellose Zufluchtstätte und zu ihm müsse jeder Christ seine Zuflucht nehmen. Ei, jetzt ist dies Haupt abgeschlagen, der irdische Gott gebunden, der Sünde angeklagt, der Born ist ausgetrocknet, die Sonne ist

---

müsse. Dieser Irrthum wird öfter im fünfzehnten Jahrhunderte, z. B. bei Wessel, bekämpft. Es genüge die Bemerkung des Steph. Dol. l. c. darüber zu hören: „De prima ergo quaestione, si videl. in Papam credendum est, an non, quam Magister ille multis scripturarum testimoniis comprobat negative, nequaquam nobis incumbit contradictio, tum quod illius indaginem ad primordia literarum alphabeti apostolico symbolo adhuc pueruli in scholis didicerimus; et tandem provecti etiam aliorum doctorum dictis et symbolis noverimus, et sanctam quidem ecclesiam cath. vel Papam esse crediderimus: non tamen, nisi in unum Deum Patrem omnipotentem, et in Jesum Christum filium ejus unicum D. N. et in spiritum s. . . . Tum etiam, etsi non in Papam credamus, tamen esse Papam credimus, verum J. Chr. vicarium temporaliter, et b. Petri apost. et aliorum suorum sequacium legitimum successorem." — p. 397. c. 9: „Et ideo nos, qui fideles sumus non in Papam credimus; sed Papam credimus Vicarium verum esse J. Chr. D. N. . . ."

verfinstert, das Herz ausgerissen, die Zufluchtstätte ist aus Costnitz entflohen und eingesperrt, damit Niemand mehr zu ihr Zuflucht nehmen könne. Sein eigenes Concil hat ihn der Ketzerei beschuldigt, weil er Ablässe, Bisthümer und andere Pfründen verkauft." [1]) Derartige Ansichten und Uebertreibungen mochten nun unter dem Clerus, der ohnedies an keiner Ueberbildung litt, und unter dem Volke im Umlaufe sein; aber die Theologen, selbst diejenigen, welche die päpstliche Macht so hoch wie möglich erheben, müssen wir hiegegen in Schutz nehmen. „Gegen Recht und Billigkeit, Wahrheit und heilige Schrift und damit gegen das Naturrecht kann der Papst keine Mandate geben," sagte Alex. v. Hales. [2]) Und wenn auch behauptet wurde, „ob er

---

[1]) Mikowec, Briefe des Joh. Hus, aus dem böhm. Urtext übersetzt. Leipzig 1849. 6. Brief. S. 18 f.

[2]) l. c. fol. 454. b. u. 453. b. Contra. — Sehr gut bezeugt und faßt die Lehre über diesen Punkt der span. Gesandte Vargas am römischen Hofe bei der Frage, ob die Residenzpflicht der Prälaten göttlichen Rechtes sei, zusammen. In einem officiellen Bericht an K. Philipp II. d.d. Roma a 4. de Mayo de 1562 sagt er: „Solo hay que considerar (que es lo que turba a muchos [Mitglieder des Concils von Trient] y hace medrosos a otros), si este derecho divino seria dispensable o no, en que suelo distinguir (y es la mesma verdad y doctrina de sancto Thomas en el proposito) que hay dos maneras de derecho divino, uno que toca a articulos de la fee y sacramentos, y esto es indispensable, ni jamas se altero, ni podra en una sola jota, si el Papa y todo el mundo se juntasen, porque les esta denegado; pero hay otro derecho divino (expreso, o deducido por conclusion necesaria que, como he dicho, tiene el mismo efecto) tocante al buen gobierno de la Iglesia y que tiene aquella mira (como es esto de la residencia y otros cosas, que se podria expresar), el cual de la utilidad o necesidad de la mesma Iglesia, cuando tanto preponderase, se puede dispensar, o por mejor decir declarar (que otro nombre que declaracion no quadra en esta materia) . . . con ser cierto que la injusta dispensacion en este caso, o por mejor decir disipacion ni excusaria al dispensante, ni al dispensado, en cuanto a Dios, como decimos en el voto y otras cosas por atravesarse la obligacion de derecho di-

gut oder schlecht urtheilt, er wird von Niemand gerichtet, von Niemand getadelt," weder nämlich vom Kaiser, noch vom ganzen Clerus, noch von den Königen, noch vom Volke wird der oberste Hohepriester gerichtet werden", so ist eben damit schon ausgesprochen, daß allerdings der Papst ungerecht verfahren könne, aber über ihm stehe kein Gerichtshof, wenn nicht die päpstliche Obergewalt überhaupt illusorisch werden soll. Denn „es sei unmöglich, daß der Papst selbst einen anderen Richter oder Oberen oder Erzpapst oder sich Gleichen aufstellen könne, sowie auch der trinitarische Gott nicht über sich einen anderen Gott constituiren könne; es sei ferner unmöglich, daß er im Falle der Häresie das Concil über sich als Richter habe, weil er nach der Rechtssentenz, wann er incorrigibel ist, ein bloser Private und geringer als jeder katholische Cleriker ist." „Wo aber der Papst etwas verbricht, wird er mehr bei Gott als anders gestraft werden." Von Unsündlichkeit wegen Erlaubniß jeglicher Willkür, überhaupt von Willkür, von Nichtverpflichtung zur Rechenschaft, von Straflosigkeit des Papstes war also nie unter den Theologen die Rede, und wenn sie ihn auch einen deus mixtus oder terrenus nannten. [1])

Der Papst und die Cardinäle können jedoch unmöglich die Kirche sein, denn „nach den Aussprüchen gewisser Doctoren ist

---

vino, por mas que el Papa lo quisiese hacer, si bien aca en el fuero exterior se pasaria con ello, no habiendo quien compeliese." („Beiträge zur kirchl. u. polit. Geschichte." I. p. 424 f.) Freilich läßt sich nicht verschweigen, daß man damals einen gar eigenthümlichen und weiten Begriff davon hatte, was alles „al buen gobierno de la Iglesia" gehöre und geschehen müsse. — „Cosi la pienezza della podestà anche nel Papa esser limitata da' suoi cancelli. Mà in questo proposito molto egli uscì de' cancelli." Fr. Beaquer, Bisch. v. Metz. Pallavic. Istoria del Conc. di Trento. T. IV. lib. 19. c. 6. n. 5. p. 367.

[1]) Das wurde Hus auch von seinen Gegnern gesagt. So heißt es bei Steph. Dol. Antihuss. c. 9. (l. c. p. 395): Non habentibus fidem rectam, non habentibus auctoritatem ordinariam, mandantibus fidei cath., saluti et bonis moribus obnoxia, non expedit obedire." —

der Papst das Haupt der römischen Kirche, deren Leib aber das Collegium der Cardinäle; allein Papst und Cardinäle sind bei Weitem nicht die Gesammtheit aller Prädestinirten." [1]) Ferner „kann die Kirche, welche der mystische Leib Christi ist, nicht verdammt werden, da Christus Matth. 16. sagt: Auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen und die Pforten der Hölle werden nichts gegen sie vermögen." Daraus folgt also, das Cardinalscollegium könne, wenn es wirklich der Leib der Kirche ist, nicht verdammt werden; da aber diese Folgerung falsch, oder zum wenigsten für die Doctoren zweifelhaft ist, so folgt, daß sie in jenem Punkte Falsches oder Zweifelhaftes doctrinell als Wahres ansetzten. Desgleichen ist das Cardinalscollegium entweder der wahre oder fingirte Leib der heiligen römischen Kirche. Nach den Doctoren das erstere, folglich ist jenes Collegium zur Glorie prädestinirt; da aber die Doctoren über die Prädestination jenes Collegiums keine Offenbarung haben, so hätten sie demnach auch nicht behaupten sollen, „dasselbe sei der Leib der heiligen römischen Kirche." „Die heilige Kirche mit ihrem Haupte ist nach Augustin eine ganz andere, als die der Doctoren, die ohne Schrift sagen, der Leib der heiligen römischen Kirche sei das Cardinalscollegium, für das übrigens gut wäre, wenn dessen Theile nur Glieder der heiligen Kirche Jesu Christi wären." [2])

§. 5. (Fortsetzung.)

Die Stellung Petri.

Der Papst und die Cardinäle sind also die Kirche nicht in dem Sinne, wie die Gegner des Hus sie faßten. Es fragt sich nun zunächst, welche Autorität schreibt denn Hus überhaupt dem Papste zu, oder hat derselbe von Christus gar keine besondere

---

[1]) Steph. Dolan. Dialog. Volatilis. c. 5. Pezii thes. l. c. p. 451.

[2]) De eccl. c. 14. p. 276. a. b.

Vollmacht erhalten? Um die Ansicht Hussen's in diesem Punkte näher kennen zu lernen, gehe ich am besten auf seine Erklärung der classischen Stelle Matth. 16, 16 ff. ein. Allein hier tritt uns sogleich eine ganz andere Anschauung entgegen. „Es scheint, sagt er, nach den Worten des Herrn, die Kirche werde auf eine specielle Weise für Alle genommen, welche nach seiner Auferstehung auf ihm durch Glauben und vollendete Gnade aufzubauen sind. Denn zu Petrus, der die Stelle der Universalkirche vertritt und diesen Glauben bekennt: „du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes", sagte er: Selig bist du Simon, Sohn des Jona. Das kommt aber Petrus und der ganzen Kirche zu. Und wegen dieses so klaren und festen Bekenntnisses sagt die Petra zum Petrus: „Und ich sage dir, du bist Petrus, d. h., Bekenner der wahren Petra, die Christus ist, und auf diese Petra, welche du bekannt hast, d. h., auf mich, will ich meine Kirche durch festen Glauben und vollendete Gnade bauen, d. h., die Versammlung der Prädestinirten, welche nach der Arbeit zur Glorie bestimmt sind. Deshalb werden auch die Pforten der Hölle nichts gegen sie vermögen." [1]) „Die Päpste benützen freilich in ihren Aussprüchen diese Stelle, „auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen", dermaßen, daß sie daraus deduciren wollen, daß sie diese Petra [2]) seien, oder das Fundament, auf dem die Kirche stehe, sowie auf Petrus, zu dem gesagt ward: „du bist Petrus." Zum Verständnisse des Wortes des Herrn muß aber bemerkt werden,

---

[1]) L. c. c. 7. p. 257. a. — Tom. II. p. 145. b.

[2]) Stephan. Dolan. erklärte Matth. 16, 18. (l. c. p. 375. c. 3) so: „Et nescis, quia obedientia est non solum cujuscunque status rectificans regula, sed et totius s. matris ecclesiae incolume, verum et stabile fundamentum, dicente Domino: „tu es Petrus, et super hanc petram (a qua tu Petrus diceris, obediens sc. et stabilis) aedificabo eccl. meam: et portae inferi . . . non praevalebunt adversus eam." Tolle hanc petram, de qua Apostolus: Petra autem erat Christus . . . tolle hoc fundamentum; ubi superaedificatio? ubi structura? et non potius destructio? Und ebenso in seinem Dialog. Volatilis p. 451.

das Fundament der Kirche, von dem gegründet wird, wird durch „ich will bauen" bezeichnet, das auf welches, durch „auf diese Petra", endlich das wodurch, durch „du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes." Christus ist also das Fundament der Kirche, der da Joh. 15 sagt: „Ohne mich könnt ihr nichts thun", ohne mich, das erste und vorzüglichste Fundament. Es gründet und erbaut jedoch Christus seine Kirche auf sich als die Petra, indem er sie disponirt, damit sie seine Reden höre und erfülle, denn dann vermögen die Pforten der Hölle nichts gegen sie. Das Nämliche sagt auch der Apostel Paulus 1. Cor. 3: „Ein anderes Fundament kann Niemand legen, außer dem welches gelegt ist — Christus Jesus;" und 1. Cor. 10: „die Petra aber ist Christus." Freilich begegnen wir auch hier der oberflächlichen und einseitigen Argumentation Hussen's, indem er der Kirche Schuld geben will, sie betrachte Petrus oder dessen Nachfolger, den Papst, als das erste Fundament, das Christus allein ist und auf das auch, worüber nie ein Zweifel obwaltete, Petrus oder dessen Nachfolger gebaut ist. „Und so, meint er, ist weder Paulus, noch Petrus, noch ein anderer außer Christus das erste Fundament, oder Haupt der Kirche;" [1]) allerdings richtig; aber diese Wahrheit bedurfte nicht erst Hussen's, um endlich der Menschheit zum Bewußtsein gebracht zu werden.

Nicht anders verhält es sich mit der Erklärung des Hus über die andere classische Stelle: „Ich will dir die Schlüssel des Himmelreichs geben;" denn auch in ihr ist keine Rede davon, daß Petrus eine seiner Person allein zukommende Vollmacht erhalten habe, auch hier vertritt er die ganze streitende Kirche. „In der Person Petri, führt er aus, sagte es Christus der ganzen streitenden Kirche." Die durch die Schlüssel ertheilte Vollmacht besteht aber nur darin, „die Sünden zu binden und zu lösen." Die Schlüssel nun, welche sich in einen der Macht des

[1]) De eccl. c. 9. p. 260. b. — Replica ctra Angl. Jo. Stokes. T. I. p. 138. a. b. — Explic. J. H. in 1. c. 1. Cor. T. II. p. 135. a; 145. a. — art. 9. bei Höfl. S. 247 f.

Urtheils und einen andern der Wissenschaft theilen, können nur eine instrumentale Gewalt übertragen. Die Gesammtvollmacht des Priesterthums ist instrumental, um dem Menschen die Thüre, welche Christus ist, zu öffnen, oder um dem Untergebenen (a subdito) das Himmelreich zu verschließen, ist der dem Petrus und den Anderen gegebene Schlüssel der Kirche, wie das aus Matth. 18 klar wird, wo der Heiland sagt: Wahrlich, ich sage euch, was ihr auf Erden binden werdet, ist auch gebunden im Himmel und was ihr auf Erden lösen werdet, ist auch gelöst im Himmel;" ebenso aus Joh. 20: „Empfanget den heiligen Geist, welchen ihr die Sünden nachlasset, denen sind sie nachgelassen, und welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten. Matth. 16 aber ist dem Petrus und der Kirche in ihm gesagt: Was du binden wirst u. s. w. Durch diese Worte würden nun aus Mangel an Einsicht viele Christen geschreckt, so daß sie sich sklavisch fürchten, andere dagegen lassen sich dadurch täuschen, so daß sie in ihnen über die Machtvollkommenheit präsumiren." Allein sie beziehen sich blos auf die Bußgewalt und selbst diese ist für den Büßer wohlthätig dahin beschränkt, daß ein priesterlicher Mißbrauch derselben nicht zu fürchten ist, da dieser von Gott keine Approbation erhalte. [1]) Wo waren denn die Schlüssel, als die Päpstin Johanna das Papstthum sich angemaßt hatte? Hatte sie nicht die streitende Kirche nach ihren dazu befähigten Gliedern? „Daraus leuchtet ein, daß aus der heiligsten Autorität Christi: Dir gebe ich die Schlüssel des Himmelreiches u. s. w. nicht bewiesen wird, daß er dies dem Petrus allein, oder dem römischen Bischofe allein sagte; auch drittens nicht, daß der römische Hohepriester das Haupt der streitenden Kirche, das Herz, die Quelle, der unversiegbare, oder gewisse, sichere Born, ja die in jeglicher Hinsicht zum Unterrichten und Erleuchten zureichende Zufluchtsstätte sei; denn das ist der ganzen streitenden Kirche und folglich jedem wahren Apostel Christi, Priester oder

[1]) De eccl. c. 10. p. 266. a. f.

Bischof, gesagt, der durch evangelisches Leben und Doctrin die Kirche Christi in seinen Gliedern wirksam erleuchtet." — Uebrigens beweist dies auch die Stelle im letzten Capitel Johannis nicht; denn, meint Hus, „ich gebe schon zu, daß Petrus durch die Worte: „Weide meine Schafe," singulär die Weide der Schafe erhielt; allein nur wegen des Prärogativs der heftigen Liebe, womit er Christus geliebt hatte. Deshalb bestand seine Weide auch in dem Worte des Evangeliums und dem Beispiele heiligen Wandels;" „ich gebe ferner auch zu, daß Christus zu Petrus generaliter et indefinite, aber nicht generaliter distributive sagte: Weide meine Schafe; denn Petrus hätte ja nicht alle Schafe durch die Evangelisation und das Beispiel seines Lebens weiden können. Er weidete aber auch thatsächlich nicht alle, weil zu Vielen weder das Wort seiner Predigt, noch seines Wandels unmittelbar oder mittelbar kam, sondern nur einige Schafe aus dem Hause Israels (act. 2.), welche er durch prophetische Worte zur Buße zurückrief, dann einige in Antiochien und endlich zu Rom; also keineswegs alle, vielmehr nur diese und jene, welche Christus zu seiner Predigt göttlich bestimmt hatte." Sofort überhebt uns Hus auch jedes Zweifels (wenn es nicht schon zu klar in seinen Worten läge), daß er weder für Petrus, noch für seinen Nachfolger, den Papst, einen Primat der Jurisdiction, oder für letzteren auch nur der Ehre, im Sinne habe. „Sowie also, fährt er weiter zu argumentiren fort, nicht folgt: Petrus weidete die Schafe Christi, deshalb weidete er alle, eben so wenig: Der römische Hohepriester ist Hirte der Schafe Christi, also weidet er alle." [1])

„Daß also nach jenen Worten des Evangeliums: Auf diese Petra will ich meine Kirche bauen, Christus beabsichtigte, auf die Person des Petrus die ganze streitende Kirche zu bauen, dem widerspricht der Glaube des Evangeliums sammt der Exposition des Augustinus und der Vernunft. Denn auf die Petra, die

---

[1]) Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 7. p. 352. f.

Christus ist und von der Petrus doch selbst erst seine Festigkeit erhielt, wollte Christus seine Kirche bauen, da er, nicht Petrus, das Haupt und Fundament der ganzen Kirche ist." „Weil aber die einzige, heilige und allgemeine Kirche die Versammlung aller zu rettenden Prädestinirten und Christus allein deren Haupt, sowie in ihr die würdigste Person ist, ihr und ihren Gliedern Bewegung und Sinn für das Leben der Gnade übertragend: so ist offenbar, daß Petrus nicht das Haupt der heiligen katholischen Kirche war und ist; er regierte sie weder ganz, noch ging er ihr ganz an Würde vor, noch war er deren Bräutigam." „Wenn aber Christus den Petrus nach sich doch als Häuptling und Hirten aufstellte, so lag der Grund davon in der Präeminenz seiner für die Regierung der Kirche geeigneten Tugenden, deren besonders drei waren, in denen er sich auszeichnete, nämlich der Glaube, die Demuth und Liebe. Da jedoch alle moralischen Tugenden in genere innig verbunden sind, so hatte offenbar Petrus in jeder Gattung von Tugenden eine gewisse Präeminenz." „Vermöge seines Glaubens erhielt er einmal die Last der Präfektur der Kirche (durch das Predigtamt), dann den Primat des Amtes (primatum officii) der Schlüssel, dessen Bedeutung schon oben erörtert wurde." „Deshalb wird nach Hieronymus Cephas auch nicht Haupt (!), sondern Petrus oder Festigkeit interpretirt." — Gemäß den Aussprüchen Christi über die Demuth (Matth. 11; 20; 23. — Marc. 10. — Luc. 22.) übte sie Petrus auch (act. 8; 9; 10; 15; Gal. 2), und das ist gleichfalls eine Majorität desselben. Ebenso hatte er eine größere Liebe als die übrigen Apostel. Sonach erklärt sich die Präfektur Petri aus seinem Glauben, seiner Demuth und Liebe. [1])

So empfing Petrus keine besondere Jurisdiction und Macht, sein Primat bestand nur in der Präeminenz seiner Tugenden (Predigt und heiliger Wandel); vielmehr wurde allen Aposteln von Christus gleiche Machtvollkommenheit zum Binden und Lösen

---

[1]) De eccl. c. 9. p. 262. ff.

und für alles Geistliche zugetheilt. Hätte der Heiland den Aposteln nicht die besagte Machtvollkommenheit gegeben, so schiene es nicht vorsichtig gehandelt, sie so solitarisch zur Regelung so entfernter Provinzen zu senden. Es traf sich auch nicht, daß die übrigen Apostel Petrus von ihren Provinzen aus zu Rath zogen, als ob von ihm die ganze päpstliche Macht nothwendig emanire; im Gegentheil sagt Paulus bezeichnend, daß jene die etwas, ja die Säulen der Kirche zu sein schienen, ihm nichts übertrugen (Gal. 2.), und daß er dem Kephas in Antiochien in's Gesicht widerstand, weil er Tadel verdiente. Ferner hatte Petrus auch darum keine ausgezeichnetere Macht, weil er Bischof der Römer war. Stanislaus möge daher nur beweisen, daß Paulus seine Autorität und Vollmacht von Petrus als von dem Haupte und Herzen, der Quelle und dem Borne mit der Eminenz der Machtvollkommenheit über alle anderen Apostel, wie (qualem et quantam) sie keiner der Apostel besaß, empfing, dann wird sein Argument doch einigen Schein eines solchen erreichen." Allein Petrus wagte es nicht einmal (act. 1.) an die Stelle des Judas einen Anderen in's Episcopat aufzunehmen, sondern betete wie und mit den übrigen Aposteln, der Herr möge die Wahl leiten. — Ich mache hier nochmals auf die häufige Einseitigkeit der hussitischen Argumentation aufmerksam. Ich bin der Ansicht, bei irgend einer Stelle müßten wohl alle in derselben enthaltenen Momente, alle Umstände in's Auge gefaßt und gewürdigt werden. Mittelst dieser willkürlichen Behandlung der Schrift findet er freilich auch bei dem Apostelconcil (act. 15.) keinen Vorzug des Petrus, vielmehr urtheile nach ihm Jacobus ebenso oder noch mehr als Petrus, und nach den Worten jenes beschließe nicht Petrus, sondern es heiße: „Hierauf gefiel es den Aposteln und Aeltesten des Volkes (?) mit der Kirche." Wie könnte endlich Petrus auch nur eine höhere Macht besessen haben, da ihn sogar die Apostel, welche in Jerusalem waren, mit Johannes nach Samaria sandten? „Schließlich wird nun erwiesen sein, wie der Doctor (Stanislaus) nicht beweisen kann, daß von Petrus

die anderen Apostel ihre Vollmacht erhielten, so auch nicht, daß dieselbe von dem römischen Hohepriester die anderen Bischöfe empfangen müssen. Er fingirt also blos, beweist aber nicht den Vollmachtausfluß aus dem Haupte, dem Papste." [1])

§. 6. (Fortsetzung.)

Das Papstthum.

Nach den vorausgehenden Ausführungen gab es unter den Aposteln keinen nothwendig vererbbaren Primat des Rechts und der Ehre. Alle Apostel standen einander an Autorität gleich, alle theilten sich in den gemeinschaftlichen Beruf, der „nie ein anderer war als durch die Nachfolge der Sitten Christi die Kirche zu lehren, die Menschen zu taufen, die Kranken zu heilen Dämonen auszutreiben, das Opfer des Leibes Christi darzubringen und die aufgetragene Vollmacht zum Vortheil der Kirche überall zu üben." [2]) Und diese Regierungsform der Kirche ohne ein sichtbares Haupt, von dem alle abhängig wären, von dem alle bischöfliche Autorität derivirte, bestand bis auf Constantin, also dreihundert Jahre lang; „denn der Kaiser setzte nach dreihundert Jahren den Papst ein, der als römischer Hohepriester den andern Hohepriestern bis zur kaiserlichen Schenkung Mitgenosse war, und nur durch des Kaisers Autorität als Haupt zu herrschen anfing." [3]) „Constantin hielt dafür und befahl um das Jahr 301, daß der oberste Bischof von allen Papst genannt werden solle, und in Folge der Dotation erstarkte auch jener Name." [4]) Ebenso fand Constantin 301 für gut, befahl, beschloß und bestimmte, daß der römische Bischof alle kaiserlichen Gewande

---

[1]) Resp. c. 4. p. 344. f.

[2]) De eccl. c. 15. p. 279. a. b.

[3]) L. c. n. p. 280. a. „Ecce, quod Papae praefectio et institutio a Caesaris potentia emanavit, quae non potest Dei potentiam limitare."

[4]) L. c. c. 13. p. 274. b.

deren er sich als heidnischer Kaiser bediente, tragen solle," so daß „er, wenn er dem Leben Christi und der Apostel entgegengesetzt wandelt, mehr Statthalter des Kaisers als des Hohepriesters Jesu Christi ist." [1])

Diese Behauptungen wiederholte Hus auch auf dem Concile von Constanz. Zu dem Artikel: „die päpstliche Würde hat vom Kaiser unter den Römern ihren Ursprung," erklärte er, „diese Proposition findet sich nicht in dem Büchlein (de ecclesia), doch ist wahr, daß die päpstliche Würde nach ihrem zeitlichen Dominium, ihrem Ornate, ihrem Ueberragen der anderen Bischöfe (quoad suprapositionem) und der Unterwerfung der übrigen Kirchen aus dem Privileg des Kaisers Constantin und nachher des Phocas entsprungen ist. Dieses Privileg übertrug die nicänische Synode dem römischen Bischof, damit wie der Kaiser vor den übrigen Königen, so der römische Bischof vor den übrigen Bischöfen gleichsam der erste genannt werde. Trotzdem hat die päpstliche Würde ihren Ursprung unmittelbar vom Herrn Jesus Christus." [2]) „Ich sage nämlich so: Bezüglich des äußeren Ornates und der zeitlichen Güter, welche der Kirche übertragen wurden, damit sie eine päpstliche Würde sei, hat sie ihren Ursprung vom Kaiser Constantin, was später auch andere Kaiser bestätigten. Aber bezüglich der geistlichen Administration und des Amtes, geistlich die Kirche zu regieren, hat eine solche Würde unmittelbar vom Herrn Jesu Christi ihren Ursprung;" [3]) allein „der Papst müsse die Excellenz seiner Würde demüthig und ohne den Pomp verdienen," fügt er eben da bei, um dem Papstthum ohne Weiteres jede Berechtigung auf einen Anspruch, eine von Christus mit bestimmten Rechten ausgestattete Institution zu sein, zu nehmen. Im Gegentheil die großartige Geschichte des Papstthums hat sich auf einer unchristlichen In-

---

[1]) Resp. c. 2. p. 337. b. f.

[2]) Art. 18. Höfl. 227; art. 21. 25. l. c. 229.

[3]) Art. 12. bei Höfl. 249.

stitution des heidnischen Kaisers Constantin angesetzt, dieses selbst hat als eine bloße Menschensatzung keinen Anspruch auf Geltung und Bestand in der Kirche.

Dennoch spricht Hus vom Papst als einem Nachfolger Petri, der die Amtsgewalt Petri habe und übe, allein sie ist etwas ganz anderes, als die katholische Kirche lehrt. „Weil der Vicar die Stelle des Oberen, schreibt Hus, von dem er die Vicariatsgewalt empfing, vertreten muß, so ist es nothwendig, daß er unmittelbarer demjenigen, dessen Stelle er vertritt, in seinen Werken conform sei, denn außerdem wird die Gewalt in ihm vereitelt. Daraus nun gestaltet sich folgendes Argument: Der Mensch ist jenes Vicar, dessen Stelle er vertritt und von dem er eine procuratorische Gewalt gesetzmäßigerweise überkommt. Allein Niemand kann wahrhaft Christi oder Petri Stelle vertreten, wenn er ihm nicht in den Sitten nachfolgt, da es keine andere wesentlichere Nachfolge gibt, und er nicht anders von Gott eine procuratorische Gewalt erhält. Sonach wird zu diesem Vicariat einerseits Conformität der Sitten und andererseits die Autorität des Instituirenden erfordert.“ Hier spricht Hus ein Princip aus, das uns allerdings nicht mehr unerwartet erscheint. Was anderes als blose Conformität der Sitten und Tugenden sollten zum Vicar Petri machen können, wenn dieser selbst nur durch sie einen Primat besaß und die Kirche regierte? Woher sollte der Papst eine größere kirchliche Macht überkommen haben, wenn sie doch Petrus selbst nicht übergeben ward?[1]) Auf dem Concil von Constanz bemerkte Hus zu dieser Stelle, daß er das nur „bezüglich des Verdienstes und Lohnes, der daraus folgen

---

[1]) De eccl. c. 14. p. 277. a. — art. 10. Höfler. 218. — Cappenberg, l. c. p. 39: „Primatus igitur seu principium unitatis ecclesiae in papa manifestatum Hussio non nisi primitia virtualis seu summa auctoritas personae soli, non muneri adnexa videtur, quae quidem alternis vicibus succumbit, quandoquidem modo hic modo ille alius alio die virtutibus antecellit nec hominibus sed soli Deo manifesta est.“

sollte, jedoch nicht folgt", meine, „nicht aber bezüglich des Amtes." Man fragte ihn, und jedenfalls mit vollem Rechte: „Wo in seinem Buche (de ecclesia) diese Glosse stehe?" Hus gesteht nun selbst, in seinem Buche „über die Kirche" nirgends, wohl aber in C. 2. contra Mag. Palecz." [1]) Allein wenn man etwas näher zusieht, so versteht er dort eben so wenig eine Jurisdictionsgewalt und reducirt sich alles auf einen moralischen Einfluß. „Papst bezeichnet bei ihm jenen geistlichen Bischof, der am höchsten und ähnlichsten die Stelle Christi wie Petrus nach der Himmelfahrt versieht." Dieser Stellvertreter Christi und Nachfolger Petri ist aber nicht gerade immer der römische Bischof, nicht gerade an Rom gebunden; denn „wenn jede Person Papst genannt würde, welche die occidentalische Kirche als römischen Bischof annimmt, um in Kirchenangelegenheiten oberste Entscheidung zu geben und den Gläubigen seinen Willen vorzuschreiben, so wäre dies ein Mißbrauch des Terminus, weil darnach der Fall eingeräumt werden müßte, daß der roheste Laie und ein Weib (Päpstin Johanna), oder ein Häretiker und Antichrist Papst würde." [2]) So stellt sich immer mehr heraus, daß Hussen die Autorität des Papstes keine objective Amtsgewalt, wie die des Priesterthumes, unverkümmert durch die Subjectivität, sondern nur der Einfluß der Subjectivität ist. Das Papstthum soll also nicht in einem an sich von dem moralischen Werthe, der ethischen Tüchtigkeit seines Trägers unabhängigen Amt bestehen, sondern nur die moralische Macht des jeweilig tugendhaftesten Bischofes sein. Ist darum der (sogenannte) Papst auch mit den Tugenden Petri geschmückt, „dann ist er ohne Zweifel ein wahrer Vicar Jesu Christi, offenkundig Gott und den Menschen, wenigstens nach dem äußeren Sensualurtheile." [3])

Demgemäß kann Hus gar nicht zur Einsicht gelangen, daß

---

[1]) Art. 15. Höfl. 250. vgl. dazu art. 4. l. c. 259.

[2]) De eccl. c. 13. p. 274. a.

[3]) L. c. c. 14. p. 277. a. f.

man beim Papste zwischen moralischer Würdigkeit und Amtscharakter unterscheiden, daß „der Papst, wenn er auch böse und vorhergewußt sei, deshalb doch Haupt der Kirche sein könne." „Wie wäre er das Haupt der streitenden Kirche, ja deren körperliches (sichtbares) Haupt, da er nicht einmal Glied derselben ist? Denn wäre er letzteres, dann würde er auch ein Glied Christi sein, hinge als solches Christo durch die Gnade der Prädestination und die gegenwärtige Gnade an und wäre Ein Geist mit Gott. Oder wißt ihr nicht, daß derjenige, welcher dem Buhlweibe anhängt, Ein Leib mit ihm wird?" [1])

In dieser Beschränktheit der Einsicht begreift er ferner nicht, wie der Papst den Titel „Heiligkeit", heiligster Vater" führen könne, derselbe nicht seiner Person, sondern seinem Amte zugeschrieben werden solle. „Wenn „heiligster Vater" Amtstitel ist, so möge der Vorspiegler doch zusehen, ob denn auch Judas Scarioth heiligster Bischof war, da Christus von ihm sagte, daß er ein Teufel sei." „Soll Papst der Name des Amtes sein, so folgt, daß jener schlechte und vorhergewußte Papst seinem Amte nach der heiligste, folglich auch der beste sei. Da aber Niemand dem Amte nach der beste sein kann, ohne daß er dasselbe am besten ausübt, so folgt, daß der schlechte und vorhergewußte Papst dennoch sein Amt am besten ausübt. Indem er dies jedoch nicht vermag, wenn er nicht moralisch gut ist, da der Heiland Matth. 12 sagt: Wie könnt ihr Gutes reden, da ihr böse seid? — so muß der schlechte und vorhergewußte Papst zu gleicher Zeit moralisch gut sein." Und ganz begreiflich. Es besteht ja das Amt des Papstes nur im „Worte heiliger Predigt, der Doctrin und besonders des Beispiels;" es ist selbst nur ein moralischer Einfluß, Papst sein „Sache des Verdienstes" oder auch moralisch leben, wie ist daher möglich, daß ein Unmoralischer zugleich moralisch, das heißt, Papst sein könnte? — „Es sei überhaupt sonderbar, warum man nicht alle Bischöfe

---

[1]) Resp. ad sct. M. Steph. Palecz. p. 322. a. f.

„heiligste Väter" nenne, da sie doch specifisch dasselbe Amt mit dem Papste, wie alle Apostel mit Petrus, verwalten." [1]) Eine eigenthümliche Ironie des Schicksals! Hus muß es in seinem polternden Eifer übersehen, daß gerade sein aus einem Briefe des Papstes Gregor M. enthobenes Citat ihn selbst widerlegt. Gregor nämlich nennt den Bischof, an den er gegen den Titel „universeller Bischof" schreibt, „Euere Heiligkeit;" [2]) allein das beengt Hus in seinem willkürlichen Gebrauch der Väter nicht. Er will es nicht sehen, und es existirt nicht. Zu Constanz, wo er überhaupt manches durch zweideutige Wendungen und Erklärungen des verdächtigen Charakters zu entledigen sucht, sagt er: „Ja ich weiß keinen Grund, warum ich den Papst den heiligsten nennen sollte, da es ihm ausreichen dürfte, wenn ich ihn heilig nenne u. s. w. Christum nenne ich wahrhaft den Heiligsten;" [3]) „ich läugne nicht, vielmehr billige ich, daß die ministerielle päpstliche Würde auf Erden unter allen andern ministeriellen Würden die heiligste sei; sie jedoch heiligt nicht den Menschen, sondern das gute Leben", [4]) unredlich den Katholiken die Ansicht unterschiebend, als ob sie den Papst kraft seines Amtes persönlich heilig sein ließen, während sie gerade gegen Hus, beides streng und genau auseinanderhaltend, stets das Gegentheil behauptet hatten, Hus aber diesen Unterschied nicht zu fassen vermochte.

Die Gegner Hussens machten noch einen Versuch, ihn von der Nothwendigkeit der Autorität des Papstes zu überzeugen, indem sie nämlich von den sichtbaren Mitgliedern der Kirche auf ein sichtbares Haupt derselben schlossen. „Einige aus den genannten Doctoren behaupten, daß der Papst, nicht so Christus, das (sichtbare) körperliche Haupt der streitenden Kirche sei, das immer bei der Kirche bleiben müsse. Diesen bleibt aber zu be-

---

[1]) De eccl. c. 12. p. 273. a; Resp. ad Paletz. p. 322. b.

[2]) De eccl. c. 12. p. 273. a.

[3]) Art. 5. Höfl. 260.

[4]) Art. 26. Höfler S. 230.

weisen, meint Hus, daß der Papst Haupt (Haupt = das Haupt Christus) der heiligen Kirche sei, was sie aber noch nicht bewiesen haben; ferner daß Christus nicht selbst das körperliche Haupt der streitenden Kirche sei, da doch Christus eine körperliche Person, weil Mensch, ist; Haupt der streitenden Kirche wenigstens ist er und als göttliche Person ist er sogar alle Tage bis an's Ende der Welt bei derselben gegenwärtig. Wenn er nun noch ähnlich durch die Gnade seinen Leib sacramental und geistig seiner Kirche zum Essen gibt, wie ist uns dann dieser Bräutigam, welcher das Haupt der Kirche ist, nicht gegenwärtiger, als der Papst, den von uns zweihundert Meilen trennen, ohnmächtig uns durch sich Sinn und Bewegung, was Amt des Hauptes ist, einzuflößen." [1]) Auch der Mag. Stanislaus will Hus auf diesem Wege beikommen. So argumentirt er darum: „Da die Gesammtheit der mystischen Schafe Christi menschlich sichtbar verkehrt, bedarf und erfordert sie in ihren durch den Erdkreis vertheilten Subjecten auch eine den menschlichen Verhältnissen entsprechende, sichtbare Erleuchtung in aller und jeder Materie, im katholisch-kirchlichen und christlichen Leben Unterweisung, Vergewisserung, Leitung und Weide, folglich eine gewisse und sichere, namentlich sichtbare Zufluchtsstätte, wo das in Nichts mangelhafte, sondern nach allen Beziehungen zureichende Formalprincip zum Erleuchten und menschlich sichtbaren Unterweisen der ganzen Gesammtheit in jeder kirchlichen und christlichen Materie ruht." Hat aber die Braut Christi wirklich und unabweisbar dieses Bedürfniß, was übrigens Christus unendlich besser weiß und unendlich besser anzuordnen vermag, als irgend Einer aus uns den Finger zu regen, so ist doch sehr klar, daß er thatsächlich eine solche sichtbare Zufluchtsstätte angeordnet habe. Da nun, wie schon weiter oben gezeigt wurde, Hus von keiner auf dem Papste basirenden infalliblen kirchlichen Institution weiß — infallibel, weil sie dazu den Beistand Gottes, des heiligen Gei-

---

[1]) De eccl. c. 13. p. 276. a.

stes hat: so ist auch seine Antwort nicht unerwartet, daß nämlich doch keine solche Zufluchtsstätte als sichtbares Haupt, Herz, Quelle und Born, das heißt kein Papst, wie der Doctor will, außer dem Gotte Christo, nach jeder Hinsicht zureichend sein könne. Durch die Annahme einer solchen gänzlich zureichenden Zufluchtsstätte würde man übrigens noch die Inconvenienz begehen, daß man neben Christo eine andere Zufluchtsstätte setzte, die nicht nur in nichts ermangelte, sondern sogar nach jeder Beziehung wie Christus zum Regieren und Erleuchten der Kirche genügte." [1]) Und doch bedurften die Apostel von keiner Provinz aus eines Recurses an Petrus, vielmehr hatten sie, wie er, den gleichen Auftrag, alle Völker zu lehren, und kannten „keine andere Restriktion ihrer Jurisdiktion, als ihre eigene Insufficienz." [2]) „Ich gestehe jedoch zu, der Gott Christus verordnete seiner Braut, der Kirche, eine sichere, zuverlässige, und nach jeder Beziehung auslangende Zufluchtsstätte — seine Menschheit nämlich." „Es schadet indessen nicht, ist vielmehr sehr vortheilhaft für die Kirche Christi, daß diese zureichende Zufluchtsstätte, nämlich die Menschheit Christi, nicht sichtbar bei seiner Braut, der verwittweten streitenden Kirche verkehre, da er selbst zu seinen Jüngern und so zu allen folgenden Gläubigen sagte (Joh. 16.): „Es ist gut für euch, daß ich gehe. Denn wenn ich nicht fortgehe, wird der Paraclet nicht zu euch kommen; gehe ich aber fort, werde ich ihn euch schicken. So sehen die Gläubigen, sein längerer körperlicher und sichtbarer Aufenthalt auf Erden wäre für sie schädlich gewesen. Mag nun etwa ein Gläubiger zustimmen oder glauben, der Aufenthalt des pomphaften Papstes in der Kirche Christi möchte dieser nützlicher sein als der Christi selbst? Da aber nach dem Glauben Christus nicht lügen und sündigen kann, dagegen der Papst leicht mit dem dreifachen geistigen Feinde bemackelt wird, so ist auch aus dem

[1]) Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 5. p. 347. a. b.

[2]) L. c.

Glauben klar, daß der „doctrinale“ Aufenthalt Christi unendlich besser wäre, als irgend einer von einer solchen Zufluchtsstätte, wie sie der Doctor fingirt.“ Ueberdies ist zur Verhütung von Irrthümern und Schismen beregte sichtbare Zufluchtsstätte eben so wenig unbedingt nothwendig, da gerade die Päpste die Ursachen waren, daß Irrthum in die Kirche eingeschleppt und dieselbe durch Schismen zerrissen wurde. Thatsächlich bedürfe endlich die Kirche keines solchen körperlichen Hauptes, da sie ja oft Jahre lang während der Sedisvacanzen oder wie unter der Päpstin Johanna hauptlos war, [1]) und man doch unterdessen selig werden konnte. [2])

„Sonach ergibt sich als Resultat, daß auch kein Funken von Schein vorhanden sei, als ob Ein die Kirche in den geistlichen Dingen leitendes Haupt unbedingt nothwendig sei, und als ob dasselbe immerwährend bei der streitenden Kirche verweilen müßte, es wollte denn ein Ungläubiger die häretische Meinung hegen, die streitende Kirche bedürfe unumgänglich hier eine stets bleibende Stadt und habe nicht vielmehr eine künftige zu suchen.“ [3]) Und zu Constanz glaubt er dem Concile bemerklich machen zu sollen, daß es ja selbst seine Lehre billige, daß „ein solches körperliches Haupt nicht immer unbedingt nothwendig da sein und mit der streitenden Kirche verkehren müsse, da wir doch auch jetzt (nach Absetzung Johann's XXIII.) kein solches haben, vielmehr nur den Herrn Jesus Christus.“ [4])

---

[1]) L. c. p. 348. f.

[2]) Zu Constanz gegen Joh. Peklo. Höfl. 196.

[3]) T. I. p. 346. b.

[4]) Art. 3. Höfl. 236. f.

§. 7. (Fortsetzung.)

Die römische Kirche.

Wohl schwerlich bedarf es mehr eines langen Beweises, daß nach Hussen's Lehre auch die römische Kirche keinen besonderen Vorzug vor den übrigen Kirchen haben kann. Und obschon die Kirche „römische Kirche“ genannt werde, so beruht dies auf ganz anderen Gründen. „Wenn auch die christliche Kirche von Judäa ihren Anfang nahm, wenn dann in Jerusalem das Haupt der Kirche, Christus, gemartert wurde: so ist sie doch vernünftiger Weise zufolge einer gewissen Präeminenz römische Kirche genannt worden. Einmal, weil Christus wußte, daß die Völker wegen des Unglaubens der Juden dem römischen Reiche einzupfropfen seien (Röm. 11.), dann weil dort eine größere Anzahl Martyrer triumphirte, als in einer anderen Stadt, denn wo ein Mensch geboren wird und ruhmreich triumphirt, von da nimmt er seinen Namen; endlich damit erkannt werde, nicht der Ort oder das Alter, sondern der formirte Glaube gründe die Kirche Christi, indem dieselbe nach Person und Zeit früher in den ersten Sitzen war.“ Keineswegs darf jedoch „die römische Kirche für Papst und Cardinäle, wie sie immer beschaffen sein und wo sie immer wohnen mögen, in gutem oder schlechtem Wandel, genommen werden; ebenso wenig für den Papst allein. Diese beiden letzten Bedeutungen von römischer Kirche sind von den Scholaren herausgedeutelt worden.“

„Wenn daher die römische Kirche einen Primat und eine Würde in Bezug auf Gott über allen andern Kirchen hat, so leuchtet ein, daß sie dann die ganze streitende Kirche (der Prädestinirten) ist, die Gott mehr liebt als irgend einen Theil derselben.“ [1]) Kurz, „wo Gute sind (schließt er sich der Glosse

---

[1]) De eccl. c. 7. p. 257. f.

ad decret. 21. dist. Argumentum an), da findet sich die römische Kirche, und nach diesem Argumente haben die Gläubigen vollen Glauben zum Erkennen, wo die römische Kirche sei." [1])

Ebenso verflacht ist in der Lehre Hussen's der Ausdruck „apostolischer Stuhl." Wenn die Doctoren gegen Hus behaupten, daß „dem apostolischen Stuhle der römischen Kirche (und den Prälaten) die Untergebenen in Allem und Jeglichem gehorchen müssen, sofern nicht pur Gutes verboten oder pur Böses befohlen wird, sondern nur etwas Indifferentes:" so nimmt Hus dem von Vorne alle Kraft, da er unter „apostolischer Stuhl" etwas ganz anderes versteht. „Ueber ihn sprechen Viele, besonders die Canonisten, so Manches, aber was er sei, wissen sie doch nicht." „Apostolischer Stuhl kann das Leben eines thatsächlich das Leben eines Apostels führenden Priesters heißen, sowie Stuhl des Apostels das Leben des Apostels ist." „Apostolischer Stuhl ist ferner, was Katheder Mosis. Dieser ist aber weder Moses, noch ein hoher, hölzerner oder steinerner Sitz Mosis, wie eines vorsitzenden Richters, noch die Synagoge, sondern die Autorität das Volk zu lehren und zu richten. Darnach ist dann der apostolische Stuhl die Autorität zu lehren und zu richten nach Christi Gesetz, das die Apostel lehrten; auf ihm müssen weise und gottesfürchtige Männer sitzen, in denen die Wahrheit herrscht und der Geiz fremd ist." „Wirklich sitzt daher auf dem Katheder Mosis oder Petri, wer in der Autorität der heiligen Schrift gut lebt und lehrt, nichts Fremdartiges zum Gesetze fügt und nicht von dem Katheder Gewinn sucht." Das ist aber keineswegs bei der römischen Curie der Fall, „die der Sitz des Satans, nicht Christi ist, indem man dort nach seinem eigenen Leben auf dem Katheder der Pestilenz sitzt."

Näher auf die kirchlichen Verhältnisse angewandt läßt sich „apostolischer Stuhl" dahin bestimmen, daß er „die Autorität

---

[1]) L. c.

sei das Gesetz Gottes zu lehren, oder das Geschlecht sich folgender heiliger Päpste oder Bischöfe, das Vorsorge trifft, wie es auf die größere Ehre Gottes und darauf denkt, was nützlicher für die heilige Kirche, heilsamer für die Vorgesetzten und Untergebenen ist, indem es nicht den Unwürdigen vorzieht, den Tauglicheren zurücksetzt, ohne Prüfung Einem das Amt des Gewinnes, der Verwandtschaft oder irgend einer persönlichen Zuneigung wegen beschränkt." [1])

Welche Bedeutung wird nach all dem der Papst noch als Lehrer in der Kirche haben können? Werden seine Bullen und Constitutionen, seine Mandate und Decrete eine verbindende Kraft besitzen? Daß von keiner persönlichen Infallibilität des Papstes bei Hus die Rede sei, sahen wir bereits; in Bezug auf seine Mandate aber stellt Hus folgenden Canon auf: „Der gläubige Schüler Christi muß überdenken und erwägen, wie vom Papste ein Mandat ausfließt, ob es ausdrücklich ein Mandat eines Apostels oder des Gesetzes Christi, oder ob es ein Fundament in letzterem habe. Hat er dies darin erkannt, muß er ehrerbietig und demüthig einem solchen Mandate gehorchen. Wenn er aber in Wahrheit erkennt, daß es dem Mandate oder Rathe Christi entgegensteht, oder zum Nachtheile der Kirche ausschlägt, dann muß er kühn widerstehen, damit er sich nicht des Verbrechens durch Zustimmung schuldig mache." [2])

Aehnlich verhält es sich mit der Excommunication und Suspension. Die Excommunication ist nach Hus [3]) eine vierfache. 1) Ausschluß von der Theilnahme an der göttlich wohlgefällig machenden Gnade; 2) von der würdigen Theilnahme an den Sakramenten; 3) von der an den Suffragien, welche das ewige Leben vorbereiten; endlich 4) öffentlicher Ausschluß

---

[1]) De eccl. c. 18. p. 291 ff.

[2]) L. c. p. 293. b; 298. a. — Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 11. p. 360. a. u. s. w.

[3]) L. c. p. 310. f. — Höfter, 187 ad a. 1409.

von dem Verkehre mit den Christen nach der Censur eines geistlichen oder weltlichen Richters. Die drei ersten Arten von Excommunicationen vollziehen sich nur durch eine Todsünde."[1]) „Deshalb kann nie ein Richter Jemand so excommuniciren, wenn dieser sich nicht selbst durch ein Verbrechen vorher excommunicirt",[2]) oder „wenn der Richter nicht vorher weiß, Jemand sei von Gott excommunicirt." Sagt darum auch der Papst schlechthin categorisch: excommunicamus, so ist es nicht eben dadurch auch schon bei Gott geschehen.[3])

Als Canon lautet Hussens Ansicht über die Excommunication: „Diejenigen, welche wegen der Excommunication der Menschen (Papst und Prälaten) ein ihnen von Gott vorzugsweise und dringend aufgegebenes Werk (wie Predigen, Predigt hören) unterlassen, sind excommunicirt (von Gott);" denn „man müsse Gott („nach dem Ausspruch des heiligen Geistes") mehr gehorchen, als den Menschen." — Es gebe nämlich eine doppelte Excommunication, eine verborgene und eine offenkundige. Erstere bestehe darin, daß der Mensch dadurch vom mystischen Leibe Christi und somit von Gott getrennt wird, was durch die Todsünde geschieht." „Die offenkundige kann wieder in eine offenkundig göttliche und offenkundig menschliche getheilt werden. Jene ist Matth. 25. durch „Geht, ihr Verdammte!" ausgedrückt; durch diese stößt ein Prälat oder eine Communität gerecht oder ungerecht einen Menschen aus der Communität der Kirche." „Ablassen vom göttlichen Mandate zieht Excommunication von Seite Gottes nach sich. Wird durch Excommunication der Menschen ein solches Ablassen verlangt, und thatsächlich bewirkt, so wird man von Gott excommunicirt; folglich muß man trotz der menschlichen Excommunication die Mandate Gottes erfüllen,"

---

1) Vgl. auch Höfler, 198. a. 1414.

2) Vgl. Höfler, 190. a. 1412.

3) Resp. ad scr. 8 doctor.

das heißt, trotz Untersagung der Predigt predigen u. s. w., damit man vor Gott nicht sündige.[1])

Nachdem nun gezeigt wurde, wie Hus den bisher festgehaltenen Kirchenbegriff umstieß, die ganze tausendjährige Construction der Kirche als eine auf falschen Fundamenten aufgeführte zu vernichten suchte: so wird es nothwendig, doch nach seinem Kirchenbegriffe, seiner Kirchenverfassung zu fragen. Hus schmeichelte sich, einen ganz anderen, aber richtigen Riß dazu in der Schrift entdeckt zu haben.

§. 8.

Hussens Kirchenorganisation.

Die Theorie klingt oft besser und unverfänglicher, als sie sich in der Durchführung bewährt. So glaubte auch Hus den Plan zu einem Meisterwerke gefunden zu haben. Er meinte, er müsse es als seine Aufgabe lösen, „Ein vom Gesetze Christi einträchtig regulirtes Volk zu schaffen, das nicht durch die antichristlichen Constitutionen bethört oder von Christo getrennt, sondern lauter durch das Gesetz Christi mit der durch dasselbe approbirten Gewohnheit des Volkes regiert werde; unter ihm sollte dann ein reiner, nach dem Evangelium Jesu Christi lebender, Pomp, Geiz und Ausschweifungen verachtender Clerus leben, das Volk selbst aber als streitende Kirche lauter nach seinen von Gott geordneten Bestandtheilen constituirt sein.“[2]) Der Heiland selbst hatte nach diesem Plane als dem besten und zweckmäßigsten seine Kirche eingerichtet.

Aus seinem Gefängnisse zu Constanz schreibt Hus noch: „Bereits besteht eine gläubige Christenheit ohne Papst, einen

---

[1]) Defens. quorund. artic. J. Wicl. i. 1. actu. T. I. p. 139 ff.

[2]) De eccl. c. 17. p. 288. a.

puren Menschen, die Jesum Christum zum Haupte hat, das sie am besten regiert, zum Herzen, das sie belebt, indem es das Leben der Gnade gibt; zur Quelle, die sie bewässert durch die sieben Gaben des heiligen Geistes; zum Borne, in den alle Gnadenströme fließen; zur zureichendsten Zufluchtsstätte, zu der ich Elender recurrire, fest hoffend, daß sie mir in der Leitung, Belebung und Hülfe nicht ermangeln werde."[1]) Wenige Jahre längerer Erfahrung hätten Hussen zeigen können, wie gebrechlich, wie menschlich sein Werk war, wie selbst die menschliche Macht der Barone und Herren, welche er in dem nämlichen Briefe zur Vertheidigung derselben aufruft und die diesem Rufe wahrlich treu folgten, seine Kirche nicht vor dem Schicksale eines Menschenwerkes schützen konnten.

Man behauptete: „Für die Regierung der Kirche auf der ganzen Erde sei es absolut nothwendig, daß immer derartige Cardinäle als bekannte und wahre Nachfolger für jenes Amt des Apostelfürsten und der anderen Apostel vorhanden seien." Aber das „absolut nothwendig" besagt weder von Seite Gottes, der die Kirche regiert, eine Gelegentlichkeit, da er auch ohne solche Nachfolger die auf der ganzen Erde zerstreute Kirche regieren kann, noch von Seite der Kirche, da sie ebenso wohl von heiligen Priestern ohne jene zwölf Cardinäle regiert werden könne. Eine solche Regierung hatte faktisch die ersten drei Jahrhunderte und sofort nach der Himmelfahrt Christi statt. Man müsse etwa jenes „absolut nothwendig" als eine solche Nothwendigkeit fassen, welche der Heiland (Matth. 18.) meint, wenn er sagt: „Es ist nothwendig, daß Aergernisse kommen" u. s. w. Doch was hier Hus noch als eine allenfalls mögliche Regierungsform der Kirche der von seinen Gegnern behaupteten gegenüberstellt, „die der allmächtige Gott auch wieder umändern kann, wenn anders nicht die Macht des Kaisers, eines Menschen, der Papst und Cardinäle instituirte, die Macht Gottes limitiren

---

[1]) Ep. Jo. H. 19. I. p. 81. b.

sollte"[1]) — das ist bereits auf dem Concil von Pisa thatsächlich durchgeführt worden, da alle Erzbischöfe, Patriarchen und Bischöfe, welche auf demselben erkannten und beschlossen, daß Gregor XII. als Häretiker zu verdammen sei, wahre Nachfolger der Apostel waren und noch sind, obgleich sie nicht Papst und Cardinäle waren. „Man sollte übrigens für immer diese Regierungsform beibehalten, denn es wäre evangelische Weisheit, daß alle Priester heilig und unmittelbar durch den einzigen Hohepriester, den Herrn Jesum Christum, regulirt seien. So war es zur Zeit der Apostel, als die Kirche wuchs, und diese Meinung stimmt mit der Schrift überein." Hus macht noch einen Schritt und ist bei der Gleichheit der Bischöfe mit den Priestern. „Man muß die Gränze der Vollmacht und des Amtes, damit der Minister nicht auf Abwege abschweife, ziehen," hebt er an; „aber keine andere, als jene, welche Christus anordnete. Da nämlich Christus allmächtig, allwissend und höchst wohlwollend ist, so leuchtet ein, daß er nothwendig uncorrigirbare Anordnungen treffe. Damals aber in der primitiven Kirche hatte er nur Diaconen (?) und Priester angeordnet, wo übrigens auch Priester eben dasselbe was Bischof war, wie Hieronymus sagt und die Briefe an Titus und Timotheus zeigen."[2])

Auf dem Concile blieb er bei dieser Ansicht stehen. So äußerte er dort: „Und ich sage, daß die Kirche zur Zeit der Apostel unendlich besser regiert wurde als jetzt, und was steht Christo im Wege, daß er dieselbe nicht besser ohne solche monströse Häupter, wie sie jetzt da sind, regieren sollte durch seine wahrhaftigen Schüler, und sieh! jetzt haben wir kein solches Haupt, und doch hört Christus nicht auf, seine Kirche zu leiten."[3]) „Es wäre auch gar nicht zum verwundern, wenn der allmächtige Gott diesen Papst da mit diesen Cardinälen sterben

---

[1]) De eccl. c. 15. p. 278 ff.

[2]) De eccl. p. 281. a. b.

[3]) Art. 4 u. 5. Höfl. 264 f.

ließe (mortificans) und ihnen auch das ewige Leben, falls sie es verdienen, gäbe, und dann gestattete, daß seine Kirche nach der ursprünglichen Ordnung auf Erden ohne jene Angeln streite und regiert werde, wie sie regiert wurde, wenn er sie anordnete nach seinem indefectiblen Gesetze, indem er ihr Bischöfe und Priester gebe, welche durch Evangelisation, Gebet und Beispiel heiligen Lebens beständig die Schafe Christi weideten; denn das war das von Christo bestimmte Amt Petri." [1])

„Der wahre Nachfolger Petri, sagt Hus, hat freilich die kirchliche Gewalt, gerecht zu urtheilen, Excesse und Nachlässigkeiten, Sünden und Verbrechen, Beleidigungen und Ungerechtigkeiten zu rächen und zu strafen; geschweige aber, daß dies dem Papste allein zustände, im Gegentheil diese Gewalt haben auch die anderen Priester des Herrn, wenn man auch auf den Papst aus vernünftiger Ursache und unter Zustimmung der Kirche eine erweitertere übertrug." Die eigentliche und wahre Kirchenverfassung glaubt aber Hus nach Psalm 44 (pro patribus nati sunt tibi filii) darin finden zu sollen, daß dem Herrn Apostel und nach ihnen heilige Bischöfe und Priester geboren wurden, welche er als Fürsten auf den Thron evangelischer Gewalt, zu richten auf der ganzen Erde, stellte." [2]) Diese evangelische Gewalt besitzt „nach den Worten Christi" Petrus nicht mehr als die übrigen Apostel und deren stellvertretenden Nachfolger, und ist keine blos auf die eine oder andere Provinz beschränkte, sondern über die ganze Erde ausgedehnte Jurisdiction. Wer die meisten Völker körperlich aufsucht, zu Christo durch Predigt mit Wort und Beispiel bekehrt oder im Glauben (fides formata, eine andere kennt Hus nicht als eine christliche) bestärkt, der hat auch die größte und ausgedehnteste Jurisdiction. Nicht blos Petrus und Paulus, sondern alle Apostel, sowie deren Vicare, sind die Schuldiger aller Menschen, um ihnen auf die beste

---

[1]) De eccl. c. 15. p. 281. b.

[2]) Resp. ad scr. 8 doct. c. 11. p. 390. b.

Weise zu nützen. Keineswegs darf daher der Bischof oder Rector einer Particularkirche dem Volke einer anderen Pfarrei oder Diöcese nicht nützen oder zum Fortschritte verhelfen, sondern im Falle, wo er hoffen dürfte, der Kirche mehr zu nützen und Christo mehr zu gefallen, muß er seine Pfarrei verlassen und anderen, wo er mehr Vortheil stiften würde, sich umsonst anschließen. So thaten die Apostel. Aber wehe! diese apostolische Regel hat die Gier nach Temporalien gebrochen und die fingirten Vicare der Apostel verkehren das Evangelium in Geldcollecten. Und so gründet der Geiz des Gewinnes wegen Gränzen der Jurisdiction, deren Ursprung von dem Haupte der römischen Curie stammt." [1]) Deshalb stellt Hus auch mitunter allen Ernstes an Papst und Cardinäle das Ansinnen, wenn sie wahre Nachfolger der Apostel sein wollen, so sollen sie ebenfalls in alle Welt gehen und das Evangelium verkündigen; und unter den Anklagepunkten des Michael de Causis 1414 findet sich wirklich einer, in welchem Hus beschuldigt wird, durch seine Defensoren und Gönner oder durch ihn selbst seien mehrere ohne päpstliche oder erzbischöfliche Institution in Pfarreien eingedrungen und regierten sie lange. [2])

Der Primas dieser Universalkirche würde dann Christus sein, so daß sie zwei Häupter hätte, Christi Menschheit und Gottheit, dagegen würde die Leitung der Particularkirchen drei Häuptern zukommen, Christi Menschheit, Gottheit und den von Gott ihnen zur Regierung gesetzten Häuptlingen. [3]) Predigen, Beten, Sacramenten spenden, Studium der heiligen Schrift und gutes Beispiel geben wären die fünf Amtspflichten des Priesters, [4]) wobei nicht zu übersehen, daß, wenn auch gutes Beispiel und Studium der heiligen Schrift am Priester sehr wünschenswerthe Eigenschaften und sogar auch Pflichten für ihn sind, diese dennoch

---

[1]) Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 5. p. 348.

[2]) Höfl. 204; 206.

[3]) De eccl. c. 4. p. 249. b.

[4]) De 5 offic. sacerdot. T. I. p. 191.

nicht mit Amtsleistungen verwechselt werden dürfen. Hus identificirt hier aber in der ungeeignetsten Weise Amtsleistungen mit bloser, bald größerer, bald geringerer persönlicher Tüchtigkeit und Amtsbefähigung. Zur Ausübung des Predigtamtes bedarf übrigens der Priester und Diacon nicht erst eine specielle Erlaubniß oder Sendung des von Gott über die Particularkirche gesetzten Bischofes; die Ordination gibt dazu die vollste Autorisirung von Seite des Bischofes.[1]) „Wie nach geschlossener Ehe die Gatten ohne besondere Erlaubniß des Papstes oder Bischofes erlaubt fleischlich Kinder zeugen können, so können auch die Priester und Diaconen durch göttlichen Zug (instinctu Dei) mittelst des Evangeliums erlaubterweise geistliche Kinder zeugen." Gott nimmt die eine wie die andere Zeugung ohne besondere päpstliche oder bischöfliche Erlaubniß gleich wohlgefällig auf. Es sei jedenfalls schlimmer, den Saamen des Wortes Gottes nicht zuzulassen oder zu ersticken, als den fleischlichen Saamen; es sei also auch besser, jenen auszustreuen und aufzunehmen, damit durch ihn Söhne Gottes gezeugt werden, als den Saamen, durch den Kinder des Fleisches werden. „Wie Heldad und Medad, auf welchen der Geist ruhte, erlaubter Weise prophezeiten, ohne Moses darum zu fragen (Numeri 11), ebenso kann der demüthige Priester Christi, auf dem der Geist des Herrn ruht, ohne die Erlaubniß des Papstes oder Bischofes nachzusuchen, erlaubt dem Volke das Wort Gottes predigen. Und möchten doch darin die Prälaten den Geist Mosis besitzen! Möchten Papst und Bischöfe die heilige Begierde dieses Mannes und Freundes Gottes haben! sie würden dann sicher den demüthigen Diaconen und Priestern Christi das Evangelium Jesu Christi zu predigen nicht verbieten." Uebrigens „wenn der heilige Geist Jesu Christi einen Diacon oder Priester instigirt, bedarf es schon darum keiner besonderen Erlaubniß des Papstes oder Bischofes, weil der Aufmunterung des heiligen Geistes mehr Kraft zukommt, als dem von Menschen

---

[1]) Defens. quorund. artic. 143. a.

erfundenen päpstlichen oder bischöflichen Verbote. Es ist also dem instigirenden Geiste Christi unfehlbar mehr zu gehorchen, wie dies die apostolische Regel fordert.“ Und die Predigtgabe der demüthigen Priester ist ja eine besondere Gabe Gottes, indem sie „aus speciellem Geschenke Gottes die Kenntniß und den Muth der Evangelisation haben.“ [1])

Nicht minder huldigt Hus einer besonderen Ansicht über den Empfang des heiligen Geistes mittelst der Ordination. Er gibt allerdings zu, daß die Apostel durch die Worte Christi: „Empfanget den heiligen Geist“ — diesen wirklich empfingen; allein deswegen erhalten ihn doch nicht sofort alle Cleriker, zu welchen bei der Consecration die Bischöfe ähnliche Worte sprechen; denn in ihrer Gewalt sei der heilige Geist nicht in der Weise, daß sie ihn geben könnten wem sie wollen. Der heilige Geist ward im Uebrigen vom Heiland seinen Schülern dazu gegeben, damit sie mit dem Frieden Christi, der die in den Tugenden gegründete und gefestete Ruhe des Geistes ist, hinausgingen, dem Volke das Wort Gottes zu predigen.“ [2]) Diese Ansicht Hussen's, nach der die zu Ordinirenden durch das Sacrament der Weihe, das er nicht läugnet, nicht immer und sogleich den heiligen Geist empfangen, wird noch durch eine andere Stelle bestätigt. In seiner Postille sagt er nämlich: „Ein Bischof kann wohl die zu Weihenden anblasen und sprechen: nehmet hin den heiligen Geist; aber darum geschieht es nicht gleich also, wie sie sprechen.“ [3])

Der Clerus der empirischen Kirche hatte nach Hus übrigens den heiligen Geist nicht. „Ich möchte, sagt er darum, gern von dem Doctor den Beweis für seine Consequenz hören: Christus sagte zu seinen Jüngern: Empfanget den heiligen Geist, *also* sagte er es auch so zum Papste und seinen Cardinälen. Und daß er es doch zu ihnen gesagt hätte! Dann emfingen sie näm-

---

[1]) L. c. p. 142 f. — art. 15. a. 1412.

[2]) Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 7. p. 352.

[3]) Postille, Pr. Quasimodogeniti. Böhringer. l. c. S. 560.

lich den heiligen Geist, der von ihnen den bösen Geist, den Geist des Geizes und des Neides bannte und in sie den siebengestaltigen führte, nämlich der Weisheit und Einsicht, des Rathes und der Stärke, der Wissenschaft, Frömmigkeit und Furcht; sie würden nach der Sitte der Apostel in Gnade leben und in Demuth, Armuth und Geduld dem Volke das Evangelium predigen." [1]) So aber haben sie diesen Geist nicht, obgleich sie ordinirt sind, und damit auch nicht das Recht zu predigen; ihre Predigt ist eine Usurpation, wenn schon Gott „durch dieselbe ein würdiges und reines Werk vollbringen" kann und mag. [2]) Denn jener Diacon und Priester ist ein Usurpator des Predigtamtes, der enorm, oder dem Gesetze Christi entgegen lebend, oder als Ignorant im Gesetze Gottes, oder aus Gewinnsucht und aus eitlem Ehrgeize predigt. Wer aber dem Gesetze Christi conform lebt, aus aufrichtiger Liebe, für die reine Ehre Gottes, das eigene und des Nächsten Heil, nicht Lügen, eitle und apocryphe Dinge, vielmehr das Gesetz Christi und die Lehre der heiligen Doctoren predigt, der darf in der Zeit der Noth, wenn der Bischof und Papst es daran ermangeln lassen, oder zur Steuer der Predigten der Häretiker oder Lügenprediger (das heißt des damaligen Clerus [3]) als solcher (das heißt nach der in Rede stehenden These ohne Sendung des Papstes oder Bischofes) predigen, ohne daß er sich dadurch einer Ursurpation schuldig machte, oder ein Zweifel entstände, ob er von Gott gesandt sei. Die unsichtbare und göttliche Sendung ist aber doch weit besser als die sichtbare und menschliche." [4])

Also „wer das Gesetz Christi und die Lehren der heiligen Doctoren predigt", ist von Gott gesandt. In diesen Worten liegt viel. Wer sagt uns denn, daß irgend einer, zumal ohne

---

[1]) Resp. ad scr. Stanisl. c. 7. p. 352.

[2]) T. I. p. 167. a.

[3]) Resp. ad scr. M. Stanisl. p. 336. f.

[4]) Defensio quorund. art. p. 143. b. — art. 23. Höfl. 229.

menschliche Mission, also ohne die Bestätigung der bisherigen Lehrer in der Kirche, das Gesetz Christi und die Lehre der heiligen Doctoren lehre? Allein hier sei ein doppeltes Gesetz zu unterscheiden, ein öffentliches und privates; jenes ist das von den heiligen Vätern geschriebene und bestätigte, wie das der Canonen, dieses hingegen ist durch den Zug des heiligen Geistes in's Herz geschrieben und diese Mission von Gott allein kann nicht durch ein Statut gebunden werden, bedarf aber auch nicht des Beweises der Wunder; denn es gebe zweierlei Prediger, Prediger Christi und Prediger des Antichrists. Die ersteren folgen Christo nach im Leben und lehren das Volk in der Wahrheit; die letzteren hingegen sind verderbten Sinnes, verworfen im Glauben, widerspänstig gegen die Wahrheit und treiben durch erdichtete Reden mit dem Volke aus Geiz Wuchergeschäfte. Diese sind es aber auch, also die Prediger des Antichrists, welche Wunder wirken und wirken werden, da der Heiland sagt (Matth. 24): es werden Pseudochristen und Pseudopropheten erstehen, die große Zeichen und Wunder thun werden, so daß auch die Auserwählten, wenn es möglich wäre, in den Irrthum hineingezogen werden möchten." [1]) Es finden sich tugendhafte und lasterhafte Schüler Christi. Jene muß man wie Christum selbst hören, denn ihre Worte sind Worte des Geistes des Vaters; diese aber sind in der That Schüler des Antichrists, weshalb auf sie auch nur in dem zu hören ist, was sie nach dem Gesetze Christi vorschreiben. [2]) „Es ist darum auch durchaus kein genügender Beweisgrund, daß dieser oder jener Priester oder Diacon von Gott zum predigen gesandt sei, weil er Wunder thut, aber ebenso wenig, daß er nicht von Gott gesandt sei, weil er keine Wunder thue, sondern die Wahrheit bekennen, die Ge-

---

[1]) Defensio p. 144. a. — Explic. J. H. i. I. C. 1. ad Cor. Tom. II. p. 138. a.

[2]) Quaestio M. J. H. disputata ab eo 1412 de indulg. Joa. XXIII. T. I. p. 230. b.

rechtigkeit thun, die Welt und den Ruhm verachten, die Beschimpfung demüthig ertragen, das sind für einen Priester oder Diacon die hinreichenden Zeugnisse, damit er, mit der Kenntniß des Gesetzes Gottes ausgerüstet, frei das Evangelium Christi predige, weil er als solcher von Gott gesandt ist. Wie wollen sie also predigen, wenn sie nicht von Gott gesandt sind?" [1]) „Wenn daher der Papst oder ein Prälat einem so disponirten Priester das Predigen verbietet, so darf er nicht gehorchen." [2])

Allein mit der Versicherung, daß das Criterium für die Prediger Christi die Verkündigung der Wahrheit und die Nachfolge Jesu sei, ist, so oft es auch Hus noch an anderen Orten wiederholt, nichts Näheres bestimmt, da er doch nach dem Vorausgehenden die bisher angenommene Lehrautorität verwirft, in der einmüthigen Stimme des englischen, französischen und böhmischen Clerus nicht im geringsten ein Criterium dafür liegt, daß Jemand (Wicleff) ein Häretiker sei. [3]) Oft vergleicht Hus den Papst und die Cardinäle sammt den böhmischen Doctoren, überhaupt dann die Bischöfe als Lehrautorität in der Kirche geradezu mit den Hohepriestern, Priestern und Pharisäern zu Jerusalem, denen Christus nicht gehorchte, mit der Menge, welcher sich Daniel, Nicodemus und der Räuber am Kreuze widersetzten, mit den Gelehrten, welchen Katharina nicht nachgab u. s. w. Die Apostel konnten nach Augustin und Beda, obschon sie den heiligen Geist empfangen hatten, in Häresie verfallen; der Papst mit den Cardinälen, und auch unsere Doctoren dazu genommen, sollten dies nicht können? Wenn sich aber Nicodemus und Christus den Hohepriestern, Priestern und Pharisäern widersetzten, mußten sie doch irgend eine Autorität, einen Richter haben, auf den sie sich berufen und wodurch sie die Legalität ihrer Opposition

---

[1]) Defensio. p. 145. f.

[2]) De eccl. c. 20. — art. 23. Höfler 254.

[3]) T. I. p. 136. b; 188. a.

beweisen konnten. Und dies war nichts anderes als das Gesetz — lex judex, und das will auch unsere Partei zum Richter haben." [1])

§. 9. Fortsetzung.

Die heilige Schrift und deren Bedeutung in der hussitischen Kirche.

„Das Gesetz oder die Bibel, die Hus als identisch nimmt, ist der Richter, welcher am gerechtesten richtet, da es nicht anders urtheilt als Gott, der gerechteste Richter." „Christus sagte zu den Hohepriestern und Pharisäern, zu den Schriftgelehrten und Juden: Erforschet die Schriften, sie sind es, die Zeugniß von mir geben (Joh. 5). Wollte also Christus, daß die Schrift die Juden, welche nicht an ihn glaubten, verurtheilte? sicher wollte er es. Wie nun die Doctoren wollen, daß die Schrift nicht Richterin sei, so wollen sie, daß man ihnen glaube, was sie immer verurtheilen, sei verurtheilt, und was sie bestätigen, sei bestätigt." [2]) Allein „das Gesetz Christi ist das zureichendst zur Regierung der streitenden Kirche nothwendige, dem nichts hinzugefügt, von dem nichts genommen werden darf. Es reicht also an und für sich zur Regierung der streitenden Kirche aus." [3]) Alles Uebrige, was gehalten und geglaubt werden soll und muß, alle Particulargesetze [4]) sind explicite oder implicite in der Bibel enthalten. So ist das canonische Recht das von (einem oder von) den Prälaten instituirte und promulgirte Gesetz, um die

---

[1]) De eccl. c. 16. p. 284. a. b.

[2]) De eccl. p. 284.

[3]) De sufficientia legis Chr. ad regend. eccl. T. I. p. 55. b. — De eccl. 279. a.

[4]) T. I. 58. a; 59. b. f.

Rebellen durch heilige Regeln in Schranken zu halten. Man kann es auch als mit dem evangelischen Rechte communicirend betrachten, wie die Glaubensartikel, welche auf heiligen Synoden oder Concilien explanirt wurden. Wie nämlich ebenderselbe Mensch in den Kleidern oder in den sein Erkennen bedingenden Accidenzen verschieden erscheint, so ist ebendasselbe ewige Gesetz oder ebendieselbe ewige Wahrheit im Evangelium implicite oder verdeckt und durch die Kirche nachher anders, aber nicht widersprechend explanirt worden, wie dies durch den Glauben, den wir bekennen, erhellt. [1]) Darnach müssen die Canonen und prälatischen Mandate beurtheilt und je nach dem gewonnenen Urtheile gehalten oder mißachtet werden. [2]) „In der heiligen Schrift findet sich alles Nützliche, in ihr hat Gott den Glauben in vollstem Maße niedergelegt;“ [3]) aber Manches wird uns in ihr unbestimmt, Manches bestimmt geboten; Manches enthält sie explicite, Manches implicite. Das Criterium dafür ist, ob ein vernünftiger Grund oder ein Nutzen der streitenden Kirche dafür spreche. Ist dies nicht der Fall, dann enthält die heilige Schrift weder im- noch explicite ein gegebenes Gebot,“ [4]) wie sich dies bei der „kirchlichen Obedienz“ wirklich zeigt, indem „sie eine reine Erfindung der Priester der Kirche außer der ausdrücklichen Autorität der Schrift ist. Nur die spirituelle Obedienz ist die rein nach dem Gesetze Gottes verpflichtende; unter ihr lebten Christus und die Apostel, unter ihr müssen aber auch die einzelnen Christen leben.“ [5])

Daraus leiten sich nun für Hus folgende Sätze ab: „Ich

[1]) De decimis. T. I. p. 159. b.

[2]) T. I. p. 299. b; 391. a.

[3]) Resp. ad scr. 8 doctor. c. 2. p. 369. a.

[4]) De eccl. c. 19. p. 297. b.

[5]) L. c. c. 17. p. 290. b. — Zu Constanz bestimmt Hus diesen Satz dahin, daß er darunter verstehe, was die Priester ohne und außer ausdrücklicher Autorität der Schrift und gegen das Gesetz Gottes exorbitant befehlen (art. 20. Höfl. 253), was im Sinne Hussen's das Nämliche aussagt.

bekenne, daß ich nichts, als zum Heile schlechthin nothwendigen Glauben glauben, halten, predigen und behaupten will, wenn ich dafür nicht diese theologische Demonstration habe: Das sagt die heilige Schrift explicite oder implicite, also ist es als Glaubenssatz zu glauben, zu halten und zu behaupten." [1]) Oder: „der Christ muß sich im Glauben auf die Discussion folgender drei Wahrheiten stützen, nämlich auf die in der Wahrheit explicite gegebene Wahrheit, ferner auf die von dem Sinne erkannte (a sensu cognita) und endlich auf die von der infalliblen Vernunft herausgearbeitete. Für diese dreifache Wahrheit muß man lieber den Tod erleiden, als aus Schmeichelei ein Beneficium erlangen. [2]) Und anderswo nimmt Hus noch ein viertes Criterium der Wahrheit auf, nämlich „die (specielle) Offenbarung (revelatione tradita)." [3])

Daß jedoch durch diese Sätze und Behauptungen nicht genügt sein könne, begriff man zur Zeit Hussens so gut, als wir darüber vollkommen im Reinen sind. Wie kann die Schrift als competenter, zureichender Richter aufgestellt werden? wie kann sie an und für sich urtheilen? „Die heilige Schrift ist ja eine unbeseelte (inanimata, leblose) Sache, und spricht nicht durch sich (per se non loquitur), hielt M. Stephan Paleč Hussen mit vollstem Rechte entgegen. Allein darüber gab sich Hus ebenfalls keinen Illusionen hin; das begriff er recht gut, daß die heilige Schrift als ein todtes, lebloses Buch nicht ausreichen könne. „Wer zweifelt, guter Vorspiegler, entgegnet er darum Paleč, daß die heilige Schrift auch eine belebte Sache sei, die durch sich und wahr spricht? Hast du wohl gelesen, daß die geheiligteste Schrift bei Joh. 10, 55. f. (die Stelle ganz falsch lesend) sagt: Und es kann die heilige Schrift nicht gelöst werden, welchen (quem statt quam) der Vater heiligte und in die Welt

[1]) Resp. ad scr. 8 doct. l. c.

[2]) Replica T. I. p. 135. b.

[3]) Resp. ad scr. M. Stanisl. p. 332. a. — cf. ep. Huss. ad Steph. Dolanens. Antihussus c. 1. ap. Pezii thesaur. anecd. T. IV. p. 365.

schickte? Weißt du nicht, lieber Vorspiegler, daß die heilige Schrift das Buch des Lebens durch sich urtheilend ist? Wenn die Wortlauter, oder die geschriebenen Buchstaben, oder die ausgeprägten Charactere, welche du heilige Schrift nennst, eine unbeseelte Sache sind, so bist du auch, die eigentliche Sache verlierend, wie ein Krebs von dieser zu den blosen Zeichen und Terminen zurückgeschritten. Es ist aber auch falsch, daß die heilige Schrift nicht werde urtheilen können, da die geheiligteste Schrift, die nicht gelöst werden kann, welchen der Vater heiligte und in die Welt sandte, sicher werde urtheilen können, ja am Tage des schließlichen Gerichts jeden Menschen, den gerechten zum ewigen Leben, den ungerechten zur Gehenna, urtheilen wird. Und dieses Urtheil der heiligen Schrift wird eine andere beseelte heilige Schrift bestätigen — die Heiligen Gottes, welche die vom Geiste des lebendigen Gottes geschriebenen Nachbilder Christi sind." „Uebrigens glaube ich, der Vorspiegler werde nicht läugnen, daß die heilige Schrift, welche die vom heiligen Geiste dem Menschen eingegebene Wahrheit ist, mehr das menschliche Urtheil leiten muß, als ein Mensch, der vernehmbar urtheilt, da dieser doch nach jener und nicht anders wirksam urtheilen darf. Deshalb muß sich insoweit der Mensch im Wege des Glaubens und der Tugend einem Richter unterwerfen, inwieweit dieser so nach der Schrift, in der ein Irrthum unmöglich ist, urtheilt, und dann wollen wir auch dem apostolischen Stuhle, d. h., dem Papste und den Cardinälen, die der Vorspiegler „apostolischer Stuhl" nennt, aber auch jedem Menschen, der uns nach dem Gesetze Gottes beurtheilen will, unterwerfen." [1])

In seiner Vorrede zu den sieben canonischen Briefen [2]) spricht dann Hus seine Ansicht von der heiligen Schrift noch umständlicher und bestimmter aus. Sie ist nämlich eine „ungeschaffene" und „geschaffene." „Die ungeschaffene Schrift ist jene,

[1]) Resp. ad scr. M. Steph. Palecz. p. 327. a. b.

[2]) Praefatio M. J. H. in 7 ep. canon. T. II. p. 168. f.

welche nicht gelöst werden kann (Joh. 7.), wo offenbar die Wahrheit nicht von unserer künstlich aus Tintenfiguren und Todtenhäuten zusammengefügten Schrift spricht, weil sie ja täglich durch die Künstler gelöst werden könne, und ihr auch keine Heiligung und Sendung in die Welt zukomme;[1]) auch ist diese Schrift nicht die in Worten gesprochene, da sie mit der Aussprache aufhören, sondern das Buch des Lebens, in das Alles eingetragen wird, da es wesentlich (intrinsecus) die Rede, ja das Wort Gottes ist ... Alle Wesen sind Ein Wort, das als Edict vom Kaiser Augustus ausging, damit der ganze Erdkreis beschrieben werde. (Luc. 2.) Es ging, sage ich, das Wort nach seiner ewigen Zeugung vom Kaiser, Gott dem Vater, aus, damit durch dasselbe in seiner Verwirklichung (in effectu) der ganze Erdkreis in seiner Beschiedenheit (distinctim) beschrieben und für sich einzeln (sigillatim) jede Creatur in ihre Existenzweise versetzt werde, die vor ihrer Schöpfung das schönste Sein hatte, weil dieses Sein Leben in Gott (nach Joh. 1.) war." Außer dieser ungeschaffenen Schrift und dem Worte, das Fleisch geworden, gibt es aber noch eine andere mit dem Finger Gottes geschriebene (Exod. 32.). Der Finger Gottes ist jedoch der heilige Geist, in dem der Herr die Dämonen austrieb; demzufolge die heilige Schrift der Sinn (sensus) des heiligen Geistes, der die katholische Wahrheit als Form sein muß, woher dann (aequivoce) auch die Charaktere heilig genannt werden, welche nach dem Literalsinn genommen gleichsam die Materie sind, während der geistige Sinn, d. h., der des heiligen Geistes gleichsam die Form ist. Der Sinn des heiligen Geistes oder die Wahrheit, die durch die Charaktere bezeichnet wird, ist eigentlich die heilige Schrift, welche durch keinen Einfluß verfälscht werden kann, weil sie unvertilgbar vom heiligen Geiste und von der Wahrheit Jesu Christi, der nicht getäuscht werden, aber auch nicht selbst täuschen kann, vorgetragen wurde." Allerdings tödtet der Buchstabe oder die

---

[1]) Was man noch heut zu Tage auf Seite der Protestanten behauptet.

heilige (ungeschaffene und geschaffene) Schrift, aber nur diejenigen, welche deren Herrschaft über sich nicht anerkennen wollen.

Damit hat nun zwar Hus die heilige Schrift in ihrer wesentlichen Beziehung zu deren Urheber, dem heiligen Geiste, zu fassen und zu bestimmen gesucht. Es ist wahr, die heilige Schrift verlangt den heiligen Geist absolut nothwendig zu ihrer Erklärung und ihrem Verständnisse. Darum lehrt auch die katholische Kirche, daß der heilige Geist stets bis an's Ende mit ihr sein müsse und sei. Allein so richtig Hus damit gesehen, er geräth auf Irrwege, sobald er daran geht zu bestimmen, wie der heilige Geist bei der Kirche bleibe und dieselbe die Wahrheit, den Sinn der heiligen Schrift erhebe und lehre. Die katholische Kirche hat ein Lehramt, durch das als sein Organ der heilige Geist unfehlbar die Wahrheit lehrt; [1]) allein gerade dieses unfehlbare Lehramt war Hussen der größte Dorn im Auge; er wird, er muß sich darum eine andere Bahn brechen.

„Gelegentlich, gesteht Hus, können mittelst der Schrift Häretiker werden." [2]) „Wie aber muß ein jeder von uns (den Aposteln), da er in seiner Provinz allein steht, verfahren, wenn ein Zweifel in einer kirchlichen Materie, d. h., in der Doctrin der heiligen Kirche entstände? fragt sich Hus selbst. Allein diese Frage hat der Herr selbst gelöst, wenn auch nicht durch ein sichtbares, kirchliches und durch den heiligen Geist geleitetes Lehramt, indem er seinen Aposteln sagte: „Was ihr den Vater in meinem Namen bitten werdet, wird er euch geben." Christus deutete

---

[1]) Ganz gut drückt dies Steph. Delan. in s. Dialog. volatil. c. 16. l. c. p. 478 aus, wenn er sagt: „Equidem sanctarum scripturarum veritas et ecclesiasticae potestatis per Christum instituta auctoritas de uno et eodem fonte vivo et torrente s. Spiritus emanavit. Quae quidem duo, etsi vocabulis dissonant, ad unum tamen pariter effectu, quod unum est necessarium, consonant, ut videlicet scriptura s. potestatem instruat et dirigat; at vero informata charitate potestas rebelles comprimat, pios erigat, et communis virtutis justitiae ministerio possit et audeat, favore vel odio postpositis, exequi veritatem."

[2]) Replica. I. p. 138. a.

ihnen also an, in Glaubenszweifeln sollen sie den Vater bitten, damit er sie in denselben leite. So thaten auch sofort die Apostel (act. 1.). [1]) Das Nämliche sagt auch Jacobus: „Wenn Einer von Euch Weisheit braucht, erbitte er sie von Gott.“ Die Weisheit gibt in widrigen Fällen ihren Einfältigen die Regel der Antwort. „Alle ruft die Weisheit,“ und „welcher Thor wollte sich nicht zur Anrufung des heiligen Geistes und der eingebornen Weisheit erheben, da sie doch nach Jacobus die Einzelnen zu zu sich ruft?“ „Irrt Einer, so komme er zum Wege der Weisheit: ich bin der Weg, die Wahrheit, das Leben; ist Einer getäuscht, die Wahrheit ist nicht ferne; wandelt Einer in der Finsterniß und bedarf er der Weisheit, er verlange sie von Gott, und wer auch der Weisheit bedürftig sein möge, er gehe zur Quelle der Weisheit, Christo selbst.“ [2])

Man sieht, Hus zieht die Unfehlbarkeit, die nach der katholischen Lehre dem ganzen Episcopat als dem Repräsentanten der in den Particularkirchen vorhandenen Lehrtradition (wovon man freilich zur Zeit Hussens in der Theorie wenig sprach) zukommt, auf die einzelnen die Kirche ausmachenden Subjecte. Er spricht dem Individualismus in der ausgedehntesten Weise das Wort, indem er auch die Laien mit völliger Gleichberechtigung heranzieht. „Der geistige Mensch beurtheilt Alles, d. h., er entscheidet es durch einen Akt der Vernunft, und mit diesem Urtheile muß unbedingt nothwendig auch der Laie die Werke seines Vorgesetzten beurtheilen, sowie Paulus die Werke Petri tadelnd beurtheilte“ (Gal. 2.). [3]) „Der Böse hingegen (auch der böse Bischof und Papst) darf den geistigen Menschen, der durch den Geist lebt, nicht beurtheilen.“ [4]) „Ueberhaupt sollen die Untergebenen die literae auf ihre Wahrheit und Rationabilität gemäß der heiligen Schrift ansehen, und so erkennen, was vernünftigerweise zu thun sei.

---

[1]) Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 5. p. 347. b.

[2]) Praefat. etc. II. p. 169.

[3]) Resp. ad scr. 8 doct. 390. b.

[4]) Explic. c. I. c. ad Cor. T. II. p. 142. b.

Das wäre kein in seinen Folgen unübersehbarer Irrthum, brächte nicht Verwirrung in die ganze Welt, sondern daraus könnte nur Wahrheit und Gerechtigkeit entspringen. Dürfte übrigens dies nicht geschehen, so würden die Untergebenen von dem Gebrauche des Vernunfturtheils ausgeschlossen." [1]) „Darum sei gepriesen Gott der Vater unseres Herrn Jesu Christi, der den Weg der Wahrheit den Weisen und Klugen verbarg, und den einfältigen Laien und geringen Priestern offenbarte, die es vorziehen mehr Gott als den Menschen zu gehorchen, den Prälaten jedoch insoweit gehorchen, als jene Akte mit ihren Umständen vernünftig auf die Erbauung zur Nachfolge Jesu Christi zurückgeführt werden können." [2]) „Wer überhaupt die Reden Christi hört und thut, ist so weise und fest begründet auf der Petra, Christo, daß ihn kein Studium und keine Lektüre in Häresie verwickeln kann."

Der letzte Grund ist aber auch hier das Band der Prädestination. Was vermag die Häresie gegen die Kirche der Prädestinirten, welche der Heiland auf sich gründete, so daß die ganze Macht des Teufels sie nicht bewältigen kann? Nach Joh. 10. kann Niemand seine Schafe aus seiner und seines Vaters Hand entreißen, also wird auch „nicht die Lektüre von Büchern diese Schafe durch Häresie aus Gottes Hand reißen." [3]) „Sagt doch der mit tiefer Speculation in die Gottheit dringende Johannes (1. Joh. 5.): Wer aus Gott ist, sündigt nicht, ja kann nicht sündigen, weil ihn seine Geburt (generatio) erhält; also wer aus Gott ist, häretisirt nicht, ja kann nicht häretisiren; denn könnten die aus Gott sind wirklich durch Studium von irgend

---

[1]) Resp. ad scr. 8 doct. 370. b. f. — art. 32. Höfl. 233. f., wo er zwar die Distinction anbringt, er spreche dadurch keineswegs dem Laien das „Urtheil berechtigter Jurisdiction" zu; allein es hat, genau betrachtet, keine Bedeutung.

[2]) De eccl. c. 21. p. 306. b. — art. 28. Höfl. 230.

[3]) Replica, l. c. 138. a.

einem Buche häretisch werden, so wäre das Wort des Johannes falsch.“ [1])

Nachdem auf solche Weise Hus dem Episcopat, unter dem Viele vorhergewußt und dann ohne den „Geist der Wahrheit“ sein könnten, [2]) das unfehlbare Lehramt entzogen, glaubt er dennoch ein solches innerhalb der Kirche der Prädestinirten, dem mystischen Leibe Christi statuiren zu müssen, durch das sich die mystische Form dieses Körpers ausspricht. „Die mystische Form desselben ist nämlich die Weisheit und das Wissen Gottes mit den übrigen Gaben des heiligen Geistes, durch die gläubigen Schüler Christi, welche natürlich Glieder ebendesselben mystischen Leibes sind und die Sorge für das Amt Christi haben (d. h. die Priester), kraft ihrer Gewalt (potestative) durch das Wort Gottes die Glieder des Leibes Christi beurtheilen, gemäß der genannten Gaben irrige Materien beseitigen und die katholischen aufrecht erhalten, so daß der mystische durch die Gnade der Prädestination verbundene Leib Christi in der Liebe nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit zunimmt.“ [3]) Dadurch ist die Aufgabe der Priester, wie es Hus scheinen will, nicht sehr erschwert; denn „Christus verlangt nichts von dem Menschen als die Liebe und die Mittel zu ihr, welche jedoch alle von dem Gesetze Christi auf's Energischste gelehrt werden. Deshalb genügt das Gesetz auch zur Regierung, wodurch jene nothwendig (debite) gewonnen werden.“ [4]) „Sollte übrigens eine Schwierigkeit in Betreff der Wahrheit ventilirt werden, so werden sie zuerst erwägen, was der Glaube der Schrift in diesem Punkte sagt, und was der Glaube in jener Materie definirte, glauben sie als Glaubensartikel. Wenn aber der Glaube der Schrift sich nach keinem Theile über dieselbe aussprach, so

---

[1]) L. c. 138. b. — art. 2. Höfl. 245.

[2]) Tract. de tribus dubiis. I. p. 209. b.

[3]) Resp. ad scr. M. Stanisl. c. 3. p. 341. a.

[4]) De suffic. legis p. 59. a.

lassen sie dieselbe als eine solche, die sie nicht weiter angeht, und streiten nicht, welcher Theil Recht habe. Von der Behauptung des größeren Theils der Streitenden hängt aber nichts ab." [1])

Daraus ergibt sich denn auch der Sinn der Behauptung Hussen's: „er sei gewiß aus der Schrift und der Autorität der Kirche," [2]) indem ihm die Autorität nichts anderes ist, als „die Informirung der Apostel und folgenden Heiligen durch den heiligen Geist," [3]) d. h., derjenigen Personen, welche durch ihre Werke zeigten, daß sie wahre Schüler Christi und Prädestinirte seien, die ebendeshalb auch die Wahrheit erkannten und lehrten. Sonach, glaube ich, mag Hus selbst seine Lehre am Besten in folgenden Sätzen zusammenfassen. „Christus ist das zureichendste Haupt, wie er es dreihundert Jahre und darüber bewies, als seine Kirche blühte; sein Gesetz aber das wirksamste zur Bestimmung kirchlicher Angelegenheiten, da es Gott zu diesem Ende gab. Denn Christus ermangelt seiner Kirche mit seinem Gesetze nicht zur Regierung, indem devote Priester dem Volke das Gesetz nach der Lehre der heiligen Doctoren ministriren, welche diese nach dem Zuge des heiligen Geistes vortrugen, wie dies von den Heiligen Augustinus, Hieronymus, Gregorius und Ambrosius offenkundig ist. Sie wurden der Kirche zur Belehrung (ad doctrinam) gegeben. Ich behaupte deshalb kühn, in welchem Punkte diese vier Doctoren zusammenstimmen, in dem kann der Papst sammt seinen Cardinälen erlaubter Weise das Gegentheil dem Volke nicht definiren. Ebenso verhält es sich mit den anderen Heiligen, wie Johannes Chrysostomus, Johannes Damascenus, Dionysius Areopagita, die durch den heiligen Geist belehrt die Kirche Christi mit ihrer Wissenschaft und ihren Sitten erleuchteten." [4]) (Ihnen, den aus den Werken confus erkannten

---

[1]) Disput. adv. indulg. I. 233. a. f.

[2]) De sanguine Chr. I. p. 194. b.

[3]) L. c. p. 197. a.

[4]) De eccl. c. 15. p. 279. b. — De sacr. corp. et sanqu. Dom. I. 47. a; 48. a. c. 2.

Lehrern und Dienern Christi sind dann auch Temporalien zu reichen. [1])

Abgesehen von der Entstellung der katholischen Lehre, als ob Papst und Cardinäle das Recht sich beilegten, gegen den consensus unanimis der Kirchenväter definiren zu können oder zu dürfen, hat Hus sich dadurch allerdings eine objective Norm gesetzt und eine Art Tradition beibehalten. Dadurch allein war es aber auch Hussen möglich geworden, so viele der kirchlichen Lehren in sein System aufzunehmen. Dennoch ist es die kirchliche Lehre von der Tradition nicht mehr, auch sie mußte unter dem unwiderstehlichen Drucke seines Prädestinatianismus erliegen. Wenn daher Hus auf die heiligen Doctoren noch ein Gewicht legt, so ist es nicht im katholischen, sondern vielmehr in protestantischem Sinne. [2])

So bin ich denn wieder bei dem Punkte angelangt von dem ich ausgegangen war, daß nämlich in der hussitischen Lehre Alles nur die Kirche der Prädestinirten sei. Auch die Schrift gehört ihnen ausschließlich; die Vorhergewußten reichen entfernt nicht an deren Verständniß hin, da sie ja die eigentliche Bibel, den Geist der Wahrheit nicht erkennen, also auch nicht haben können. — Ich gehe nun zu den wichtigsten Lehren der Kirche der Prädestinirten über und untersuche zunächst, wie sie sich das Verhältniß des Menschen zur Gnade denke.

§. 10.

Verhältniß der Vorhergewußten und Vorherbestimmten zur Gnade im Allgemeinen.

Schon früher sah ich mich veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß Hus seine hie und da so scharf und grell hingestellte Prädestinationslehre, als ob kein Vorhergewußter Glied

---

[1]) L. c. c. 5. p. 254. a. f.

[2]) Vergl. dagegen Herzog's Realencyclopädie, l. c. S. 333.

der Kirche sein könne, für ihn die Erlösung eigentlich gar nicht existire, nicht streng durchführen konnte, ohne in noch größere Collisionen zu gerathen. Hus erkannte die menschliche Natur jedenfalls besser als Luther, doch nicht in ihrer ganzen Bedeutung; wird aber in dem Rechtfertigungsprocesse ein Factor über- oder unterschätzt, so erhalten wir auf der einen Seite den Pelagianismus, auf der anderen den Prädestinatianismus. Aus diesem allerdings schwierigen Probleme konnte auch Hus sich nicht herausfinden; er verfiel bei dessen Lösung in den Prädestinatianismus.

Durch den Prädestinatianismus erhält aber das Menschengeschlecht von Vorne eine ganz andere Stellung zur Erlösungsgnade, obschon dessen mehr oder weniger consequente Durchführung wieder verschiedene Nüancirungen unter den Prädestinatianern nothwendig involviren wird. — Es handelt sich nun hier darum, im Allgemeinen anzugeben, wie sich Hus dies Verhältniß dachte. Ich kann mich dafür auf die §§. 2, 3 und 9 dieser Arbeit berufen, da dort schon Manches anticipirt werden mußte.

Das die Seligkeit wesentlich bedingende und zu ihr befähigende und berechtigende Moment besteht in der „Gnade", dem „Leim", dem „Bande der Prädestination", in dem „hochzeitlichen Kleide", welches eben wieder nur die „Liebe der Prädestination" ist. Diese Prädestination, zu der der Mensch ohne alle und jede Rücksicht auf sein persönliches Verhalten von Ewigkeit durch Gottes Willen bestimmt wird, verbindet mit dem mystischen Leibe Christi und diesem so fest und so innig, daß keine Trennung mehr möglich ist.[1]) Der Prädestinirte, dem Gott „zu seinem natürlichen Sein noch die Gnade der Prädestination darüber hinzugegeben", ähnlich der gratia superaddita bei den Stammältern, kann, weil er ein Schaf Christi ist, durch nichts, selbst nicht durch die Macht des Teufels, durch keine Häresie mehr aus seiner und seines Vaters Hand entrissen werden.

---

[1]) P. 421. a. T. I. 6

Wenn darum der Prädestinirte noch so sehr fällt, wie z. B. Petrus, wenn er selbst in Todsünden versinkt, was nach Hus allerdings auf Seite der Prädestinirten wirkliche Sünden sein sollen: das Band der Prädestination hält ihn doch, „die Liebe derselben kann ihm nie ermangeln", [1]) daß er in seiner Sünde beharren werde; er wird, ja ich sage, er muß sich schließlich bekehren. Daraus wird klar, daß doch die Sünde, auch die Todsünde, für den Prädestinirten nicht mehr die volle Bedeutung habe; kraft der „wurzelhaften Gnade", [2]) der Prädestination nämlich, kann sie nie für den Auserwählten ihren ganzen Einfluß äußern. Die Anhäufung der Todsünden bringt ihn nicht in den Stand der Verstockung oder der Sünde gegen den heiligen Geist, was blos den Präsciten vorbehalten und deren Hauptschuld ist; im Gegentheil alle Sünden und Laster, welche nur möglich sind, machen den Prädestinirten in den Augen Gottes nicht zu einem Gegenstand des Hasses, er liebt ihn mit der Liebe der Prädestination, „aus der er nie fällt und nach der er stets in der Gnade und gerecht war", [3]) trotzdem mehr als den rechtschaffensten Präsciten, für den er als solchen ewig nur Haß hat. Schon darnach ist die Sünde für den Vorherbestimmten mehr nur Schein, wenn man auch nicht die Anwendung, welche Hus von 1. Joh. 5.: „Wer aus Gott ist, sündigt nicht, ja kann nicht sündigen", macht, urgiren will.

Eine „radicale Gnade" von so wesentlichen Folgen setzt, eigentlich genommen, eine radicale Verschiedenheit der Naturen (oder wenigstens eine radical verschiedene Bestimmtheit derselben) voraus. Hus scheint dies wirklich im Sinne gehabt zu haben. Das geht aus seiner Beseitigung des Einwurfes hervor, daß der Vorhergewußte, wenn er in der Liebe steht, temporär wenigstens dieses Band (der Liebe) und folglich die Einigung mit Christo habe; der lasterhafte Prädestinirte hingegen entbehre dieses Ban-

[1]) S. auch art. 2. 3. Höfl. 245.

[2]) De eccl. c. 4. p. 251. b.

[3]) L. c. — art. 4. Höfl. 221.

des und damit auch der Einigung mit Christo." „Die Einsicht in dieses Verhältniß, erklärt sich darauf Hus, gewährt das humidum fluens und humidum radicale im menschlichen Körper. Ebenso gebe es nämlich im mystischen Leibe Christi eine Gnade nach der gegenwärtigen Gerechtigkeit und eine vollendete Gnade. Wie Absonderungen durch das humidum fluens momentan und äußerlich angespült (adnata), nicht in eine innere dauernde Verbindung (continuata) gebracht werden, wegen der Verschiedenheit der Naturen; so verhält es sich auch mit den Gliedern des Teufels, gesetzt sie sind auch für eine Zeit nach der gegenwärtigen Gnade äußerlich angespült. Allein die Prädestinirten, wenn sie auch zeitweilig der fließenden Gnade beraubt seien, haben doch die radicale, von der sie nicht herausfallen können.[1]) Und so haben die schon gerechten Prädestinirten eine doppelte Gnade und sind mit einem doppelten Bande gebunden."[2]) Ein anderes Gleichniß Hussens ist auf der Tenne liegender Weizen und Spreu. Wie Weizen nie Spreu, und Spreu nie Weizen werden kann, so ist es von Vorne unmöglich, daß der Präscite ein Prädestinirter (und umgekehrt) werden könne;"[3]) der Vorhergewußte ist in der Kirche, was der Speichel, das Phlegma, die Excremente in dem menschlichen Leibe — „aus dem Leibe auszuführender Koth."[4])

So ergibt sich denn auch die Stellung der Vorhergewußten in der Kirche und zur Gnade. Sie wachsen und fristen ihr Dasein wie die Spreu durch und mit dem Weizen, nehmen also die Leben gebenden Gnadenmittel der Vorhergewußten in sich auf und erhalten sich dadurch, können sogar kraft dieser zeitweise gerecht sein; allein ihre Natur können sie nie verläugnen, aus Spreu können sie nie Weizen werden. So geräth Hus durch

[1]) Art. 9. Höfl. 222: Haec propositio vera est in sensu composito.
[2]) De eccl. 251. a. b.
[3]) L. c. c. 5. p. 253. b.
[4]) L. c. c. 3. p. 247. b; 248. a.

den Wahn, die biblischen Gleichnisse in allen auch den kleinsten Zügen urgiren zu müssen, in eine so schiefe Stellung, daß er von Vorne die vorhergewußten und vorherbestimmten Menschen verschieden naturirt sein läßt, jenen die peinliche und verzweiflungsvolle Lage anweist, sie können und sollen gerecht werden, und können und sollen es wieder nicht.

Die Gnade Christi muß den sündigen Menschen der massa perdita zu einer „neuen Creatur" umschaffen. Deßhalb muß sie in ihn eingehen, ihn in den Grundvermögen seines Wesens erfassen und durchdringen, ihm eine neue Richtung geben und neues Leben einhauchen. Das gelingt derselben auf Grund der Gnade der Prädestination vollkommen; bei den Vorhergewußten aber in Ermangelung jener nicht; bei diesen kommt es nur zu einem Ansatz, einem Versuche. „Die Verbindung des Körpers der Kirche mit dem Haupte Christo, sagt darüber Hus, ist keine körperliche, sondern die geistige Gnade der Prädestination, indem dann Christus durch die Gnade der gegenwärtigen Gerechtigkeit, mittelst der er in der Kirche und deren Gliedern wohnt, diese zur Erlangung des Lebens der Glorie leitet." [1])

§. 11.

Der Rechtfertigungsproceß.

Nur erst Luther suchte das neue Betrachtungsmoment des Menschen als einen Klotz u. s. w. beim Rechtfertigungsprocesse in die Theologie einzuführen, so daß Gott Alles allein thun muß und deswegen der Mensch höchstens glauben darf, daß Gott etwas in ihm thue. Ich sage höchstens glauben darf, weil auch dieser Glaube nichts Menschliches an sich haben soll und darf, sondern — freilich unerklärlich — reine That Gottes sein muß, um ja Alles, was irgend die leiseste Spur von menschlicher Betheiligung haben könnte, auf's Aengstlichste auszuschließen. Des-

[1]) T. I. p. 321. a.

halb nahm Luther an, daß der Mensch absolut zu einer Mitwirkung oder auch nur passiven Betheiligung bei seiner Rechtfertigung unfähig sei. Er hat dazu seine geistigen Kräfte im Falle Adam's verloren, eine Lehre, welche sogar durch die Concordienformel Bekenntniß der orthodoxen Lutheraner[1]) wurde. Aber auch in den nach lutherischen Begriffen Gerechtfertigten bleibt die Gnade nur in einem ganz äußerlichen Verhältnisse, die Gerechtigkeit Christi wird ihm nicht zu eigen, sondern blos äußerlich von Gott zugerechnet, so daß Sünde und Gerechtigkeit, eine bis auf Luther unerhörte Erscheinung, neben einander bestehen können, weil eben die Sünde in dem einer vollständigen Regenerirung aus dem Stande der Sünde zu einer „neuen Creatur" unfähigen wesentlich verderbten Menschen nur zugedeckt, von Gott nicht gesehen werden will. Ich finde für die ganze Rechtfertigungslehre Luther's, und das ist die Summe der lutherischen Lehre, keinen bezeichnenderen Ausdruck, als Gott „drückt eben ein Auge zu", oder schaut bei dem sündigen Menschen durch die Finger. Man weiß und wies erst jüngst wieder von Seite der Protestanten selbst nach, was die lutherischen Theologen von diesem „Fundament der evangelischen Kirche", „von diesem Lebensnerv, mit dem sie steht und fällt", halten, „daß die neueren lutherischen

---

[1]) Auch die **Juden** glauben sich gegen eine derartige Behauptung oder Lehre verwahren und lieber die Erbsünde selbst läugnen zu müssen. In der von den Rabb. L. Stein und Dr. Formstecher herausgegebenen Zeitschrift „der Freitagabend," 1859. „Briefe über häusliche Erziehung von Dr. Formstecher. 1. Br. S. 125. heißt es: „Hier, lieber Carl, ruft das Judenthum uns zu: Es gibt für den Menschen keine Erbsünde, seine Natur ist nicht für alle Ewigkeit verdorben, sondern er besitzt die vollkommene sittliche Freiheit, durch sie kann er sowohl ein Engel als ein Teufel werden, sowohl zur Stufe des Thiers, ja sogar aus Mangel an einem Instinkt, noch tiefer hinabsinken, oder sich zum Himmel erheben und das Ebenbild Gottes, nach welchem er geschaffen wurde, in seinem Erdendasein für sich und seine Umgebung darstellen." — Man sieht und muß bedauern, daß hier Dr. Formstecher nur die protestantische, nicht auch die katholische Lehre berücksichtigt.

Theologen sämmtlich die Lehre Luthers und der symbolischen Bücher verläugnen, sämmtlich den Hauptartikel von der zugerechneten Gerechtigkeit entweder geradezu preisgeben oder in das Gegentheil von dem, was die Reformation gewollt, umdeuten."[1]) Es ist darum eine gewaltige historische Lüge, wenn man dieses „Fundament, diesen Hauptnerv" dahin bestimmt: „Nichts hat für den Menschen einen Werth, nichts kann ihn gerecht und selig machen, was nicht durch sein Inneres hindurchgegangen ist. Nur Christus, so weit er mir innerlich geworden ist, kann mich erlösen und mit Gott versöhnen." Luther und die Concordienformel kennen für die geistlichen Dinge und Angelegenheiten gar kein Inneres des Menschen, nach ihnen ist es absolut unmöglich, daß Christus dem Menschen innerlich werden könne.[2]) Das ist die katholische Lehre, aber freilich nicht in der entstellten Weise, wie dies die protestantischen symbolischen Bücher thun, und die Protestanten ihnen noch heut zu Tage obligat nachzusprechen gewohnt sind. Daher rührt übrigens auf Seite der Protestanten auch das ihnen unerklärliche Räthsel, wenn sie (wie Matthes,

---

[1]) Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. Hist.-polit. Betrachtungen v. H. J. J. v. Döllinger. 1861. S. 427. ff.

[2]) Carl Matthes (protest. Pfarrer) sagt darüber in seiner „Comparativen Symbolik" S. 414: „In dem Glauben, daß Christi Gerechtigkeit durch Zurechnung unsere Gerechtigkeit werde, sehen die Katholiken nichts anderes, als eine dem sittlichen Bewußtsein widerstrebende Absurdität. Absurdum scil. esse, sicut Osius inquit, dicere alicujus rei formam esse, quae ipsi rei non insit. Ut, si dicam, parietem esse album albedine, quae vesti meae inhaereat, non parieti, vel Ciceronem esse fortem fortitudine, quae non ipsi, sed Achillis animo inhaereat. Und Chemnitz, der diesen Einwand in seinem Examen f. 209 erwähnt, **weiß darauf nichts zu antworten**, als daß er aus der Philosophie hergeholt sei, die nicht hieher gehöre; Baur aber (im „Gegensatz des Katholicismus." S. 257) sucht ihn dadurch zu beseitigen, daß er den rechtfertigenden Glauben zu Hilfe nimmt und ihn (**ganz gegen unsere symbolischen Bücher**) als ein dem **Menschen inhärirendes Princip**, als einen habitus darstellt, durch den der Mensch der Potenz nach gerecht sei (also auch eine **habituelle Gerechtigkeit**)."

l. c. 188.) im Widerspruche gegen die so oft über den Katholicismus wiederholten verläumderischen Behauptungen in ihren symbolischen Büchern sehen, daß sich im Katholicismus eine „dem schlichten (ihm allein?!) Verstand mehr zusagende Ansicht von des Menschen Natur, von seiner sündigen Verderbtheit und von seiner an eine fortgehende Heiligung geknüpften Rechtfertigung geltend macht", daß „die Katholiken von dem Proceß der Bekehrung in ihren symbolischen Büchern synergistisch, nicht pelagianisch reden" (S. 463), wie „der Lehrbegriff der katholischen Kirche nach der Fassung ihrer symbolischen Bücher allerdings nicht den Vorwurf verdient, daß er Christi Verdienst ganz in Schatten stelle, die Sündhaftigkeit der menschlichen Natur zu sehr dissimulire und es blos auf eine äußere Werkheiligkeit abgesehen habe, wie er oft und stark genug hervorhebe, daß die Gnade Gottes in Christo bei allen unseren guten Werken doch immer der letzte Grund unserer Rechtfertigung und Seligkeit bleibe und daß ohne die zuvorkommende und mitwirkende Hülfe des heiligen Geistes Niemand sich wahrhaft bessern könne, auch noch förmlicher als der ihrige auf innere Besserung dringt, indem er diese mit zur Bedingung der Seligkeit macht" (S. 190). Um dieses Räthsel, welches eine, wie man sieht, aufrichtigere Forschung schuf, zu lösen, sah man sich zu erklären gezwungen, „in dieser seiner besseren Fassung erscheine er (der katholische Lehrbegriff) erst in den Decreten des tridentinischen Concils;" [1]) allein auch dies ist widerlegt. [2])

Es dürfte die Bemerkung genügen, daß die Rechtfertigungstheorie Hussens vollkommen katholisch sei, wiewohl man dies bei ihm, dem absoluten Prädestinatianer, nicht erwarten sollte. Was kann denn bei dem absoluten Decrete die Rechtfertigung noch anderes sein, als blos eine äußere Reinigung, da den absolut Prädestinirten die Sünde ja nicht aus der Liebe der Prädesti-

[1]) Matthes, l. c. S. 190.

[2]) Lämmer, die vortridentinische kathol. Theologie. — Ich selbst suchte einen Beitrag dazu in meinem „Johann Wessel" zu liefern.

nation herausreißen, diese Grundbestimmung seines Seins nicht verrnichten kann? Wozu dagegen bei dem Präsciten die Rechtfertigung, da er in Folge der Nicht-Prädestination absolut unmöglich mehr ein Prädestinirter werden könnte, weil außer den Prädestinirten Keiner zur Seligkeit gelangt? Doch es ist hier wie schon früher bemerkt wurde, eine glückliche Inconsequenz an der Beibehaltung dieses Scheines von Rechtfertigung Schuld. Um im Uebrigen die katholische Lehre in diesem Punkte gegenüber stereotyp gewordenen Verdächtigungen einerseits in Schutz zu nehmen, andererseits die Identität der Kirchenlehre vor der Reformation mit den Decreten des Concils von Trient zu zeigen, gehe ich näher auf Hussens Lehre ein, die, was nicht übersehen werden darf, nicht den geringsten Anstoß erregte, während Hus ebensowenig eine Opposition in diesem Lehrpunkte für nöthig fand.

Als die bewirkende und Final-Ursache unserer Rechtfertigung bezeichnet Hus Jesum Christum. „Begreife, sagt er, daß Christus unsere Weisheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung in der Predigt (in praedicatione) nach der Ursache ist, denn er ist die bewirkende und End-Ursache unserer Erlösung, Heiligung, Weisheit und Gerechtigkeit." [1]) Hier nun wäre etwa ein Punkt, wo man, und vielleicht mit einigem Schein, das Lieblingsthema der Protestanten anbringen könnte, daß nämlich vor der Reformation das Verdienst Christi geschmälert worden sei und auch Hus nöthig fand, „in der Lehre von der Rechtfertigung der falschen Verdienstlichkeit seiner Zeit gegenüber Alles auf die Gnadenkraft Gottes zurückzuführen." Es ist dies einmal durch die symbolischen Bücher protestantischer Styl geworden, ob in Wahrheit oder nicht, darum kümmert man sich nicht weiter. Hus behauptet nun allerdings darauf abzielend, man stelle den Papst, da man ihn zum Haupte und Fundament der Kirche erhebe, Christo, der allein das Haupt sei, gleich und auch als primären

---

[1]) Explic. in I. C. 1. Cor. T. II. p. 139. b. — Vgl. dazu Conc. Trid. de justif. c. 7.

Gnadenspender hin. Und eine andere Behauptung Hussen's ist, daß die Priester nicht authentisch, sondern nur ministeriell die Gnaden ertheilen und keineswegs ohne die von Gott vorher geschehene Habilitation „auf die Blasphemie des präsumtuösen Priesters zu vertrauen sei, wodurch er die Einfältigen glauben machen will, wann er immer sage, ich gebe dir vollsten Nachlaß von Schuld und Strafe, dann geschehe es sofort;" [1]) oder: „Gott habe dem Priester als seinem Vicar alle Aktion nach Außen (ad extra) communicirt (sich das Gott eigene Werk usurpirend)." [2])

Ich antworte auf den ersten Punkt: Einmal, Hus sagt nie, wenn er von der Rechtfertigung spricht, daß hier der Papst als Haupt der Kirche gleich Christo stehe; dann mißversteht Hus total die kirchliche Lehre von dem Papst als Haupt der Kirche, der es gar nie einfiel unter dem Papste als Kirchenhaupte das primäre, Kirchen gründende, Erlösung bewirkende und authentisch übermittelnde Haupt, das nur Christus ist, zu verstehen, nie den Papst in dieser Beziehung an die Stelle Christi zu setzen; vielmehr kann der Papst secundäres und ministerielles Kirchenhaupt nur sein, wenn er von Christo, dem primären Haupte und Fundamente der Kirche, und von dessen Geiste, die beide bis an's Ende bei der Kirche sein werden, gehalten und getragen wird. [3]) Die Behauptung Hussen's findet sich auch nirgends in einer gleichzeitigen Schrift, und selbst die aus den Schriften seiner Gegner jedenfalls als die treffendsten ausgezogenen Stellen sagen dies nicht aus. Es ist das blos ein dialektisches Kunststück, Consequenzmacherei Hussen's aus den Sätzen seiner Gegner, besonders aus dem damals etwas über hundert Jahre alten und nie allgemein angenommenen Theologumenon von der persönlichen Infallibilität des Papstes, dem vollkommenen Ablasse, den er, um es hier schon zu bemerken, nicht versteht oder verstehen will,

---

[1]) Disput. adv. indulg. 224. b.

[2]) L. c.

[3]) Vgl. dazu Steph. Dol. (l. c.) oben §. 5. S. 23. Note 3.

und endlich aus dem Satze, daß der Papst von Niemand gerichtet werden könne, wobei er freilich die darüber vorhandenen erläuternden Glossen nicht zu berücksichtigen beliebt. Ebenso verhält es sich mit der zweiten Behauptung. Einzelne Prediger und auch Theologen mögen etwa in ihren scholastischen Spitzfindigkeiten allerdings zu weit gegangen sein, das kann sein; aber einzelne Cleriker, Theologen und sogar Schulen machen eben nach katholischer Lehre noch nicht die Kirche. Uebrigens wird sich weiter unten (Buße und Ablaß) zeigen, daß Hus selbst aussagt, dies sei nicht Lehre der Kirche, nicht Lehre der Päpste.

Wenn man nicht bei den Schriften der Häretiker stehen bleibt, nicht blos aus ihnen die Lehre der Kirche und der Theologen kennen lernen will, sondern sich den Muth und ein offenes, ungetrübtes Auge für die theologischen Erzeugnisse der anderen Seite bewahrt: so ist nichts leichter als die Unwahrheit derartiger Behauptungen einzusehen. Ich erinnere nur an die Thatsache, daß sich durch die ganze Periode der Scholastik bis zum Concil von Trient die Streitfrage über das Verhältniß der menschlichen Thätigkeit zur göttlichen bei der Absolution hinzieht. Was aber streitig ist, kann unmöglich allgemeine Doctrin der Theologen, Lehre der Kirche sein. Hus mußte, oder konnte wenigstens von der Anklage wissen, welche sein Lehrer Adalbert von Böhmen gegen Heinrich von Oytha 1371 vor der päpstlichen Curie erhoben hatte. Unter den inquirirten Artikeln befand sich auch einer über die Rechtfertigung, d. h., wie sich in ihr Gottes und des Priesters Thätigkeit zu einander verhalten. Heinrich von Oytha vertheidigt sich durch seine Hefte, worin er „gestützt auf den heiligen Augustinus zuvörderst den Satz streng durchgeführt hatte: Solus Deus potest impium vere justificare. Denn die Rechtfertigung des Menschen als peccatorum abolitio und gratiae largitio ist etwas noch weit Höheres und Größeres, als selbst die Schöpfung und lediglich Gottes That.“ Daraus als nicht bestrittenem Fundamentalsatze leitet dann Heinrich den Satz ab, „es ist daher ein gefährlicher Irrthum, zu sagen, daß

bei der Lossprechung von den Sünden dem Urtheile Gottes das Urtheil des Priesters vorhergehe." Mit Wilhelm von Auxerre sagt er, „Gott ist es, der die Lösung beginnt, indem er die Schuld und die ewige Strafe erläßt; der Priester ist es, der sie vollendet, durch Auflegung der Hände vermöge der Schlüsselgewalt." Endlich erklärt Heinrich, daß „er in seinen Erläuterungen zum Petrus Lombardus vorgetragen habe: als Gott vergebe Christus die Sünden aus eigener Kraft und Vollmacht (autoritative), als Mensch per modum excellentiae, die Priester vergeben sie als Diener oder Werkzeuge (ministerialiter)." Und wie verhielt sich der Papst mit seiner Curie zu diesen Alles auf Gott zurückführenden Sätzen? Verurtheilte er sie als häretisch, weil er etwa in seiner angemaßten Autorität beeinträchtigt sei? Verbannte er sie durch sein Urtheil aus den Hörsälen der Universitäten? Nicht im Geringsten. Man gab sie der Discussion völlig frei, denn „nach dem Gedankengang des Verfassers sind sie (mit noch anderen Sätzen) theils wahr, theils probabel, und nicht häretisch oder irrig, zumal, da sie auf schulmäßige Weise zum Zwecke wissenschaftlicher Erörterung hinsichtlich ihres Für oder Wider abgefaßt sind." [1]) Man sieht, welch weiter Spielraum, welche Redefreiheit den Universitäten eingeräumt, wie aber die von Hus als Kirchenlehre bekämpften

[1]) T. Q. a. 1859. 1. Hft. S. 57. ff. — Cf. Steph. Dolan. Dialog. Volatil. c. 9. (l. c. p. 459. f.): „In Domino confido semper . . . Legi ego hoc de haereticis, qui, dum sunt in ecclesiis membra putrida, mentiuntur se Christum habere, atque ab unius ecclesiae verae matris uberibus alios avertere atque abripere moliuntur, et ad se attrahere volunt affirmantes, quod apud se sit Christus; et quasi pie studioseque admonentes, ut ad eos transeundo transmigremus in Christum, quasi solum apud eos et cum eis sit Christus, et nequaquam apud fideles catholicos . . . Scio ego, quia mons est Christus, imo mons est in vertice montium. Ad quid ergo transmigrabo ad haereticos, qui soli visu suo sibi videntur habere Christum? Non faciam. Numquid divisus est Christus? Aut forte multi sunt Christi? absit. Unus est Christus caput ecclesiae, qui est via, veritas et vita.

Schulmeinungen durchaus nicht Lehre der Kirche waren. Schon diese Lehre des Heinrich von Oytha an der Universität Prag, die Hus in allem nachredet, deren überall durch Deutschland in Abschriften geschehene Verbreitung im fünfzehnten Jahrhundert, ihre Beurtheilung von Seite des päpstlichen Stuhles sollten die Protestanten in diesen Punkten zu einer anderen Ueberzeugung bringen, wenn wir auch nicht lange vor Luther in dem Decrete Eugen's IV., welches er an die Jacobiten richtete, die Lehre der Kirche ausgesprochen fänden. Ausdrücklich heißt es da: „Unerschütterlich glaubt, bekennt und lehrt die heilige römische Kirche, Niemand, aus einem Manne und Weib je empfangen, wurde von der Herrschaft des Teufels befreit, wenn nicht durch das Verdienst des Mittlers zwischen Gott und den Menschen, unseres Herrn Jesu Christi." —

„Christus, sagt nun Hus ferner, sieht nicht auf die Person, sondern gibt seine Gnade ohne Unterschied in Bezug auf Ort, Zeichen und Lage; er weist keinen von seinem Gesetze zurück, sondern ruft jeden, damit er als Arbeiter „sein süßes Joch und seine leichte Bürde" auf sich nehme." [1]) „Gott kann aber seine Gnade nur dem dazu Fähigen geben," [2]) nur dem, den er vorher dazu fähig macht. Da nämlich der Christ Einen nur durch Predigen, Beten und Verdienste für ihn Erwerben befähigen kann, so bleibt immer noch übrig, daß Gottes Habilitation, welche er aber nach des Menschen Verdienst vollzieht, vorausgehe." [3]) „Denn die Gnade muß unbedingt nothwendig vorausgehen, weil sie das Princip sowohl des Ministeriums in den Clerikern, als auch des Handelns in den Laien ist." [4]) Diese Gnade beginnt aber mittelst der Predigt durch's Wort auf die Seelenkraft des Menschen zu wirken. „Das Wort des Predigers, der zur

---

[1]) Explic. i. ep. Jac. c. 1. T. II. p. 193. a.

[2]) Disput. adv. indulg. 224. a. — Ctra Bull. Papae. 237. a.

[3]) L. c. 244. b.

[4]) Resp. ad scr. M. Stanisl. 341. b.

Zeugung und Nährung des Volkes durch das Wort des Lebens geschickt ist, ist ein gewisses vom lebendigen (Worte) abgeschnittenes Materiale und hat in sich eine gewisse Saamenkraft, die von Oben zur Hervorbringung der neuen Creatur gegeben wird; aber es ist kein Zweifel, fährt er fort, daß außer der Stimme und der Seelenkraft absolut nothwendig innerlich der wahre Lehrer den Verstand erleuchten und die Wahrheit zeigen müsse." [1])

[1]) Resp. ad scr. 8 doct. 380. b. — Die luther. Lehre lautet hingegen ganz anders. In Uebereinstimmung mit der Concordienformel, die „sich nicht von der Ansicht trennen kann, daß der Mensch durch die Erbsünde das liberum arbitrium in spiritualibus, d. h. die Kraft des freien Willens zu geistlichen Regungen und frommen Aktionen, gänzlich, auch der Potenz nach, verloren habe, und meint, wenn der Wille hier etwas mitwirke unter dem Beistand der Gnade, so thue er das nur aus den neuen von dem heiligen Geiste durch die Gnadenwirkung des göttlichen Wortes ihm mitgetheilten Kräften" . . . „denn von Natur sei der Mensch ad bonum prorsus corruptus et mortuus, ohne ein Fünklein geistlicher Kräfte, und sogar in Feindschaft mit Gott, und daher fehle es seinem Willen an aller Capacität für das Gute, die Kräfte desselben in spiritualibus seien ganz verloren, auch der Potenz nach nicht mehr vorhanden (Matthes l. c. S. 337 f.) — in Uebereinstimmung mit der Concordienformel, sage ich, lautet sie nach Chemnitz: Examen concil. Trid. Pars I. p. 135 f. also: „Ex his et aliis multis Scripturae testimoniis manifestissimum est, gratiam Dei in non renatis ante conversionem seu renovationem non invenire δύναμιν, aliquam vim, aut facultatem aliquam, sive ligatam sive attenuatam, quod ad motus vel actiones spirituales pertinet: sed invenire 1. ἀδυναμίαν, privationem defectus et carentiam; 2. Vitiosum habitum et depravationem in mente, voluntate et corde, quod attinet ad inchoandas et efficiendas vere spirituales actiones. 3. Gratiam in conversione seu renovatione non ita operari, quasi reliqua sit facultas quaedam ad spiritualia in corrupta hac natura ex prima nativitate insita et inhaerens, quae peccati quidem laqueis ita sit constricta et attenuata, ut nisi per gratiam Dei excitetur et confirmetur, non possit in actum prodire. Quando vero accedat gratia excitans et adjuvans, tunc naturalem illam δύναμιν progredi ad efficacem actum, ut possit concipere motus et elicere actiones spirituales. Ita quidem Pontificii sentiunt et docent. Sed Scriptura . . . tradit, quod spiritus sanctus in illis quos

Den Proceß der Rechtfertigung erklärt Hus sofort mit den unzweideutigsten und präcisesten Worten. Bei der Erklärung der Stelle Jacobi (4, 8): „Nahet euch Gott, so wird er sich euch nahen," sagt er: „Dem scheint Johannes (1.) durch die Worte zu widersprechen: „darin ist die Liebe, nicht als ob wir ihn geliebt hätten, sondern weil er uns zuerst geliebt hat." Wir können uns also Gott nicht nahen, wenn er selbst uns nicht zuerst naht. Wie kann also Jacobus sagen: Nahet euch Gott, und er wird sich euch nahen? Die Lösung ergibt sich daraus: Lieben ist Jemand wohl wollen. Wenn nun der Akt der göttlichen Liebe, wie er in Gott selbst ist, betrachtet wird, so geht er als ein ewiger allem Zeitlichen voraus. Und von diesem Standpunkt aus spricht Joh. 1. Betrachtet man hingegen den zeitlichen Effekt dieser (ewigen) Liebe, so geht einer (aliquis) von Gott, ein anderer (alius) vom Menschen aus. Wie nämlich Gott durch einen allgemeinen Einfluß alles zu sich als dem letzten Ziele der Natur wendet, so wendet er auch durch einen geistigen Einfluß (influxu spirituali) die menschliche Natur zu sich als dem übernatürlichen Ziele. Dieser geistige Einfluß ist jedoch nicht etwa eine habituelle Gnade, sondern eine göttliche Bewegung oder ein göttlicher Zug (instinctus), durch den er den Menschen zum verdienstlichen Guten bewegt. Und diesen Zug verweigert er Niemand, so lange er im gegenwärtigen Leben weilt; allein die Menschen verhalten sich zu ihm verschieden. Einige folgen ihm und disponiren sich zur habituellen Gnade de congruo, denen dann, wenn sie disponirt sind, Gott seine habituelle Gnade zum verdienstlichen Handeln gibt. Andere freilich widerstehen dem göttlichen Zuge, und so wird

---

vult convertere primum incipiat pravitatem illam, quam quoad motus et actiones spirituales in mente et voluntate non renata invenit mortificare et auferre: deinde incipiat operari et donare novam vim, facultatem et efficaciam in mente, voluntate et corde ad inchoandas et efficiendas actiones spirituales."

ihnen mit Recht die habituelle Gnade verweigert. Also geht augenscheinlich die Disposition zur Gnade de congruo von Seite des Menschen der Verleihung der habituellen Gnade von Seite Gottes voraus. Das nun ist der Sinn des „Nahet euch Gott und er wird sich euch nahen.“ Aber dieser Disposition de congruo, fügt er nochmals bei, geht der göttliche Instinkt oder die Bewegung zum verdienstlichen Guten (bonum meritorium) voraus; denn aus sich kann sich die menschliche Natur nicht erheben.“ [1])

Diese Stelle, so klar sie auch ist, könnte vielleicht doch noch zu einigen Mißverständnissen Anlaß geben; allein Hus spricht sich über diese Lehre an so vielen Orten und so bestimmt aus, daß ein Fehlgehen gar nicht möglich ist. „Die Gnade, führt er anderswo aus, [2]) ist ein von Gott pur umsonst gegebenes, geistiges Geschenk, wodurch sich der Mensch zur Aufnahme der wohlgefällig machenden Gnade vorbereitet. Man nennt sie gratia gratis data und sie ist nach dem Linconienser der gute Wille Gottes, nach dem er uns was wir nicht verdienten geben will, damit wir uns durch die Gabe wohl befinden, nicht aber damit dem Geber daraus etwas zum Vortheile erwachse. Man nennt dann die Gnade die Form (d. h. das Leben gebende Princip), durch die die vernünftige Creatur Gott wohlgefällig heißt. Sie führt auch den Namen gratia infusa, variirt je nach dem größeren oder geringeren Verdienst des Menschen und ist dreifach: nämlich zuvorkommend, begleitend oder mitwirkend, [3]) und vollendend. Durch die zuvorkommende Gnade wirkt Gott zuerst natürlich das verdienstliche Werk gleichsam als der Wanderer (als ob er der Wanderer wäre); [4]) durch die mitwirkende oder begleitende Gnade handelt er nur mit dem verdienstlich

[1]) Explic. i. ep. Jac. c. 4. T. II. p. 220. b.

[2]) Explic. i. 1. c. 1. Cor. II. 132. a.

[3]) De decimis I. p. 167. a. — Resp. ad scr. 8. doct. 389. a.

[4]) „Secundum quam Deus prius naturaliter agit opus meritorium quasi viator.“

Wirkenden mit (coagit); durch die vollendende vollbringt er aktuell das schließlich erlangte Verdienst. Diese dreifache Gnade hat der Apostel 1. Cor. 15. im Sinne, wenn er sagt: Durch Gottes Gnade bin ich, was ich bin — die erste; seine Gnade war in mir nicht unwirksam gewesen — die zweite; und seine Gnade bleibt immer in mir — die dritte. Obgleich man zwar die wohlgefällig machende Gnade durch Gottes Geschenk als wirksame Ursache (efficienter) hat, so besitzt man sie doch nur durch den zustimmenden freien Willen, wie Augustin sagt: der dich ohne dich schuf, wird dich nicht ohne dich rechtfertigen. Sie hängt nämlich von dreien Bedingenden ab: von Gott als dem principaliter Wirkenden, von der umsonst gegebenen und den freien Willen erregenden Gnade und endlich von dem freien Willen als dem Zustimmenden."

Es übrigt noch ein Moment hervorzuheben, worin nämlich das verdienstliche Gute vor der Verleihung der habituellen wohlgefällig machenden Gnade bestehe, oder was denn Hus für eine Mitwirkung des Menschen verlange. Die Antwort lautet kurz: „den Glauben an Christum, denn er ist der den Ungerechten rechtfertigende Glaube. Glauben aber ist ein gewisses geistiges Hinübergehen auf Etwas, weil Glauben an Etwas ein Streben oder Gehen durch Glaube und Liebe um seiner willen nach jenem Etwas ist." [1]) Schon „der Begriff von Religion enthalte in sich als wesentliches Moment die Haltung der Gebote; die Religion habe nämlich zwei wesentliche Momente, einmal Abwendung von der Sünde, dann einen tugendhaften Wandel." [2]) Das ist aber zugleich die von dem Sünder als unerläßliche Bedingung von Johannes dem Täufer, Petrus und nach Lucas von Christus verlangte Buße. „Der Ungerechte muß Buße üben, indem er von Herzen alle begangenen Sünden bereut (dolendo),

---

[1]) De credere. I. 211. a.: „credere in aliquid est fide et dilectione propter se in illud tendere et ire."

[2]) Explic. i. ep. Jac. c. 2. II. 194. a.

nicht mehr sündigen will und würdige Früchte der Buße thut." „Nach dem Tadel kündigte Petrus Buße, dann die Taufe an und zuletzt versprach er das Geschenk des heiligen Geistes." [1]) Dies Alles werde noch bekräftigt durch Jac. 2, 14 ff. Denn da sei es unwiderleglich ausgesprochen: „Wie der Arme nicht durch das blose Wort der Barmherzigkeit erquickt werde, so wird auch der blose Glaube („sola fides") nicht retten." „Der Glaube, welcher nicht durch die Liebe wirkt, ist todt," und dieser Glaube ist todt in sich, weil er mit dem Princip des Lebens, der Liebe, nicht verbunden ist; denn die Form des Glaubens, durch die derselbe belebt wird, ist die Liebe." Dem Glauben folgen nämlich zwei Akte, ein innerer — glauben, und ein äußerer — gutes Wirken durch Glauben." [2]) „Seine Hauptabsicht drückt übrigens Jacobus in dem Satze aus: Wie der Körper ohne den Geist todt ist, so auch der Glaube ohne die Werke, als ob er sage: So sind Alle durch die Werke des Glaubens gerechtfertigt, da der blose Glaube nicht rechtfertigt, weil wie der Körper ohne den Geist, der jenem das Leben gibt, todt, d. h., total erstorben ist (emortuum, e gibt eine Verstärkung, bemerkt Hus), so der Glaube ohne die Werke, d. h. ohne die Liebe, welche das Leben der Seele ist." [3]) „Es gibt zehn Arten von Glauben, allein von ihnen gehören nur die drei letzten zum katholischen Glauben; die achte Art der Habitus des formirten Glaubens, wovon es Röm. 1 heißt, der Gerechte lebt aus dem Glauben; die neunte der Akt des Glaubens, von welchem Augustinus sagt: der Glaube ist glauben, was du nicht siehst; endlich die zehnte Art das Glaubensobject selbst, wie die Glaubensartikel, welche nach dem Athanasianischen Glaubensbekenntnisse „katholischer Glaube" heißen." Der „unformirte

---

[1]) Resp. ad scr. 8 doct. 385.

[2]) Explic. i Jac. c. 2. 205. a. b.

[3]) L. c. 208. a. — art. 13. Höfl. 224.

Glaube" aber ist die siebente Art und gehört folglich gar nicht mehr zum katholischen Glauben." [1])

Hus kennt darum auch keinen anderen Begriff vom Glauben, als daß er gleich Lieben, Christo Anhangen, durch Glauben Lieben sei. „Demjenigen, der an den glaubt, welcher den Ungerechten gerecht macht, wird der Glaube zur Gerechtigkeit angerechnet. Was ist aber an ihn glauben? Durch Glauben Lieben, durch Glauben nach ihm Gehen und seinen Gliedern eingekörpert werden. Das ist der Glaube, den Gott von uns verlangt; auch die Teufel glauben dem Gotte, aber nicht an Gott, weil sie nicht den durch die Liebe wirkenden Glauben haben." [2])

Die Werke des Glaubens müssen aber natürlich nicht unumgänglich nothwendig schon vor der Rechtfertigung als äußere hervortreten, sondern nur „wenn die Gelegenheit zum Handeln geboten ist;" [3]) oder nach der Glosse „wenn der Mensch Zeit zum Handeln hat, wird er nicht aus dem Glauben allein gerecht; wann es aber an Zeit dazu gebricht, dann reicht der Glaube allein zu, wie es z. B. beim Räuber am Kreuze der Fall war. Also wenn Zeit zum Handeln geboten ist, dann kann weder der Glaube allein, noch die Werke allein ohne Glauben retten, sondern beide zusammen sind in diesem Falle zumal zum Heile und zur Gerechtigkeit absolut nothwendig. Denn einmal ist der Glaube ohne die Werke todt und dann wiederum ist es ohne Glaube unmöglich Gott zu gefallen." [4]) So viel ersieht man jedenfalls daraus, daß die Werke keimartig und nach der Intention nothwendig bereits im Glauben beschlossen sein müssen, was aber Luther auf's Hartnäckigste läugnen zu müssen glaubte.

Diesen Gedanken spricht Hus auch in einer anderen, ganz eigenthümlichen Wendung aus, daß nämlich „der geformte Glaube

---

[1]) De credere. I. 210. b. f.

[2]) Z. B. T. I. 208. b; 38. a; 44. a; 62. b; 211. a; 259. b; 270. a.

[3]) T. II. 205. a.

[4]) L. c. 207. b. f.

die Kirche begründe;" [1]) ein Gedanke, auf den wir später wieder zurückkommen müssen, indem er ein äußerst belangreiches und folgenschweres Princip für seine Lehre dadurch ausgesprochen hat.

Noch müssen wir die Lehre Hussens auf die Wirkungen der Rechtfertigung ansehen. Auch hier bekennt er sich zu der katholischen Lehre. „Die Rechtfertigung, sagt er, welche die aktive Gabe des heiligen Geistes" [2]) und „daran zu erkennen ist, daß unser Inneres voll der Liebe ist," [3]) reinigt von innerer Bemackelung, involvirt also totale Nachlassung der Sünden; [4]) denn „die Sünde trennt Gott von der Seele," deren Leben er durch die Gnade ist, [5]) und verbannt alle Gerechtigkeit aus dem Menschen." [6]) Friede, der „auf die Tugenden gegründete Ruhe" und „die Erfüllung der Gebote Gottes ist," besteht nicht neben dem Verbrechen. [7]) „Die Liebe bedeckt nicht die im Menschen zurückbleibenden Sünden, da unmöglich Liebe und Todsünde zugleich im Menschen sein können." [8]) „Ungerechtigkeit und Liebe sind einander direkt entgegengesetzt, so daß eines von beiden im Menschen sein muß; ist aber das eine in ihm, dann fehlt das andere und umgekehrt." [9]) „Die Rechtfertigung entfernt also die Schuld, überbringt die Gnade, beseitigt aber nicht den Zunder, welcher die Neigung zur Sünde" [10]) aber noch nicht Sünde ist, [11]) sondern zu dieser erst durch die Zustimmung des freien Willens wird. [12])

---

[1]) De eccl. 258. b; 263. a; 321. b. — T. II. 145. b; 206. a.

[2]) Resp. ad scr. 8 doct. 388. a.

[3]) T. II. 344. a.

[4]) T. I. 376. b; 40. b: 124. b. (ep. 12. u. 13.); 167. b; 266. b; 267. a. — T. II. 131. b.

[5]) T. I. 162. a.

[6]) T. I. 164. a.

[7]) T. I. 65. b.

[8]) T. II. 231. a.

[9]) T. I. 161. a.

[10]) T. II. 131. b.

[11]) T. I. 40. b; 41. a; 45. b.

[12]) T. II. 151. b; 242. a.

ja nur zu sehr betone, daß aber Cappenberg ein Moment dabei übersah. Hussens Lehre hierüber ist nämlich folgende.

„Man spricht von guten und schlechten Werken de genere, was man die Substanz oder Natur des moralisch Guten oder Bösen nennt, das jedoch nicht die Umstände begreift, welche durch sich die Natur solcher Handlungen in die Gattung der Tugend oder des Lasters versetzen, wie Almosengeben und einen Menschen tödten. Beides kann gut oder bös geschehen je nach Verschiedenheit der Ursache oder Intention des Handelnden." [1]) Er will damit sagen: „Wenn die Intention die rechte ist, so ist der ganze Complex der folgenden Handlungen gerecht, wenn aber dieselbe von der Gerechtigkeit abgeht, dann ist der Complex der folgenden auch de genere guten Handlungen ungerecht. Wenn man dagegen bemerkt, daß der Sünder dann ungerecht Leib und Seele habe, so ist dies allerdings wahr, da die Wahrheit doch sagte, wer seine Seele liebt, indem er sie gegen die Gerechtigkeit lieben will, der verliert sie." Ferner „verlangt Gott von dem Menschen, daß er nur in der Gnade handle, dieser handelt aber außer ihr, weil er in der Todsünde ist, also anders als er soll." „Jeder Sünder zieht mit Willen in seiner Liebe dem ewigen Gute irgend ein zeitliches Gut vor und dient eben dadurch dem Zeitlichen, weil er sich ihm nach seiner höchsten Potenz, der Willenskraft, unterwirft." [2]) Hus argumentirt also gerade aus dem freien Willen heraus; der Todsünder will in der Sünde bleiben, will gegen Gott sein, will gegen Gott handeln, will die zu vollbringenden Handlungen nicht nach den göttlichen Vorschriften vollziehen. Dies Verhältniß, diese schlechte Intention, dieses gegen Gott Opposition machen, und in ihr verharren Wollen, hört aber doch jedenfalls auf, wenn er auf den Rechtfertigungsproceß eingehen, also seine Opposition und das hartnäckige Verharren in ihr ändern will und schon anfängt gerecht

---

[1]) T. I. 297. a. — art. 30. Höfl. 231. f.

[2]) T. I. 161. a.

zu werden. Es ist also Alles auf ein freies Wollen und Nichtwollen gestellt, aber keine Rede von wollen Müssen und nicht anders Können.

Wenn ich nicht irre, liegt das Falsche der Behauptung Hussens, abgesehen von dem Rechtfertigungsprocesse, darin, daß er durch den Stand in der Sünde die Intention so modificirt und bestimmt sein läßt, daß der Sünder, so lange er in der Sünde bleiben will, nichts Gutes thun, nicht einmal intendiren könne, ohne daß es von jenem Willen so inficirt würde, daß es auch seine Qualität bloser moralischer Güte verliert. Was bei Hus nicht die Qualität des christlich Guten hat, ist bös und Sünde; er weiß nichts von einem blosen moraliter bonum.

Heinrich von Oytha hatte seinem Satze doch noch eine Milderung beigegeben, den in der Todsünde vollbrachten guten Werken nur die sie christlich vollendende Qualität der Liebe abgesprochen. Nach ihm sind diese Werke gut, wenn auch derjenige, der sie thut, sündigt, weil er sie als Todsünder thut; sie dürfen nicht unterlassen werden, eben weil sie gut sind. Es ist dies weiter nichts, als wenn z. B. gelehrt wird, der Priester in der Todsünde sündigt, so oft er einen priesterlichen Akt vollbringt, obgleich dieser dadurch nicht ungiltig oder böse wird. Bei Hus hingegen sind auch die Werke des Todsünders sofort „lasterhaft.“ [1]) Dazu trägt Hus seine Sätze aus der Schule heraus in's Leben und sucht sie in Kirche und Staat durchzuführen; und auf diesem Gebiete nehmen sie alsbald einen revolutionären Charakter an. Nach ihnen verlangt er zum gerechten Besitz, Kriegführen, [2]) Ausüben jeder Macht und Gerichtsbarkeit [3]) den Gnadenstand, indem ihm juste im Staatsleben [4]) identisch mit juste

[1]) De eccl. c. 19: „Ulterius notandum, quod divisio immediata humanorum operum est, quod vel sunt virtuosa vel viciosa.“

[2]) T. I. 393. b; 395. a.

[3]) T. I. 359. b. f.

[4]) „Etiam secundum jura humana.“

in der Rechtfertigungslehre, also gleich justificatus, geworden ist. „Die politische Frage, sagt er, muß gerade so bemessen werden.“ [1]) Der Mensch verfällt durch die Todsünde und das Bleibenwollen in ihr in eine ganz ungerechte Sphäre „nach göttlichem und menschlichem Rechte.“ „Wenn er ungerecht lebt, hat er auch Seele und Leben ungerecht.“ [2])

Jedenfalls war die Kirche im Mittelalter und die Universität Paris gegen die staatliche und politische Selbstständigkeit viel besser gesinnt als Hus, indem sie weit entfernt waren, die Moral so sehr zu urgiren, daß durch sie politische und juristische Selbstständigkeit aufgehoben worden wäre. „Wir fehlen alle, sagt die Universität von Paris, und die Regierung würde sehr unsicher und unbeständig werden, wenn man sie auf die Prädestination und die Liebe gründen wollte.“ [3])

Anderswo [4]) scheint Hus seiner Behauptung einen anderen Sinn geben zu wollen, indem er sie auf Verdienst und Unverdienst im christlichen Sinne anwendet. „Der gute Baum könne keine schlechten Früchte bringen, der schlechte keine guten; dieser Ausspruch (nach den Heiligen aufgefaßt gilt er von dem Menschen, den verdienstlichen oder unverdienstlichen Werken in sensu composito) ist wahr, der gute Mensch kann keine unverdienstlichen Werke thun.“ Allein Hus fordert eben von dem Menschen nur verdienstliche Werke und außer ihnen hat nichts mehr eine Berechtigung, weil es den Stempel der Sünde an sich trägt, lasterhaft, unkirchlich und unchristlich ist. — Erhebt man sich aber wieder aus der Todsünde und tritt man wieder in den Stand der Gnade, so lebt das früher besessene, durch die Tod-

---

[1]) T. I. 161. b.

[2]) T. I. 160. a.

[3]) Höfler S. 242.

[4]) T. I. 393. b.

sünde verlorene Recht wieder auf,[1]) welche Erhebung durch die zuvorkommende und helfende Gnade geschieht.[2])

Böhringer glaubt diese Ansicht Hussens als eine tiefere Fassung und Anschauung rechtfertigen zu können. „Man sieht (sagt er): es war dies von Hus in augustinischer Anschauung gesprochen von dem Gnadenstand des Menschen als einer durch alles durchschlagenden Gnadenrichtung des Gemüths auf das Gute. Den empirischen Standpunkt einnehmend bemerkte hingegen d'Ailly: „Und doch sagt die heilige Schrift, daß wir alle sündigen, und wiederum: so wir sagen, daß wir keine Sünde haben, so betrügen wir uns selbst, daraus würde nun folgen, (nach hussischer Konsequenz) daß wir immer sündigen.“[3]) Ebenso äußert sich Neander, der noch beifügt: „Wenn nun Hus hier mit Augustin und Jovinian den in der Idee und dem Princip begründeten unvermittelten Gegensatz allein hervorgehoben hatte, so hielt sich hingegen d'Ailly an das Empirische, den Christen, wie er sich in der Erscheinung darstellt, insofern ihm das Sündige noch anklebt.“[4]) Allein man übersehe nur nicht, daß gerade Hus selbst sein Princip auf die empirische Kirche und den empirischen Staat unablässig übertrug, und eben dadurch dessen dissocialen Charakter in seiner unverhülltesten Blöße darstellte, daß ferner Hus damit auf's Stärkste gegen das Gebot der Nächstenliebe verstieß, indem es zur unerträglichsten Splitterrichterei u. s. w. veranlassen mußte, so daß es sich also auch als unmoralisch erwies. „Diese Lehre als die Moral überstürzend ist gerade von moralischer Seite nichtswürdig, weil sie eine unablässige Selbsterhebung, ein stetes Beurtheilen und Verurtheilen des Nächsten mit sich führt, in wissenschaftlicher Beziehung aber gänzlich haltungslos, rein willkürlich und jedes tieferen Grundes

---

[1]) T. I. 166. b.

[2]) T. I. 167. a.

[3]) L. c. S. 458.

[4]) L. c. S. 463.

entbehrend, ja sie zerstört geradezu den Kern der christlichen Weltordnung und dient höchstens als Zeugniß, daß wie gewöhnlich ein Extrem das andere hervorruft, so die Unsittlichkeit der Zeit die maßlose Betonung der Moral." [1]) Ein Princip, eine Idee aber, deren Charakter ein wesentlich dissocialer und unmoralischer ist, kann gewiß nicht gesund und richtig sein.

Es war darum nur ein sicherer Takt, wenn dieser Irrthum schon (vor Hus) in Paris verworfen und wiederrufen wurde, und besonders wenn er von der Todsünde aus angesehen wird; denn es sei nicht absolut nothwendig, daß derjenige welcher der Gnade entbehrt, beständig und von Neuem sündigt, wenn er auch beständig in der Sünde bleiben sollte." [2])

§. 13.

Die Sacramente im Allgemeinen.

Das Priesterthum.

Zuerst mag die von Hus angenommene Zahl der Sacramente unsere Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Böhringer [3]) behauptet geradezu: „Wir wissen nicht einmal ob er die mittelalterliche Siebenzahl anerkannte; zwar nach Andeutungen in den ihm zugeschriebenen exegetischen Werken scheint dieß der Fall zu sein; jedoch in seinen eigentlichen theologischen Arbeiten findet sich nichts bestimmtes hierüber; die Buße, von der er sonst so viel spricht, nennt er nur vorübergehend einmal ein Sacrament, von den anderen spricht er nicht; in dem Gutachten seiner Gegner vom Jahre 1413 ist, wie wir wissen, unter den Gründen der Spaltung auch der genannt, daß die Hussischen in Bezug auf die Sacramente anders dächten als der katholische Klerus."

---

[1]) Höfler, l. c. 319. f.

[2]) Höfler, 243. — Vgl. art. 22. Höfl. 253. f.

[3]) L. c. S. 558.

Dieser einzige Satz liefert einen vollständigen Beweis von der historischen Genauigkeit und Zuverlässigkeit Böhringer's.

Abgesehen davon, daß Hus an vielen Stellen ganz unbestimmt von den Sacramenten überhaupt, ohne irgend eines auszunehmen oder zu läugnen, spricht, und man schon daraus schließen dürfte, daß er die Siebenzahl annehme: so hat er dies auch „in seinen eigentlichen theologischen Arbeiten" auf's Bestimmteste ausgesprochen. Nicht nur nennt er mehr als einmal die Buße geradezu ein Sacrament [1]) und indirect, indem er von Sacramenten sprechend als Beispiele auch die Buße aufführt, [2]) sondern er gibt auch deren Zahl auf sieben an. [3])

Es handelt sich hier insbesondere darum, die Lehre Hussens auf die Objectivität der Sacramente, das opus operatum anzusehen. Man gewöhnte sich auf Seite der Protestanten, mit dem Schlagworte „opus operatum" einen Begriff zu verbinden, wie es in der katholischen Kirche nie geschah. Man meint, der Katholik wolle damit sagen, er brauche beim Empfange der Sacramente sich gar keiner subjectiven Empfänglichkeit zu befleißen. Ich habe mich bereits in meiner Schrift „Johann Wessel" darüber ausgesprochen und besonders darauf hingewiesen, daß schon die einfache Bemerkung, daß doch Rechtfertigung und Sacramentenempfang zusammenfallen, auf's Klarste zeige, wie unwahr jene Meinung sei. Bei der Rechtfertigung, behaupten die Protestanten, verlangen die Katholiken zu große subjective Thätigkeit, werden sie pelagianisch, oder zum mindesten semipelagianisch, oder synergistisch; bei dem Sacramentenempfange bedürfe es keines subjectiven Gehobenseins, überhaupt keiner subjectiven Betheiligung, so daß diese Lehre den Protestanten als eine „sittlich verderbliche" erscheint. Nirgends, glaube ich, zeigt sich die Unfähigkeit der Protestanten, die katholische

---

[1]) Z. B. T. I. 386. a; 217. a gleich zweimal.

[2]) Z. B. T. I. 265. b; 270. a.

[3]) T. I. 271. b; 272. a.

Lehre vorurtheilsfrei zu betrachten, mehr, als gerade in diesem Punkte. Man kann und will sich von althergebrachten Vorurtheilen nicht lossagen. In der katholischen Kirche gibt es keine Rechtfertigung ohne Sacrament (natürlich im ordentlichen Wege). Es kann darum auch bei den Sacramenten von keiner absoluten Passivität des Menschen die Rede sein. Vielmehr soll durch das opus operatum die Objectivität der göttlichen Gnade festgehalten, und verhindert werden, die Wirkungen des Sacraments ganz in das Subjective herabzuziehen, und den Wahn zu nähren, als beständen dieselben blos in einem logisch moralischen Effekte, in den menschlichen Gefühlen, Betrachtungen und Entschlüssen, die bei ihrem Empfange, etwa wie beim Anblicke eines Gemäldes, das Christum den Leidenden darstellt, angeregt werden oder dem Empfange vorangehen. Diese menschliche Thätigkeit ist, bei den zu taufenden Kindern ausgenommen, nothwendig; allein sie ist nicht die in dem Sacramente verheißene göttliche Gnade, und verdient dieselbe auch nicht." [1])

Hus schließt sich nun in diesem Punkte ganz der Lehre der Kirche an. „In den Sacramenten sehe man anderes, als man darunter begreife;" [2]) „durch sie geschehe die Rechtfertigung," [3]) und sie seien „die Ursachen unserer Heiligung (causae nostrae sanctificationis), wozu sie aber ihre Kraft aus dem Tode Jesu schöpfen." [4]) Denn, sagt er in Beziehung auf die Taufe, „durch die Berührung mit seinem Fleische gab er dem Wasser eine regenerirende Kraft und durch seine Taufe macht er die Menschen zu seinen Gliedern." „Von der Eucharistie, wie von der Taufe und dem Chrisma muß man wissen und festhalten, daß die göttliche Kraft in ihnen wirke, und daß diese nur mehr von göttlicher und nicht menschlicher Wirksamkeit ist." [5]) Deswegen ist

[1]) Möhler, Symbolik. 1832. S. 192. f.

[2]) T. I. 204. a.

[3]) T. II. 131. b.

[4]) T. II. 236. a.

[5]) T. I. 167. a.

auch Hus keineswegs die der Scholastik gewöhnliche Bezeichnung: sacramentum et non res, sacramentum et res, res et non sacramentum — fremd, ja er beruft sich dabei sogar auf Thomas von Aquin. [1]) Nun beruht aber gerade diese Terminologie der Kirche (nach Hus) einerseits auf dem opus operatum, andererseits auf der subjectiven Disposition des Empfängers (digne oder indigne acced.), was Hus bei der Taufe durch die scholastische Bezeichnung gibt, der Empfänger dürfe keinen obex setzen, [2]) bei der Buße durch die nothwendigen Bedingungen der Beichte, Reue und würdigen Früchte der Buße.

Die Sacramentenspendung kommt aber nur dem Priester kraft seiner „Weihegewalt" zu, „die jene spirituelle Gewalt ist, welche der Geistliche zur Ministrirung der Sacramente der Kirche hat, um sich und den Laien spirituellen Nutzen zu schaffen. Dahin gehört nun die Gewalt der Consecration, Absolution und Spendung der übrigen Sacramente." Freilich gibt es auch eine spirituelle Gewalt, welche die Priester mit den übrigen Gläubigen gemeinsam haben, sie besteht jedoch nur darin „sich und seine Brüder auf dem Wege des Vaters Christus durch liebevollen Tadel nach dem die geistigen Werke der Barmherzigkeit bezeichnenden Verse zu leiten." [3]) Jedenfalls ist die Folgerung des Mich. de Causis nicht aus den Werken Hussens als seine Lehre erweisbar. Michael schließt nämlich daraus, daß die Schülerinen Hussens in Prag die Eucharistie aus dem Tabernakel rauben und sich selbst communiciren, Hus habe gelehrt, auch andere als die Priester könnten die Sacramente spenden. [4])

„Es gehört zum katholischen Glauben, daß jeder rite ordinirter Priester Christi die hinreichende Gewalt hat, die ihm zustehenden Sacramente zu überbringen, und folglich auch den

---

[1]) T. I. 207. a.

[2]) T. I. 385. a; 386. a.

[3]) T. I. p. 265. b.

[4]) Höfler, 203.

wahrhaft Reuigen von der Sünde zu absolviren." [1]) Wenn darum auch „Christus in Petrus der ganzen Kirche die Schlüssel des Himmels, d. h. die Gewalt die Sünden zu binden oder zu lösen gab, so folgt aber doch noch nicht daraus, daß jede Person jener Kirche ohne Unterschied die Schlüssel habe, sondern nur, daß sie die ganze Kirche nach ihren einzelnen dafür befähigten Gliedern habe." [2]) An die Priester ist der Mensch zum Empfang der Sacramente gewiesen, ihnen muß er seine Sünden bekennen, wenn er von ihnen losgesprochen werden will, denn sie haben die Sacramente in ihrer Gewalt, „sie dürfen kraft ihrer Amtsgewalt die Sacramente der Kirche der Laien, wenn sie habituell sündigt, entziehen, weil es zum Amte des Clerus Christi gehört, die Sacramente den Laien, als der die Gewalt dazu hat, zu ministriren." [3]) Gleichwohl kann es auch sein, daß ein Mensch doch auch ohne mündliche Beicht bei einem Priester gerettet werde. Den Beweis haben wir (bei Luc. 16) an dem Publican, der nur sagt: Gott sei mir Sünder gnädig, und er war gerecht, ferner an den Vätern des alten Gesetzes, an den kleinen Kindern, Stummen und Tauben von Geburt, den gewaltsam Ermordeten, den Bewohnern der Wüsten und den christlichen Gefangenen unter den Heiden; denn sie verdammen zu wollen, wäre doch eine vermessene und teuflische Gottlosigkeit." [4])

„Es ist aber auch eine blasphemische Unwissenheit, mit der so schwache Priester sich das Gott allein eigene Werk (der Absolution) anmaßen. Für sie dürfte die Erkenntniß unumgänglich nothwendig sein, wie einerseits Manche von der Wahrheit abgeirrt waren, weil sie überhaupt eine Aktion der Creatur dabei läugneten (wie dies aus 9. Metaph. commento sept. klar wird), andere hingegen gotteslästerisch zugegeben hatten, daß

---

[1]) T. I. 270. a. c. 10.

[2]) T. I. 260. a.

[3]) T. I. 150. a. — 191. a. b.

[4]) T. I. 210. a. b.

Gott ihr als seinem Vicar alle Aktion nach Außen mitgetheilt habe." [1]) Der Priester hat also eine Aktion bei den Sacramenten, und sie ist die des Ministeriums derselben; denn „obgleich der Mensch die Gnade nicht gibt, so ministrirt er doch die Sacramente, damit der Untergebene gemäß den Gütern der Gnade gelenkt werde." [2])

Hier begegnen wir aber noch einer anderen Schwierigkeit. Ich erörterte bereits früher, wie Hus alles, was in dem Stande der Todsünde geschieht, als Sünde und lasterhaft anschaue, wie man sogar Leben und Besitz, Jurisdiction und Würde nur ungerecht, uneigentlich und usurpatorisch besitze, so daß also der Papst, Bischof, Prälat in der Todsünde weder Papst, noch Bischof oder Prälat sei." Schon seine Gegner, wie Paleč, [3]) hatten daraus die Consequenz zu ziehen nicht unterlassen, somit behauptet Hus, der schlechte Papst, Bischof oder Prälat könne die Sacramente nicht giltig spenden. Und um so mehr glaubten sie sich im Rechte, da Hus überdies sich des nackt hingestellten und verurtheilten wicleffitischen Satzes annahm: „Wenn ein Bischof oder Priester in einer Todsünde steht, ordinirt, consecrirt, tauft er nicht." [4]) Allein Hus antwortet dem Paleč: „Ich gebe zu, daß ein schlechter Papst, Bischof, Prälat, oder Priester ein unwürdiger Diener der Sacramente ist, durch den Gott tauft, oder consecrirt, oder anderswie zum Vortheile seiner Kirche wirkt." Gerade „daraus erhellt die Macht Gottes, daß er durch einen unwürdigen und unreinen Diener ein sehr würdiges und reines Werk, wie Taufe, Absolution und Consecration vollbringt." „Wenn auch Priester, Papst und Bischof in der Todsünde in dem sündigt, was er auch immer thun wolle, die Sacramente welche sie in diesem Stande der Sünde ministriren, nützen doch

---

[1]) T. I. 224. b.

[2]) T. I. 265. b.

[3]) T. I. 319.

[4]) T. I. 167. a. b.

der Kirche hinlänglich rite, da sie nicht aus eigener, sondern Gottes Kraft dieselben vollbringen." „Es ist klar, daß, wenn Einer (nach dem Gesagten) nicht würdig Bischof oder Priester ist, er auch nicht würdig consecrirt oder tauft." Das soll aber der vierte wicleffitische Satz sagen, [1]) während es doch offenbar die größte Uebertreibung ist, daß „ich deshalb weil ich Priester mit dem Amte zu consecriren geworden bin über alle Engel und Menschen erhöht sei; denn obschon ich in einem derartigen Amte stehe, kann ich doch ein Teufel und mit Judas ewig verdammt sein." [2]) Vielmehr muß man glauben, daß sowohl der gute als der schlechte Priester consecrirt, wenn er den rechten Glauben vom heiligen Sacramente und die Intention hat, so zu thun, wie Christus vorschrieb, und dann die Worte in der Messe nach der Anordnung der Kirche spricht; d. h., kraft der sacramentalen Worte macht der Priester ministerialiter, daß unter der Brodsgestalt der wahre Leib Christi sei und ähnlich unter der Weinsgestalt sein wahres Blut." „Ganz deutlich sagen die beiden Heiligen und vorzüglichen Lehrer der Kirche, daß durch den schlechten Diener in den Sacramenten das Wort und die Kraft des Heilandes wirke." [3])

Ebenso vertheidigte sich Hus 1409 gegen die Anklage des Protywa, als ob er gesagt habe, der Priester in der Todsünde könne nicht das ehrwürdige Sacrament des Körpers Christi vollbringen und die übrigen Sacramente darreichen, indem er behauptet, „alles Volk, das meine Predigten besucht, weiß, daß ich das Gegentheil predigte, nämlich der gute wie der schlechte Priester conficire das Sacrament, und es geschehe vom guten nicht mehr als vom schlechten, weil die göttliche Kraft durch den schlechten und guten wirkt." [4]) Im Jahre 1412 bemerkt er mit laconischer

---

[1]) T. I. 166. b. ff.

[2]) T. II. 512. b.

[3]) T. I. 48. b.

[4]) Höfl. 183.

Kürze gegen die nämliche Anklage des Michael de Causis: „Erlogen;“ und das Nämliche behauptet er 1414 gegen Protywa, Johann Peklo, den Prediger Paulus bei Skt. Castulus, gegen den Notar Wenzel von Wodierad (daß der Priester in der Todsünde nicht absolvire). [1]) Vor dem Concile selbst führte er seine Vertheidigung mit der nämlichen Behauptung, daß er nämlich nur gesagt habe, nicht würdig könne ein solcher die Sacramente spenden, wofür er sich auf seine Resp. adv. scr. Palecz c. 2. berief. [2])

Obschon nun Hus selbst seinen Satz: Kein Papst, kein Bischof, kein Prälat in der Todsünde ist Papst, Bischof, Prälat, in der angegebenen Weise beschränkte, so ist derselbe doch noch nicht vollständig aufgehellt. Er mußte noch mehr in ihn legen, da er auf ihm so hartnäckig besteht; er mußte noch eine andere Bedeutung für ihn haben, da er ihn oft so schroff und dicht neben obige Sätze stellt. „Kein Bischof und Prälat in der Todsünde ist wahrhaft und gerecht ein solcher, sondern nur dem Namen nach und durch Usurpation für diese Zeit (pro tunc), weil Gott eine so besessene Würde, oder ein so erlangtes Amt nicht approbirt.“ Doch nicht blos der Papst und die Bischöfe, sondern auch die Priester haben ihr Amt, ihre Würde in der Todsünde nicht wahrhaft; „sie sind Diebe und Räuber,“ „keine wahren und offenen Vicare Christi, vielmehr Vicare und Schüler des Antichrists.“ In diesen und anderen Wendungen paraphrasirt Hus häufig seinen Satz. Allein er kann sicher nichts Befremdendes mehr haben, wenn wir die entwickelten Sätze seiner Lehre überblicken. Ich wies bereits nach, daß Papst, Bischof Prälat sein, überhaupt eine Jurisdiction in der Kirche haben und üben bei Hus nichts weiter als die moralische Macht der Predigt durch das Wort der Wahrheit und gutes Beispiel sei und daß nach ihm gerade darin die wahre apostolische Nachfolge

---

[1]) L. c. 188; 193; 196; 198; 202.

[2]) L. c. 213.

liege; denn das Lehramt wurde den Aposteln vor Allem und zuerst aufgetragen, und ebenso sollten sie das Licht auf dem Leuchter, die Stadt auf dem Berge, das Salz der Erde sein; dazu erhielten sie den heiligen Geist. Auf der anderen Seite ist die katholische Kirche kraft und in Folge des Verdienstes in dem formirten Glauben begründet und es ist für die Kirche nach ihren einzelnen Gliedern im Verdienste Christi die Liebe, d. h. der in den Werken lebendige Glaube, zur Seligkeit ebenso wesentliche Bedingungen als die Gnade, welche dazu im Sacramente gespendet wird. Darum müssen nun auch der Papst, die Bischöfe und Priester, um den Aposteln wahrhaft nachzufolgen, wie diese durch ihre Predigt und ihren Lebenswandel die Kirchenglieder beeinflußen, damit sie zur Liebe entflammt werden und in ihr ausharren. Ein evangelischer Prediger Prag's vor Hus, Johannes, der Prediger der Deutschen bei Sft. Gallus, hatte schon den Satz ausgesprochen, dessen sich jetzt Hus in seiner Ueberstürzung bemächtigte und bis in's Extrem fortführte, daß nämlich „zur Bekräftigung und zum Nachdruck der Predigt in dem Prediger die „Perfektibilität" der Werke sein müsse. Die Menschen glauben mehr mit den Augen als mit den Ohren." [1]) Es gehöre daher, meint Hus, zu den priesterlichen Amtspflichten außer und neben dem Sacramentenspenden ebenso wesentlich Predigen, beständiges Beten, Studium der heiligen Schrift und gutes Beispiel. Lebt nun aber ein Priester oder Bischof in einer Todsünde, so ist es, da er dadurch von Gott gänzlich getrennt ist, unmöglich, daß er diesen (subjectiven) Theil seines Priesterthums erfülle. Er kann nunmehr nur noch Sacramente spenden, als denjenigen Theil seines Amtes, wobei er mit dem moralischen Einfluß seiner eigenen Person nichts, sondern Gott nur durch ihn als seinen Diener wirkt und die objective Gnade übergibt. Nirgends tritt übrigens die von dem Priester unbeein-

---

[1]) Histor.-polit. Blätter. 45. Bd. S. 980.

flußte Objectivität der sacramentlichen Gnade, das opus operatum mehr hervor, als gerade hier.

Die Richtigkeit meiner Argumentation [1]) mögen noch folgende Sätze Hussens zeigen. „Wenn also, sagt er, der Papst auserwählt und gut ist, so daß es keinen bessern Mann unter dem christlichen Volke gibt, dann ist er unter ihm auch der Heiligste und der gute Hirt und das Haupt einer so großen Anzahl, als er durch das Beispiel seines Lebens und das Wort seiner Doctrin regiert.“ [2]) So führt er Gratian (2 quaest. 2) zu seinem Zwecke an: „der Name macht nicht zum Bischof, sondern das Leben.“ „Mögen darum die Wähler gut oder schlecht wählen, den Werken des Gewählten müssen wir glauben; denn je reichlicher und verdienstlicher Einer zum Vortheil der Kirche arbeitet, desto umfassendere Gewalt hat er von Gott dazu.“ [3]) „Der Papst und die Cardinäle sollen doch die Doctrin und das Beispiel des heiligen Lebens der Apostel zeigen und es wird sich aus dem Effecte die ihnen von Gott gegebene Gewalt erweisen,“ [4]) „aus dem die Gläubigen auch erkennen müssen, ob der Papst mit den Cardinälen das Salz der Erde und das Licht auf dem Leuchter sei.“ [5]) So nun begreift sich, wie mir wenigstens scheint, daß die Päpste, Bischöfe, Prälaten ihre Jurisdiction durch die Todsünde verlieren können, ja müssen, und wie „dieselbe, dadurch daß sie sich wieder von der Sünde zur Gnade erheben, vermöge der Gnade Gottes zurückerhalten werde.“ [6]) — Auch durch die Behauptung Hussens auf dem Concile, daß er alle solche Sätze dahin beschränkte und beschränke, hinsichtlich des Verdienstes und vor Gott seien sie nicht wahrhaft und würdig

[1]) Vgl. Neander, Allgem. Geschichte der chr. Religion u. Kirche. VI. 11. Thl. 1852. S. 328. f.

[2]) T. I. 323. a.

[3]) T. I. 339. b. — Art. 1. Höfl. 262.

[4]) T. I. 351. a.

[5]) T. I. 352. a.

[6]) T. I. 319. b. f.

Papst, Prälaten, oder Hirten, hinsichtlich des Amtes und der Meinung der Menschen aber sind sie schon Päpste, Prälaten und Priester“ [1]) — wird meine bisherige Darlegung nicht umgestoßen, wenn man nur beachtet, was Hus unter „Amt“ des Papstes und Bischofes versteht, und wie er es unmittelbar darauf und in dem nämlichen Artikel noch auf die Sacramentenspendung beschränkt.

An dieser Stelle mag nun auch jener Satz Hussens am besten verstanden werden, in welchem er sagt: „Die simonistischen Geistlichen, und wenn sie auch bekennen, daß sie Gott kennen, dieses jedoch durch ihre Thaten läugnen und folglich nicht an Gott glauben, denken wie ungläubige Söhne ungläubig von den sieben Sacramenten der Kirche, von den Schlüsseln, Aemtern, Censuren, Sitten, Ceremonien und heiligen Sachen der Kirche, von der Verehrung der Reliquien, von den Indulgenzen und Orden.“ [2]) Ich suchte bereits darzuthun, wie Hus keinen anderen katholischen Glauben als den durch die Liebe formirten kenne, wie also zu den Ungläubigen auch die in der Todsünde Stehenden zählen, wie die katholische Kirche von Seite der Menschen auf dem durch die Liebe formirten Glauben beruhe. Hier nun wendet Hus seinen Satz auf die lasterhaften Geistlichen an. Sie bekennen zwar mit dem Munde Gott, faktisch jedoch läugnen sie ihn; ihre Handlungsweise zeigt, daß sie dem doch selbst nicht glauben; sie verachten den Namen Gottes, kreuzigen seinen Sohn, handeln gottlos gegen das Gesetz Christi, da der heilige Hieronymus sage: die Priester, welche die Eucharistie dienen und das Blut des Herrn seinen Völkern vertheilen, handeln gottlos gegen Christi Gesetz, indem sie wähnen, die Eucharistie machen die Worte des Betenden, nicht dessen Leben, es sei nur das solenne Gebet, nicht auch die Verdienste des Priesters nothwendig, und doch heiße es: der Priester, wie er immer bemackelt sei, gehe nicht daran

[1]) Art. 4. Höfl. 259.
[2]) Vgl. Art. 13. Höfl. 224.

Gott Gaben zu bringen. Endlich verhalten sich solche Priester blasphemisch gen die Majestät Gottes." [1]) Hier muß ich auch Hus in Schutz nehmen, wenn er die Behauptung vor dem Concile mit den Worten unterstützt: „So ungläubig denken diejenigen, welche von der formirten Liebe abfallen und für diese Zeit einen erstorbenen Glauben haben." Allerdings hatte jedoch auch das Concil Recht, wenn es fragte: „Und wo steht das in deinem Buche?" denn gerade an dieser Stelle hatte er es nicht ausdrücklich ausgesprochen, aber in der That „wird es gut aus den im Buche angeführten Aussprüchen der Heiligen entnommen", wie Hus auch entgegnete. [2])

Und wenn Hus sagt, „für sich suspendirt Gott jeden verbrecherischen Prälaten vom Dienste oder Amte, so lange er aktuell im Verbrechen ist, weil er eben durch seinen Fall in die Todsünde sündigt in allem, was er auch thun möge, und folglich von Gott ihm verboten wird, auf daß er nicht so handle, das heißt also, von Gott von jenem Amte suspendirt wird;" so soll damit doch keineswegs gesagt sein, daß er gar nicht mehr das Ministerium der Sacramente leisten könne, sondern Gott will es „nicht so", das heißt, unwürdig, von ihm geleistet haben. Freilich zählt Hus dann sogar solche Sünden auf, wie Ungehorsam gegen Gott, Vernachlässigung der Predigten, Diebstahl, Ehebruch, Aergerniß, Bosheit des Mundes, wozu Lüge, Blasphemie, falsches Zeugniß, Meineid, Betrug, Verläumdung, eitle Reden, Verwünschung, schmähliche Reden und anderes gehöre, und verlangt ernstlich auch eine Suspension durch gute oder schlechte Diener; [3]) allein von einer Ungültigkeit der von ihnen gespendeten Sacramente weiß er nichts. Ich kann darum auch in seiner Erklärung zu Constanz keine Beschönigung seiner Lehre sehen, wenn er sagt: „Da Suspendiren in dem in Rede stehenden

[1]) T. I. 271. b. f.
[2]) Art. 11. Höfl. 248. f.
[3]) T. I. 312. b.

Thema ein Verbieten des Ministeriums oder irgend eines Gutes wegen eines Verbrechens ist, oder, wie man im neueren Rechte sagt, ein Untersagen desselben, so ist offenbar aus den oben angeführten Schriftstellen, daß Gott den Verbrecherischen verbiete, im Verbrechen das Amt auszuüben, und so suspendire er sie vom heiligen Amte, das sie nach dem Gebote Gottes ohne Verbrechen ausüben müssen. Wehe denen, welche wissentlich im Verbrechen den Dienst des Herrn Jesu Christi üben, dann nämlich sündigen sie durch die Unterlassung, indem sie die Buße verschieben, unwürdig, unerlaubt und Gott mißfällig das Amt ausüben.“ [1])

Ueberhaupt nahm Hus seine Sacramentenlehre richtig aus der katholischen Kirche herüber, nur, meint er, die letzte Oelung sei von den Aposteln eingesetzt worden. [2]) Aus ihr soll und braucht nur noch seine Lehre über die Buße hervorgehoben zu werden; die ihm so oft Schuld gegebene Entstellung der Lehre von der Eucharistie ist weder in seinen Schriften, noch in seinen Vertheidigungen gegen die treffenden Anklageartikel zu erweisen.

§. 14.

Das Bußsacrament.

Wir sahen, wie durchgreifende Folgen die Sünde für den Menschen nach Hus haben soll, wie durch sie nicht blos der Gnadenstand, sondern alles, was der Mensch ist und hat, seine ganze Existenz, nicht blos seine moralische Güte, sondern ebenso seine politische und juridische Stellung und Berechtigung verloren und gänzlich vernichtet werde, während doch seine Bestimmung „kraft des Gesetzes der Natur ist, in der reinen Gnade zu bestehen, in welcher allein er nach der Sünde noch seine Existenz hat.“ [2]) Sonach ist der Stand des Sünders der untröstlichste,

---

[1]) Art. 33. Höfl. 234. f.

[2]) T. II. 231. a.

[3]) T. I. 161. a.

den man sich denken kann, auch für dessen irdische und social-politische Stellung; er hat kein Recht und keinen Anspruch, Macht und Würde, sogar sein Leben verwirkt. Und doch konnte Hus nicht läugnen, daß so viele Menschen thatsächlich, aus den verschiedensten Ständen und Würden, in der Todsünde gebunden liegen. Es ist ihm darum ein dringendes Bedürfniß ein Mittel zu haben, um aus diesem Zustande sich wieder erheben und emporrichten zu können.

Dies geschieht nun, indem sich der Sünder von der Todsünde „vermöge der Gnade Gottes" „wieder zur Gnade Gottes erhebt",[1]) die ihm durch die Buße gereicht wird als „das Mittel der Rückkehr zur Freundschaft Gottes." Dazu ist dann nothwendig, daß der Mensch „den vorzüglichsten Arzt suche, ohne den ein Anderer nicht heilen kann und der der Gott Jesus Christus selbst ist; er heilt die Sünder und verordnete ihnen eine heilige Medicin, die Buße."

„Die vollständige Buße umfaßt aber nach den Doctoren drei Theile, die Reue, Beicht und Genugthuung", „was auch in den Worten des Herrn liegt: Wenn der Gottlose Buße thut von all seinen Missethaten", nämlich durch Schmerz zumal über alle, durch das Bekenntniß aller und die Genugthuung für alle, „so werde ich all dieser uneingedenk sein", das heißt, in Bezug auf Verdammung und Verhängung von Strafe, wenn er Buße thut, die ausreicht."[2]) „In der Seele des Todsünders ist Schuld, wird die Gnade verdorben oder hört sie auf, so daß derselbe dadurch der Strafe der ewigen Verdammung verfallen ist, wenn er nicht Buße thut; denn wer in dieser Schuld beharrt, wird von dem Umgange mit den in der Gnade Wandelnden ausgeschlossen. Doch kann er als Rettungsmittel die Buße haben, durch welche die Schuld getilgt, die Gnade überbracht, das Band der Verdammung gebrochen, der Mensch mit der Kirche wieder

---

[1]) T. I. 319. b. f.

[2]) T. I. 46. b.

geeinigt wird. Diese Buße vollendet sich aber in der Reue, Beicht und Genugthuung." [1])

Ueber die Reue belehrt uns nun Hus, daß „sie der innerste Herzensschmerz sei, den der Mensch über seine Sünden hat und der größer ist, wie wenn er die Reichthümer der Welt, den guten Namen oder seine Freunde verloren hätte." [2]) „Sie schließe ferner als die Traurigkeit und der volle Schmerz über die begangene Sünde nothwendig das Mißfallen an der Sünde ein, welche begangen wurde und begangen werden könne", [3]) „sie sei ein Schmerz des Herzens über die begangenen Sünden und zugleich der Vorsatz, diese zu bereuenden Sünden nicht mehr begehen zu wollen, also Schmerz über und Hüten vor den Sünden." „Es könne aber ein Mensch an seiner Seele durchaus nicht geheilt werden, wenn er auch nur eine Todsünde in sich zurückbehalten und nur für die anderen Buße thun wollte; denn die von den Todsünden geschlagenen Wunden hängen in dem verwundeten Menschen so zusammen, daß nicht die eine gehoben, die andere zurückgelassen werden könne, weshalb es unumgänglich nothwendig für die Sünder ist, von allen Sünden zumal durch die Buße gesühnt zu werden." [4])

Die so bestimmte Reue genüge im Nothfalle allerdings zum Heile; [5]) allein außer demselben muß als zweiter Theil die Beicht hinzukommen, „die ein Bekenntniß seiner Sünden vor Gott und dem Priester ist. Diese muß ferner klar und vollständig sein, vollständig, indem der Beichtende nicht irgend eine Sünde wissentlich verberge." „Freilich dürfte bei dem allgegenwärtigen Christus die Reue genügen, aber dennoch ist das Sacrament der Buße ganz unerläßlich, wenn es auch ohne vorausgehende Reue nichts

---

[1]) T. I. 266. b.

[2]) T. I. 46. b.

[3]) T. I. 266. b.

[4]) T. I. 46. a. — 217. a.

[5]) T. I. 266, b.

nützen wird, so daß es eine Thorheit wäre, wollte ein Priester ohne darüber erhaltene Offenbarung bestimmen, daß die Buße (das Sacrament) oder ein anderes Sacrament, dem Empfänger zum Heile nütze. Deshalb sagen weise Priester nicht geradezu, der Beichtende sei von den Sünden gelöst, sondern nur unter der Bedingung, wenn derjenige, welcher sie bereut, nicht weiter sündigen will, auf Gottes Barmherzigkeit vertraut und in Zukunft Gottes Gebote halten will." Deshalb müssen die Priester nach Art Christi den Büßer zum Schmerz über seine Sünden, Vertrauen auf die Gnade und zum Willen nicht mehr zu sündigen anleiten, weil eben nur unter Voraussetzung dieser Bedingungen Absolution von allen Sünden gegeben werde." [1]) Eben dahin spricht er sich zu Constanz aus, „der Absolution müsse 1) Reue, 2) der Wille nicht mehr zu sündigen, 3) wahre Beicht und 4) die Hoffnung auf Nachlassung vorausgehen." [2]) Dazu betont Hus häufig und nachdrücklich, nicht der Priester, sondern Gott lasse nach und gebe den zum Sündennachlasse nothwendigen heiligen Geist, der Priester sei bloser Minister, [3]) dennoch aber als solcher nothwendig und nur ihm, nicht allen Gliedern der Kirche stehe die ministerielle Absolutionsgewalt zu. „Die Gewalt des Sündennachlasses, welche Gott allen Erwachsenen gab, hat einen ganz anderen Charakter, ist eine christliche Pflicht, deren Erfüllung er jedem unter der Strafe der Verdammung bei Matth. 6 gebot, indem er sagt: Wenn ihr den Menschen ihre Sünden verzeihet, wird der Vater euch auch die eurigen verzeihen. Wenn ihr aber den Menschen nicht verzeiht, wird auch euch der Vater eure Sünden nicht verzeihen." [4])

Allerdings wirft Stephan Dolanensis in seinem Antihusse Hussen vor, er habe die Nichtnothwendigkeit der mündlichen

---

[1]) T. I. 217. a.

[2]) Art. 15. Höfl. 226.

[3]) T. I. 377; 378; 382; 387 f.

[4]) T. I. 377. b.

Beichte bei einem Priester und die Zureichenheit der Reue geradezu gelehrt, Citate der Väter, besonders des Chrysostomus, in seinen Volkspredigten als Beweise angeführt, „wodurch er mehreren Laien die Dreistigkeit eingab, daß sie sagten: Wozu ferner einem sterblichen Priester beichten, wenn wir reuigen Herzens dem obersten Priester, dem allmächtigen Gott allein beichten?“ [1]) Allein diese Lehre, die, nebenbei gesagt, Stephan so schlecht als nur möglich war, widerlegt, findet sich von Hus nirgends in seinen Schriften vorgetragen, nirgends vertheidigt. Wir haben in einer besonderen kleinen Abhandlung, [2]) welche gegen Stephan gerichtet ist, die Citate und ganze Beweisführung vorliegen, und in ihr ist sein Schluß: Daraus erhellt, es könne Jemand auch ohne mündliche Beicht bei einem sterblichen Priester gerettet werden, wie dies bei den kleinen Kindern und im Nothfalle außer Zweifel ist. Daß ihm die Schuld gegebene Lehre nicht imputirt werden dürfe, kann auch schon daraus erschlossen werden, daß sich die ganze Beweisführung des Stephan für das Bußsacrament, auch die Beicht, bei Hus wiederfindet.

„Der dritte die Buße completirende Theil ist endlich die Genugthuung, durch die der Sünder Gott Genüge leisten müsse, und sie selbst zerfalle wieder in drei Arten: Beten, Fasten und Almosengeben.“ [3]) „Der römische Hohepriester könne allerdings den wahrhaft Reuigen und Beichtenden von der Schuld und Strafe der Verdammung absolviren, nicht aber von aller Strafe der Reinigung, wenn nicht der Büßer genugthut. Diese Genugthuung mag sich aber verschiedenartig vollziehen, entweder durch einen großen Schmerz des Geistes, oder durch Fasten, Beten und Almosengeben, oder auch durch einen Gott besänftigenden Effect, der Gott mehr gefiele und seiner Braut, der Kirche, mehr

---

[1]) L. c. p. 397. seq. c. 10—12.

[2]) Tract. de 3 dubiis factis in Holomutz. a. 1412. T. I. p. 208 ff.

[3]) T. I. 47. a.

nützte." [1]) In der Buße werden nämlich nicht zugleich mit den Höllenstrafen auch die des Reinigungsortes nachgelassen, wie in der Taufe; „in ihr, der zweiten Taufe, ist der Strafnachlaß nicht so universell, weil sie drei Theile hat, Reue, Beicht und Genugthuung. Es steht darum fest, daß ein Reuiger und Beichtender dennoch die große Strafe des Purgatoriums zu bestehen habe, gesetzt er thut nicht genug. Und diesen Unterschied da hält die Kirche zwischen der Taufe und der Buße fest, so daß sie den eben erst Getauften keine Satisfaction des Werkes auflegt, wohl aber in der Beicht mit vorausgehender Reue nach Lucas 3: „Thut würdige Früchte der Buße." [2])

Soweit war man in der Kirche wie in der Schule einig über das Bußsacrament, allein hieran reihten sich noch eine Menge theologischer Schulfragen, an denen ja die Scholastik so reich und unerschöpflich war. Gerade bei diesem Sacramente zeigt sich so recht das Streben der Scholastik, wie es Baur zeichnet, indem er sagt: „Diese Lehre (von den Sacramenten) erhielt in der scholastischen Periode eine sehr große Erweiterung. Materiell wurde zwar auch hier von der Scholastik nichts Neues producirt, aber es gab hier so Vieles, was durch den analysirenden und unterscheidenden, ordnenden und systematisirenden Geist der Scholastik erst in die rechte Form und in den Zusammenhang des Ganzen zu bringen war." [3]) Es zeigt sich darum in den Sentenzen und Commentaren zu denselben, in den Summen der scholastischen Theologen ein reiches Leben und Erwägen, eine rege Zerlegung der überkommenen Kirchenlehre in ihre Momente und Betrachtung derselben nach allen Seiten, eine unermüdliche Vergleichung der Theile mit einander und in Rücksicht auf das einheitliche Ganze des Systems; ein unaufhörliches Fragen und Einwenden, Antworten und Widerlegen sucht die

---

[1]) T. I. 387. b.

[2]) T. I. 386. a.

[3]) Lehrb. der christl. Dogmengeschichte. §. 86. 192.

Erkenntniß des Dogma's weiter zu fördern und dessen Inhalt zu durchdringen. Eine solche Frage, welche die Scholastik beschäftigte und durch das Concil von Trient theilweise beantwortet wurde, ist das Verhältniß der priesterlichen Absolution zu der göttlichen. Geht jene dieser, oder diese jener voraus? Die Theologen gaben darauf ganz verschiedene Antworten, während sie die Kirche als eine offene, wie bei Heinrich von Oytha, so jetzt bei Hus, behandeln zu sollen glaubte.

Hus nun reihte sich jenen Theologen an, die die priesterliche Absolution der göttlichen erst nachfolgen lassen, und wir müssen ihm so gut wie jenen seine Ansicht darüber gestatten. Es verdient auch unsere Anerkennung, wenn er gegen unvernünftige Geistliche nur den untersten Grad von Nachlaßgewalt den Priestern zusprach. Er unterscheidet nämlich „eine oberste oder authentische, Gott allein zukommende, eine mittlere oder subauthentische, dem Menschen Christo gebührende, endlich eine unterste oder ministerielle, dem rite ministrirenden Priester zustehende Sündennachlaßgewalt. Und wie die Menschheit Christi und der Dienst des Priesters Gott, dessen Macht und Handeln (agentiam) vorausverlangt, so die mittlere und unterste Nachlaßgewalt den ursächlich vorausgehenden Sündennachlaß Gottes“, und nach der anderen Beziehungsweise „die ministerielle die authentische und subauthentische.“ „Mittelst dieser Unterscheidung könne man die Aussprüche der Heiligen leicht vereinbaren, wenn der eine sagt, der Priester habe keine Nachlaßgewalt der Sünden, der andere, er habe eine solche.“ [1]) „Die tauglichen Priester üben aber diese ministerielle Sündennachlaßgewalt aus durch den Dienst der Taufe und der anderen Sacramente, durch die Predigt des Wortes Gottes, guten Rath, heiliges Gebet oder das Beispiel heiligen Lebens;“ [2]) aber freilich „absolvirt jetzt weder Papst, noch Bischof, oder ein anderer Prälat durch Taufen, Predigen,

---

[1]) T. I. 377. f. u. öfter. — art. 15. Höfl. 225.

[2]) L. c.

Beten, sondern dessen überdrüssig vollführen sie dies auf ihren Kanzleien.“ [1])

So ist die Abläugnung Hussens in der Bußtheorie eigentlich nur gegen jene irrige Behauptung gerichtet, daß es „in des Papstes oder Priesters Macht stehe, auf welche Weise er wolle zu binden oder zu lösen, und daß eo ipso auch so im Himmel gebunden oder gelöst sei.“ [2])

Wohl läugnet er eine andere Absolution, wie er sie nennt; allein sie führt uns auf seine Lehre vom Ablasse.

§. 15.

Der Ablaß.

Der Ablaß war in unserer Periode zu Finanzoperationen herabgewürdigt worden, ähnlich dem Anlehen- und Actienwesen in der Gegenwart. Für die Führung von Bauten und die Beschaffung von Dotirung von Stiftungen, für Deckung der Kriegskosten gegen Türken, Häretiker und Feinde des Kirchenstaates u. s. w. brachte man das Geld durch die Ausschreibung von Ablässen auf. Man verzeihe mir diese Vergleichung, deren Wahrheit leider nicht geläugnet werden kann. Die Völker des fünfzehnten Jahrhunderts betrachteten sie nicht anders. Frankreich und Böhmen setzten durch ihre Reformation dem Schranken, Deutschland duldete mit verhaltenem Grolle und unter stetem Klagen und Protestiren diese „Gelderschöpfung“ durch die Curie. — Die Geschichte überliefert uns zwei Erscheinungen aus jener Zeit. Zur Deckung des Deficits irgend eines Staates oder überhaupt zur Aufbringung außerordentlicher und nicht selten ordentlicher Staatsausgaben wendete man sich in der Regel mit dem günstigsten Erfolge nach Rom, um von da oft jahrelange Anweis-

---

[1]) T. I. 382. a; 385 b. etc.

[2]) T. I. 230. a.

ungen auf Kirchen-Zehnten und Einkommen zu erhalten.[1]) Die andere Erscheinung war, daß man für die außerordentlichen Auslagen Rom's selber Ablässe ausschrieb. Mittelst ihrer wurden Werbebürau's errichtet, Heere gegen Türken, Häretiker, excommunicirte und hartnäckig widerspenstige Fürsten gesammelt und geführt, der Kirchenstaat geschützt und vertheidigt. Um denselben einen guten Erfolg zu sichern, wurden sie mit besonders günstigen Bedingungen erlassen, daß andere unterdessen nicht wirksam, gewissermaßen nicht offen, deren Cours auf Null herabgesunken sein sollte. Es ruhte dies freilich auf dem Staatsgedanken des Mittelalters, der durch und durch ein religiöser und katholischer war, auf dem dadurch ganz anders formulirten internationalen Rechte,[2]) und insoferne sind auch diese Erscheinungen in der mittelalterlichen Kirchengeschichte nicht zu mißbilligen. Allein je mehr diese Anschauung durch die nationalen Reaktionen und Entfremdungen schwand, je mehr man bei dem Verfahren der Päpste den höheren Zweck kaum zu entdecken vermochte,[3]) desto ungeeigneter mußte sich diese Regierungsmaxime herausstellen.

---

[1]) So verlangte dies Frankreich noch 1563 zugleich mit einem Zehnten auf die ganze Christenheit. S. Beiträge zur kirchl. u. pol. Geschichte. I. Bd. no. 151; 153.

[2]) Förster, der Staatsgedanke des Mittelalters. Greifswalde 1861. S. 19 ff. Guizot, die christl. Kirche 2c. 2c. Naumburg 1862. S. 39 ff.

[3]) „Rom wurde eine Wechselbank und ein Versteigerungsort, wo man nicht etwa auf den Tod eines Pfründebesitzers wartete, sondern bei seinen Lebzeiten Expectanzen verkaufte, diese wieder zurücknahm und mittelst besonderer Clauseln neu verkaufte. Selbst die Beschränkungen dieses Verfahrens dienten zu neuem Gewinne. In Deutschland, Böhmen 2c. 2c. eiferten die Synoden gegen Ausleihung von Geld auf Zinsen und bezeichnete man dieses als sträflichen Wucher. In Rom wurde derselbe offen getrieben; die beschränkten Anschauungen des Nordens über Geldverkehr hatte der Süden längst abgestreift, und überließ jenem, sich darüber zu ärgern (Gerade hierin erweiterten sich aber die Anschauungen des Nordens, was dann natürlich auch eine andere Anschauung jener religiösen Mittel für Erreichung der Geldinteressen herbeiführte). Da aber

Das ist es auch, wenn Hus sagt, von den Kanzleien aus absolviren jetzt Papst, Bischöfe und Prälaten. Man darf hier allerdings nicht zu schwarz sehen, aber auch nichts übersehen wollen. Es ist eine Thatsache, die nicht aus der Geschichte hinweggeläugnet werden kann, daß einerseits die Fürsten allmählig mit gierigen und lüsternen Augen nach dem Gute und Einkommen der Kirche schauten, es lieber ohne Erlaubniß Rom's zur Verfügung haben, als immer erst darum betteln wollten; andererseits bildete sich eine gewaltige Reaktion gegen die nach Rom fließenden kirchlichen Steuern und Ablaßgelder unter Fürsten, Clerus und Völkern vom Standpunkte materieller und nationaler Interessen, welche sie nicht mehr wie früher von den Päpsten mittelst jener Gelder gefördert ansahen und gefördert wissen wollten, sowie unter den Theologen aus theologischen Gründen. Zuletzt sah man auf beiden Seiten thatsächlich in den Ablässen blose Geldspeculationen für den Schatz der apostolischen Kammer. Es kam dabei zu den eigenthümlichsten Argumentationen für und wider; allein nichts muß dabei mehr befremden, als daß man nicht einmal die Natur des Ablasses, das was er verleihen sollte, kannte. [1]) Man hatte darüber noch nichts dogmatisch Definirtes, aber auch nicht die historische Einsicht in dessen Zusammenhang mit den Einrichtungen der primitiven Kirche, so daß man öfters die Behauptungen hören kann, erst durch Bonifaz VIII. oder auch die Scholastiker des dreizehnten Jahrhunderts seien sie geschaffen worden, die heilige Schrift, die heiligen Väter und andere Heilige kennen sie nicht. [2])

---

die kirchlichen Würden und Pfründen Gegenstand der Speculation geworden waren, hörte nicht blos alles Pflichtgefühl auf, sondern die schmutzigste Habsucht, welche Kapital und Zinsen wieder herauszuschlagen gedachte, trat bei denen hervor, welche das Salz der Erde sein sollten." Höfler; Ruprecht 2c. 2c. S. 116.

[1]) S. Joh. Wessel. §. 26. S. 234 ff.

[2]) Joh. Hus. T. I. 233. a.

Auch Hus mußte schon um seiner übernommenen Reformatorenrolle willen gegen dieses Ablaßwesen seine Stimme erheben. Ja, gerade neben seinen nationalen Bestrebungen mußte ihm der Ablaß, welchen Papst Johann XXIII. behufs eines Kreuzzuges und zur Vertheidigung des Kirchenstaates gegen König Ladislaus von Neapel ausschrieb, Veranlassung zu seinem Auftreten geben. Nirgends zeigt übrigens Hus mehr als eben in der Behandlung dieser Frage eine wirkliche, oder wenigstens erheuchelte Unwissenheit. Seine Gründe zeugen nicht blos von großem Mißverständnisse der Frage, sondern auch von gewaltigem Mangel an fast jeder theologischen Einsicht. Zugleich wird sich aber auch als unumstößlicher Beweis herausstellen, daß man von Seite der Päpste denn doch nicht so mit Ertheilung der Abläße verfuhr, wie man protestantischerseits ohne Weiteres den Worten Luthers und der symbolischen Bücher nachbetet.

Ich stelle den Satz Hussens voraus, in dem er die Gewalt der Priester dahin bestimmt, daß „sie die Vollmacht haben, die wahrhaft Büßenden (vere poenitentes) von Schuld und Strafe freizusprechen.“ [1]) Nun gesteht Hus selbst, daß es in den Ablaßbullen heiße, nur denjenigen werden die Abläße zu Theil, welche reuig sind und beichten, [2]) was auch die in Hussens Werke aufgenommenen Ablaßbullen Johannes XXIII. zur Genüge nachweisen. [3]) Man sollte also doch erwarten, daß damit Hussen genügt wäre, allein dem ist nicht so. „Es sei eine große Inconvenienz, daß in der Bulle gar keine Erwähnung davon ge-

---

[1]) T. I. 216. b.

[2]) T. I. 235. b. — 385. a.

[3]) T. I. 212. ff. „Nos de omnipotentis Dei misericordia, ac beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus auctoritate confisi et illa quam nobis licet insufficientibus meritis Deus ligandi atque solvendi divinitus contulit potestatem, omnibus vere poenitentibus et confessis, qui hujusmodi laborum salutiferae crucis signo suscepto, in personis propriis subierint et expensis, illam peccatorum suorum, de quibus corde contriti et ore confessi fuerint, veniam indulgemus . . .“

schehe, das Volk solle sich vor den Sünden hüten, oder gut leben, außer daß es dort heiße: den Beichtenden und Reumüthigen; daß ferner weder Beten, noch Werke der Frömmigkeit, noch Predigen und Messelesen eine Stelle in der Bulle haben, sondern blos das Geld für die Indulgenzen." [1]) Und doch führt der Reformator auf der anderen Seite wieder Beschwerde darüber, daß „die modernen Prälaten und Pönitentiare viel Fasten und Beten und andere Belästigungen dem Volke auflegen", „welchen vom untergebenen Volke nicht Folge zu leisten sei, da ja Christi Joch süß und dessen Bürde leicht sei." [2]) Aber natürlich; Hus kann sich nicht vorstellen, daß Beisteuer von Geld zu Kreuzzügen (auch gegen die Türken) und zu anderen kirchlichen Unternehmungen auch ein gutes Werk, ein Beten, Fasten und Almosengeben kraft der guten Intention sein könne. Er sieht dabei die Herzen der Ablaßsuchenden so hart und kalt an wie das Geld, das sie übergeben. Daß dies mitunter und oft vielleicht vorkommen mochte, mag sein; das war aber Uebertretung einerseits der Ablaßprediger, andererseits der Ablaßsuchenden. Daß diese in Unbußfertigkeit beharrend durch die blose Uebergabe des Geldes den Ablaß gewännen, ist nirgends in einer Ablaßbulle gesagt, und hat Hus in all seinen aufgebrachten vermeintlichen Inconvenienzen und Irrthümern im Ablaßwesen nirgends nachgewiesen; vielmehr sagt der Papst ausdrücklich „den wahrhaft Reuigen und Beichtenden", und vertheidigt Hus zu Constanz seinen Artikel 15 mit Berufung darauf, „es sei Thatsache, daß der Papst immer bei der Absolution Reue und Beicht voraussetzt, ja wenn der Absolutionsbrief einem Lasterhaften gegeben wird, der auseinanderzulegende Umstände verschwieg, so werde gesagt, eo facto gelte ein derartig erschlichener Absolutionsbrief nichts." [3]) Nicht minder falsch wäre die Ansicht, als ob alle

---

[1]) T. I. 235. a. b.

[2]) T. I. 301. b.

[3]) Höfl. 225.

Priester bei der Absolution ganz nachlässig verfahren seien; denn an der nämlichen Stelle sucht Hus seine Vertheidigung durch die gegentheilige Behauptung zu bewerkstelligen: „Viele Priester, sagt er, absolviren ja die Beichtenden nicht, da sie größere Verbrechen aus Scham verbergen, oder während sie beichten, keine Reue haben.“ Es kann deßhalb nur böswillige Verläumdung sein, wenn man in diesen Worten zugleich das Gegentheil liest, auch die Nichtreumüthigen, wenn sie nur beichten mit dem Munde und Geld geben, sollen den Ablaß gewinnen; oder wer das Geld gibt, muß absolut nothwendig, mag er wahrhaft reumüthig sein oder nicht, den Ablaß gewinnen. Ich begreife bei diesen und ähnlichen Verläumdungen nie, wie man je so dreist sein konnte und durfte, den Katholiken bei so klar liegenden Worten solchen Unsinn in's Gesicht zu schleudern.

Dabei hat aber Hus auch einen anderen Begriff von Ablaß. Weil es in den Ablaßbullen heißt: Nachlaß aller Sünden und Strafen, so ist ihm der Ablaß ohne Rücksicht darauf, daß auch Reue und Beicht im Voraus und damit also nothwendig Nachlaß der Sünden und ewigen Strafen als absolut nothwendige Vorbedingungen für Erlangung eines Ablasses gefordert werden, Nachlaß von Sünden, ewigen und zeitlichen Strafen zugleich, der „blose Nachlaß von zeitlicher Strafe ist nur theils von den Theologen, theils von den Canonisten herausgepreßt und Ablaß getauft worden.“ [1]) Von dem letzteren, also von dem eigentlichen „Ablasse“, spricht er auch in all seinen Schriften nicht weiter, und als ihm Michael de Causis 1412 vorhielt, er lehre, die vom Papst oder Bischofe verliehenen Abläße nützen nichts, so antwortete er: „Eine Lüge. Wann der Papst oder Bischof einen Reuigen absolvirt, dann gibt er ihm ministeriell Indulgenz der Sünden, aber die Geldabläße, welche man verkauft, haben in der Schrift keine Stelle.“ [2])

---

[1]) T. I. p. 216. b.

[2]) Höfl. 188.

Damit verbindet sich bei Hus ferner die Ansicht, als ob die Päpste durch eine willkürliche und aus eigener Macht geschehene Ertheilung eines vollkommenen Ablasses die für die Zukunft unumstößliche Anweisung und Berechtigung geben wollen, nach dem Tode alsbald in den Himmel ungehindert eingehen zu dürfen. [1]) Deshalb muß der Papst auch für die zukünftigen Sünden Ablaß ertheilen, obwohl er in seinen Bullen das Gegentheil sagt, d. h., Hus hat die nöthige theologische Einsicht nicht, die Worte des Papstes zu begreifen, also kann dieser auch gar nicht anders als Hus meinen. „Es hilft nichts, ist die kluge Bemerkung Hussens, daß der Ablaß blos auf die vergangene Sünde, nicht auch auf die künftige lautet, denn wer kann eine so große Fahrt rein von der Sünde überstehen? ja es wäre gar nicht möglich, daß einer mit diesem Glauben (rein von der Sünde zu bleiben) jene Fahrt anfangen könnte." [2]) Hier begegnen wir Hus bei einer unvergleichlichen Taktik, durch die er übrigens, wenn ich nicht irre, zugleich das historische Bewußtsein verwirrt hat, indem man, obschon faktisch das Gegentheil von den Päpsten ausgesprochen und gelehrt wurde, in Hussens Bahn trat und hartnäckig bis in die neueste Zeit von einem Ablasse der zukünftigen Sünden sprach.

Nach diesen Erörterungen können die übrigen hieher gehörigen Sätze Hussens leicht gewürdigt werden. Indem er unter Ablaß nichts weiter versteht als die Buße, so bringt er auch die ganze Lehre von derselben hier zur Sprache, immer mit Seitenhieben auf die päpstlichen Anmaßungen, wie sich Hus dieselben in Folge jenes Mißverständnisses einbildete, untermischt. „Es könne allerdings der Priester einen wahrhaft Reuigen von Schuld und Strafe freisprechen, denn es könne der Priester sacramental den Beichtenden als einen Absolvirten aufweisen, weil dieser so sehr von Reue zerknirscht ist, daß er, wenn er sterben sollte, ohne

---

[1]) Z. B. I. 227. a.

[2]) T. I. 230 a.

Strafe im Reinigungsorte in's Vaterland gelangte." „Dennoch sollen die Priester nicht unter dieser Form (von Sünde und Strafe) absolviren und auch die zu Absolvirenden das nicht suchen, wenn es nicht speciell geoffenbart ist." „Würde im Uebrigen der Vicar Christi eine solche Absolution ohne specielle Revelation prätendiren, so müßte er Gefahr laufen, in eine gotteslästerische Lüge zu verfallen. Zur Reue gehöre sehr nothwendig das Bußsacrament, sowie zu diesem jene als Vorbedingung. Es wäre deshalb thöricht von einem Priester, ohne Offenbarung darüber bestimmen zu wollen, das Sacrament der Buße oder ein anderes Sacrament habe dem Empfänger zum Heile genützt." „Solche Indulgenzen gibt aber Niemand als Gott, und auch er nur den dafür Disponirten," und „die Indulgenz keines Papstes oder Bischofes nützt Jemand, außer in wie weit er sich vorher bei Gott dazu disponirte, weil sie eben Gott gibt;" als ob der Papst und die Bischöfe ihre Ablässe den Unwürdigen zugesprochen hätten!

Auch für die bei den Ablässen vorkommenden Zeitbestimmungen mangelt es ihm an dem rechten Verständnisse; er weiß nicht, daß sie noch aus der alten Bußdisciplin herrühren und der Ablaß von so und so vielen Tagen und Jahren der Dauer der früheren canonischen Strafen entspricht. Deshalb behauptet er, „die Priester Christi haben keine Gewalt Indulgenzen nach einer bestimmten Zeitlänge zu geben, wenn sie ihnen nicht besonders geoffenbart wurde." [1]) Die Beichtväter und Pönitentiare wissen wie die Sünde, so die Reue des Beichtenden nicht; ebenso wenig die Schwere der Sünde, folglich können sie aber auch nicht die Quantität der vom Sünder adäquat für sein Vergehen zu ertragenden Strafe erkennen. Ohne Revelation ist es also allen wandernden Priestern unmöglich, nur eines einzigen Menschen Verbrechen präcis für eine genaue Genugthuung abzuschätzen, da ihnen zumal auch nicht kund ist, wie schwer sie der allwissende

[1]) T. I. 216. f.

Gott wäge und unter welchen Umständen jener Mensch dasselbe begangen hat." „Daraus leuchte ferner auch ein, daß es eine größere Sicherheit sei, wenn die Beichtväter kleine statt große Strafen aufbürden, indem sie den Beichtenden ermahnen, auf Gottes Barmherzigkeit zu vertrauen, seine Sünden zu bereuen, nicht weiter sündigen zu wollen und endlich besorgt zu sein, für seine Sünden genugzuthun." [1])

Wenn man freilich einmal, wie Hus zu thun beliebte, über die in den Ablaßbullen enthaltenen nothwendigen Bedingungen hinwegsieht, dann muß es allerdings „als etwas Furchtbares und eine schauerliche Gefahr in Gotteslästerung zu verfallen erscheinen, wenn man sagt, ich gebe und bewillige dir vollsten Nachlaß aller deiner Sünden, d. h., von Sünde und Strafe; denn den heiligen Geist und Nachlaß aller Sünden geben sei identisch, weil sie Akte göttlicher Macht sind." [2]) So mag er dann ferner glauben, etwas gewaltig Gewichtiges gesagt zu haben, wenn er gegen die Bischöfe declamirt, „es würde eine Thorheit sein, wollte sich ein blinder Bischof unbegründbare und unglaubbare Dinge aus sich anmaßen; denn wie groß auch ein Bischof Christi sein mag, er kann Niemand absolviren, in wie weit er nicht reuig und bei Gott absolvirt ist." [3]) Dies wußte man in der Kirche so gut wie Hus; wenn man auch die priesterliche Gewalt noch so hoch pries und nach Chrysostomus die Kirche mächtiger als den Himmel nannte, [4]) man vergaß dabei doch nie, daß „die Binde- und Lösegewalt Gott allein zugehört, wenn man eigentlich sprechen und die Sache an sich betrachten will, und gewissermaßen mitwirkend den Priestern." [5])

„Doch ist es auch dem Papste nicht zustehend, ohne Offen-

---

[1]) T. I. 390. a.

[2]) T. I. 223. b.

[3]) T. I. 225. a.

[4]) Alex. von Hales. Summ. theol. p. IV. qu. 23. membr. V. Resol. fol. 352.

[5]) L. c. membr. III. Resol. fol. 351.

barung jedem im Herzen Zerknirschten und Beichtenden vollsten Nachlaß der Sünden von Schuld und Strafe zu geben, weil außer Reue und Beicht je nach Qualität und Quantität der Schuld auch die Qualität und Quantität der Strafe und ungleiche gute Früchte gefordert werden. So mag Jemand noch so reuig beichten, wenn er fremdes Gut, das er restituiren kann, zurückbehält, wird er doch nicht von der Sünde absolvirt." [1])

Wie immer und überall begegnen wir übrigens auch hier dem hussitischen theologischen Princip — der Prädestination; sie bildet eigentlich ein Hauptbedenken Hussens gegen den Ablaß. Da könne „der Papst Viele von Schuld und Strafe absolviren, welche loszusprechen aber Gott nicht gefalle;" „einem Vorhergewußten gibt Gott keine Indulgenz." „Entweder weiß der Papst oder nicht, ob seine Absolution eine wahre und legitime sei. Weiß er es nicht, so ist es Anmaßung und luciferinischer Stolz, zu handeln, als ob er es wisse; wenn er es aber weiß, dann müsse er auch wissen, daß den von ihm Absolvirten Gott schon vor der Welt Beginn zur Glorie prädestinirte, was aber Gottes geheimster Rathschluß sei." [2]) „Der Papst wisse aber ohne Offenbarung von Niemand, nicht einmal von sich selbst, ob er vom Herrn prädestinirt sei; ist er aber vorhergewußt, so können ihm solche (päpstliche) Indulgenzen zur Seligkeit gegen die ewige Anordnung Gottes nichts nützen. Wenn also nicht einmal der vorhergewußte Papst sich selbst solche Indulgenzen verschaffen kann, so ist es doch evident, daß diese überhaupt verdächtig sind, und daß viele Päpste, welche Ablässe ertheilten, verdammt sind, widerspricht dem Glauben nicht im Geringsten." [3]) „Gegen den ewigen Beschluß des Vaters kann weder der Papst, noch Christus bei Jemand Dispensation eintreten lassen, noch Indulgenzen geben." [4]) „Der Papst könnte höchstens von jenem, dessen Ver-

[1]) T. I. 225. b.
[2]) T. I. 227. a.
[3]) T. I. 228. b.
[4]) T. I. 229. b.

dienste er als Gott wohlgefällige kennt, sagen, wenn du das erfüllt hast, wird dir Gott nach deinem Wohlgefallen vergelten; aber nach welchem Maße? diese Kenntniß reservirt sich Gott." „Ein solches Versprechen könnte jedoch jeder aus dem Volke einem Jeglichen geben, wie es ja gewiß ist, daß jeder Verdammter vollkommenen Nachlaß haben würde, wenn er eines solchen bei Gott würdig und dafür tauglich wäre; denn anders wird er auch ohne Zweifel wegen der Concession des Vicars Petri nicht mehr und nicht weniger Ablaß haben." [1]) Wie könnte überhaupt der Papst eine solche Macht haben, da Hus „glaubt und aus der Schrift weiß, der Papst dürfe nicht einmal für die Nachlassung aller Sünden beten, da es nach 1. Joh. 5. eine Sünde zum Tode gibt, für die Niemand beten soll; er sei nur gehalten, für alle gegenwärtig und zukünftig zu Rettenden zu beten." [2]) Auch aus dem Worte: „Was Petrus band oder löste auf Erden, sei im Himmel gebunden oder gelöst, folgt nicht, also bindet oder löst der Papst diesen oder jenen;" denn keineswegs „präjudicire Gott um der Erhebung der päpstlichen Macht willen seiner Gerechtigkeit, was jedoch der Fall wäre, wenn der Papst wirklich jene Gewalt hätte." [3]) Betrachtet man freilich wieder diese Sätze und erwägt man, wie Hus hier nicht eigentlich vom Ablasse, sondern nur von dem Bußsacramente spricht, so möchte allerdings der Zweifel gerechtfertigt sein, ob denn Hus es wirklich so ernst mit dem Bußsacramente meine, als oben dargestellt wurde. Allein wir begegnen eben auch hier der Inconsequenz Hussens, in der er absolute Prädestination und freien Willen neben einander stellt.

Und nun kommt Hus noch zu Folgerungen, welche bis heute den Protestanten geläufig sind. „Habe der Papst wirklich die Macht Nachlaß von Sünde und Strafe zu geben, dann könne er auch das Fegfeuer vernichten, wenn er jedem Sterbenden der

---

[1]) T. I. 229. a.
[2]) T. I. 379. a.
[3]) T. I. 227. b.

Reue hat und beichtet, von Sünde und Schuld losspräche; dem stände nur Neid oder Nachläßigkeit entgegen. Dann würden aber freilich auch mit dem Fegfeuer die Vigilien, Todtenmessen, Almosen, Jahrtage, Suffragien und beständigen Commemorationen aufhören, die Dotationen von Kapellen und Errichtung von Klöstern und Altären für solche Menschen umsonst sein." „Aber gerade diese Folgen würden den Clerus nicht wenig beunruhigen." „Wenn man übrigens sagt, der Papst könne sie nur aus vernünftigen Gründen verleihen, wenn er nämlich bekämpft werde, oder Geld brauche; dann dürfen in der That die Gläubigen beten, damit er bekämpft werde und Geld bedürfe, weil er dann den Schatz der Kirche den Gläubigen zum Heile eröffnet." [1]) Im Uebrigen sei der Papst zur Nächstenliebe verpflichtet, er möge deshalb doch seinen Bruder mit seinem Ablasse vom geistigen Tode erretten und nicht der Verdammung überlassen." [2])

Damit ist die Lehre vom Ablasse nach Hus im Allgemeinen dargestellt, und ich glaube behaupten zu dürfen, daß er mit ihr sehr neben das Ziel schoß. Sie dient jedoch trefflich zur Widerlegung mancher über das Ablaßwesen cursirenden uralten Verläumdungen, was um so mehr Gewicht haben dürfte, als sie von einem gewiß für das Interesse der Kirche sehr unparteiischen Gewährsmann kommt. So müssen selbst die Gegner der Wahrheit Zeugniß geben.

§. 16.

Die Gemeinschaft der Heiligen. Die Heiligen- und Reliquienverehrung.

Hus ist ein eifriger Bekenner der Gemeinschaft der Heiligen und noch im Gefängnisse zu Constanz schreibt er, „ich habe noch

[1]) T. I. 229. a. b.
[2]) T. I. 228. b.

Hoffnung, der allmächtige Gott kann mich um der Verdienste der Heiligen willen ihren Händen entreißen." [1]) „Wie jedwedes Glied des vollkommenen menschlichen Körpers eines jeden anderen an ihm bedarf, so ist auch jedes Glied des mystischen Körpers Christi eines jeden anderen desselben benöthigt; und wie die Glieder des menschlichen Leibes für einander besorgt sind, so müssen es auch die des mystischen Leibes Christi sein, damit sie gute Fortschritte machen gemäß den Gaben in der Gnade des Herrn Jesu Christi. Endlich müssen sie wie die leiblichen Glieder auch mitleiden und sich mitfreuen, wenn Ein Glied leidet oder sich freut." [2]) Das nun ist ein Artikel des Glaubens und auch Hus glaubt an ihn, [3]) indem er darunter versteht, daß „die Kirche die Gemeinschaft der Unterstützung und der Liebe nach ihren zwei Theilen, der triumphirenden und streitenden Kirche hat."

Doch auch hier verfolgt Hus sein eigenthümliches Schicksal, auch dieser Artikel wird ihm zur Carikatur durch seinen Prädestinatianismus; denn an dieser Gemeinschaft der Heiligen können nur die Prädestinirten Theil haben, so daß der Papst nicht einmal für die nicht zu Rettenden (Präsciten) beten darf, was uns jedoch schon aus dem Ausdrucke „mystischer Leib," auf den allein jene Gemeinschaft bezogen wird, klar sein dürfte. „Man sagt nur deshalb Gemeinschaft der Heiligen, weil alle zum ewigen Leben Prädestinirten in einem Körper, einem Geiste, einem Herrn, einem Gott Vater, in der Taufe und Hoffnung, in den Sacramenten, im Bande und in der Unterstützung der Liebe mit einander communiciren (Ephes. 4; 1. Cor. 3.)" „Die Gemeinschaft der Heiligen ist die Theilnahme an den Gütern, welche allen Gliedern des mystischen Leibes Christi, wenn sie in der Gnade sind, zusteht, so daß jeder gerechter Prädestinirter

---

[1]) T. I. 88. a. ep. 35.

[2]) T. I. 336. a.

[3]) T. I. 62. a.

in Demuth mit dem Psalmisten sagen kann: „Ich bin aller theilhaftig die dich fürchten und deine Gebote halten.“

Daraus folgt dann auch, daß „die Heiligen im Vaterlande die Erwählten in der streitenden Kirche unterstützen und sich über deren Buße und verdienstliches Leben freuen.“ „Die noch hienieden wandernden Seligen (Prädestinirten) unterstützen ferner durch ihre Gebete, Fasten, Almosen und andere heilige Werke die heilige schlafende Kirche, damit sie von den Strafen der Reinigung befreit schneller in's Vaterland versetzt werden.“ „Möge daher der Herr, ruft er seinen Gegnern zu, denen ihre Schuld verzeihen, welche mir nachsagen und nachsagten, geheim und öffentlich, daß ich die Suffragien der Heiligen in Bezug auf die streitende und triumphirende Kirche läugne.“ Und im Verlaufe dieser Schrift bemerkt er, wenn ein heiliger, noch in läßliche Sünden verstrickter Mensch bei Christus den anderen, ja die ganze streitende Kirche durch frommes Gebet unterstützen kann, wer möchte dann die thörichte Behauptung wagen, daß der bei Christus in der Glorie lebende dies nicht könnte“, und ruft hierauf Maria „als Beistand und Mittlerin und gewissermaßen Ursache der Menschwerdung, des Leidens und der Auferstehung Christi und folglich des ganzen Heiles aller zu Rettenden“ an [1]) — Maria, die „nach ihrem Sohne für das Menschengeschlecht zur Rettung das erste Medium geworden ist, die Wiederherstellerin des Menschengeschlechts, die Pforte des Himmels, weil Gottesgebärerin, die Herrin der Engel, ohne deren Suffragium unmöglich ein Sünder gerettet werden kann.“ [2])

Die Reliquienverehrung erkennt Hus vollkommen an, eifert aber gegen den in seiner Zeit allerdings vorkommenden Mißbrauch, daß „die Leute durch die Reliquienverehrung ausgeraubt“ würden, denn „die Reliquien der Heiligen seien nicht zum Geldgewinnste zu exponiren.“ Gegen solchen Mißbrauch beruft er sich auf

[1]) T. I. 64. 245. b.

[2]) T. I. 184. b.

Innocenz III., glaubt aber dabei insbesondere nach Augustinus und Hieronymus einschärfen zu sollen, die Reliquienverehrung sei keineswegs zu verachten, sondern sehr empfehlenswerth, nur dürfe man nicht vergessen, wie Augustinus (lib. 2. ad Julian.) sage, daß Christus allein die Sünden hinwegnimmt.[1]) Wenn darum Hussen der Vorwurf gemacht wird, als ob er die Reliquienverehrung geläugnet hätte, so bezieht sich dies nicht auf die Lehre, sondern nur mehr auf die dabei stattfindenden Mißbräuche, indem unläugbar die Habsucht und Geldgier damals auch falscher Reliquien sich zu ihrer Befriedigung bedient hatte.[2])

§. 17.

Revolutionäre Elemente der Lehre Hussens in Bezug auf die Kirche.

Zur Genüge wurde bereits nachgewiesen, wie Hus die ganze bestehende Kirchenordnung als eine göttliche läugnete und über

---

[1]) T. I. 236. b.

[2]) Steph. Dolan. Antihuss. c. 5. l. c. p. 381 f.: Revertere, revertere Huska Mag. sic in altis volitans, ut intueamur te. Ecce tua et tuorum praedicatio! venerationem sanctorum ossium juxta ritum ecclesiae s. cum tuis reprobas dicens, quod s. Wenceslaus modico martyrio, i. e., fratricidio regnum promeruit martyrii: et hic cum aliis sanctis, quos sacerdotes et monachi praedicant, habent unius sancti multa capita, multa brachia, et diversa ossa, quae utique non sanctorum sed vilium cadaverum esse potius reputantur. Cujus exemplum accipe Mag., quid factum fuerit publice in ecclesia fratrum Carmelitarum, quae vocatur in arena, Pragensis civitatis. Ibidem enim sedente aliquo fratre cum reliquiis et quibusdam monstrantiis, et ad fabricam ecclesiae mendicante, accesit quidam tuae sortis discipulus; et cum sedenti diceret: quid hic agis frater? quo respondente: cum reliquiis expecto beneficium eleemosynarum. At ille per superbiam: mentiris, inquit, esse sanctorum reliquias; ossa mortuorum cadaverum hic retines, et Christianos decipis, cupide mendicando. Quo dicto tamquam equus insolens pede repedans evertit mensam ad terram cum reliquiis.“

den Haufen stieß. Hier haben wir noch dessen Reformplane in Bezug auf das Verhältniß zwischen Kirche und Staat in's Auge zu fassen, wobei vor Allem nochmals darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß er der Hierarchie den Kopf — den Papst — abgeschlagen, und so nur die einzelnen Bischöfe und Priester dem Staate gegenüberstehen sollten. Nun führte ich schon oben die Sätze des Hus durch, nach welchen derjenige, welcher eine göttliche Mission in sich zu spüren wähne und sich anderen an moralischem Werthe überlegen dünke, sich über allen Gehorsam gegen seine Vorgesetzte, selbst über Excommunicationen und Suspensionen hinwegsetzen dürfe; nach welchen ferner keiner, der in einer Todsünde ist, ein Bischof oder Prälat, sondern ein bloser Usurpator sei. Es läßt sich nun nicht leicht denken, welches Kirchenregiment hier zu Stande gekommen sein möchte, um so mehr, wenn wir noch die andere Behauptung erwägen, daß den Laien die Beurtheilung ihrer Oberen unbedingt anheimgegeben und je von deren Resultate ihr Gehorsam oder Ungehorsam abhängig sein solle. Es würde sich wohl dieselbe Erscheinung gezeigt haben, als hundert Jahre später, da Luther die Mission Hussens in Deutschland aufnahm und mit den nämlichen Grundsätzen in Bezug auf Autorität die Kirche reformiren zu können glaubte. Allein hier, möchte ich sagen, war Hus von Anfang an schärfer blickend als Luther, und ließ er sich nicht wie dieser erst durch die Macht der Umstände zu einem Schritte zwingen, an dem der Protestantismus noch heute laborirt und über den er besonders in der Gegenwart jammert und klagt. Hus hatte von Vorne dem Laienkönig das Correktionsrecht über den Clerus zugesprochen.

Ein unbekannter Gegner begegnete ihm mit dem Einwurfe, „er vernichte dadurch das Priesterthum in seiner Ehre und Freiheit", ein Einwurf, der ganz richtig die unabsehbaren Folgen bezeichnete, Hussen aber keineswegs zur Besinnung bringen konnte. Im Gegentheil beharrte er darauf, „er sei durch die heilige Schrift, aber besonders durch die Lehre und die Handlungsweise

der Apostel zum Ungehorsam gegen die Oberen belehrt.“ [1]) Christus habe dadurch, daß er Käufer und Verkäufer aus dem Tempel trieb, den Königen und Herren des weltlichen Armes das Beispiel gegeben, daß sie vor Allem die Bosheit des Clerus züchtigen und die Häresie der Simonie ausrotten müßten, denn nach Chrysostomus sei der König wie das Haupt in der Kirche (ut caput in ecclesia) und Christus sei, als er damals in Jerusalem einzog, wie ein König empfangen worden.“ „Der Beweis für diese Pflicht ergebe sich aus dem Gesetze der Liebe Gottes, indem sie die gegen ihn verübten Unbillen rächen. Dazu sei ihnen nach dem Apostel (Röm. 13.) die Macht gegeben, denn außerdem würden sie verrätherisch und durch Zustimmung sündigen. Es heiße (23. qu. 3.): Wer den Verkehrten widerstehen und sie verwirren könne und es nicht thue, der begünstige deren Impietät. Da nun Könige und weltliche Herren, Diener Gottes sind, dazu das Schwert tragen und Tribut empfangen, um an den Uebelthätern Rache zu nehmen, die Priester aber jeder menschlichen Creatur um Gottes willen unterworfen sein müssen, oder dem Könige als der hervorragendsten (Creatur), oder den Herzögen als dessen Missi, weil es so nach Petrus der Wille Gottes ist: so folgt, daß die Könige, Fürsten und weltlichen Herren so handeln müssen, damit sie nicht durch Zustimmen Theilnehmer an dem Verbrechen werden. Die Priester jedoch müssen hierin den Königen unterworfen sein, damit sie nicht aus Ungehorsam noch verdammungswürdiger werden, als die Fürsten und Herren durch die Zustimmung.“ „Gott schenkt dem König vollständig die Bewachung des Reiches, also auch, was zu dessen Schutz gehört, denn sonst verstrickte er den König in das Netz des Teufels. Nun lautet die Zustimmung in der öffentlich gegen Gott von den Priestern verübten Unbill auf Vernichtung des Reichs, des Königs Verdammung und Gottes Schmach, dagegen die

[1]) Epist. Huss. ap. Steph. Dolan. Antihuss. c. 1. in Pez. thesaur. p. 365.

Unterdrückung öffentlicher Unbill auf des Reiches Schutz und Kräftigung und auf des Königs Rettung und Ehre; darum muß der König vor Allem auf deren Unterdrückung denken." „Christus, der weiseste König übertrug dem König oder Fürsten die Gewalt, das Reich nach seinem Gesetze zu regieren, also auch die nothwendige Gewalt es zu vertheidigen; da nun aber mit Gewalt gegen die schlechten Priester einzuschreiten zur Regierung des Reiches sehr nothwendig ist, so hat der König von Gott auch die Macht dazu." So besaßen Titus und Vespasian von Gott die Gewalt, gegen die Priester in Jerusalem einzuschreiten, so that Kaiser Karl, König von Böhmen; so lehrten Augustinus, Gregorius der Große und Papst Leo IV. — Nun mochte freilich der total exemte Gerichtsstand des Clerus, wie er zur Zeit Hussens anerkannt und eingeräumt war, für den Staat, bei der großen Masse von Geistlichen, manche nachtheilige Folgen haben, wie überhaupt das Exemtionenwesen den immer größeren Verfall der kirchlichen Zucht herbeiführte und, ich möchte sagen, die eigentliche Klippe war, an der alle Reformationsversuche scheitern mußten. Weil es durch die Tausende von Privilegien und Exemtionen unmöglich gemacht war, von Oben in derartige exemte Kreise einzugreifen, war es ebenso unmöglich, von da zu einer Reform der ganzen Kirche durchzugreifen. Jedenfalls ist es aber unrichtig, wenn Hus deshalb, „weil ein solcher freier Gerichtsstand ein Schleier, womit die Priester ihre Bosheit umhüllen", überhaupt „eine dem Clerus schädliche Freiheit" sei, das gänzliche Correktionsrecht in allen Fällen und Vergehen, auch den rein geistlichen, Königen, Fürsten und weltlichen Großen zuspricht. Daß Hus aber dies wirklich beabsichtigte, ja daß er den nach hundert Jahren so verhängnißvoll gewordenen Satz: cujus regio, illius religio wollte, wird sich deutlich im Folgenden herausstellen.

In der Entgegnung auf den Einwurf seines Widersachers legt uns Hus seine Ansicht so klar und unzweideutig auseinander, daß es unmöglich ist, ihm eine andere unterzuschieben. „Es

ist kein Zweifel, sagt er, daß die schlechten Geistlichen den Tempel profaniren.“ Nun hat nach obiger Darlegung Hus gerade an dem Verfahren Christi gegen die Tempelschänder das Correktionsrecht der weltlichen Fürsten gegen die schlechten Cleriker nachgewiesen. Es fragt sich also, wer sind die den Tempel profanirenden schlechten Geistlichen? Hus antwortet sofort: „Die concubinarischen Priester und kurz alle, welche in einer Todsünde sich aktuell befinden, weil sie nicht blos gottesräuberische Verletzer und Schänder des materiellen Tempels sind, sondern auch des geistigen, der die Seele ist, in dem der heilige Geist wohnen soll“, also „alle ungerechte, unzüchtige, geizige, stolze und ehrsüchtige Priester.“ Dagegen wären die guten Priester, welche des Schutzes des Königs und der weltlichen Herren würdig wären, und mit denen und durch die sie die Kirche regieren sollten, die „demüthigen“ (hussitischen) Priester, welche „ihrem Bischofe ungehorsam sein dürfen, wenn er etwas befiehlt, was nicht im Gesetze Gottes steht.“ Und wir wissen bereits, wovon Hus glaubte, daß es nicht im Gesetze Gottes stehe, daß es „unabänderlicher Wille des Herrn sei, in dem den Priestern gefolgt werden müsse“,[1]) wie viel er die schlechten Priester gegen das Gesetz Gottes aus bloser Habsucht und Ehrgeiz und anderen schlimmen Motiven lehren ließ.

Man warf Hus vor, er verleite das Volk zum Ungehorsam und zur Irreverenz gegen Papst, Prälaten und den Clerus überhaupt. Hus bemerkt dagegen einfach, das sei eine Lüge, daß er und die Seinigen das Volk verführten, da sie nicht die Absicht hätten, dasselbe dem wahren Gehorsam zu entfremden, aber es solle ein Volk sein, einträchtig vom Gesetze Gottes regiert, ferner sollen die antichristlichen Constitutionen dasselbe nicht bethören und von Christo trennen, sondern rein das Gesetz Christi mit der aus diesem approbirten Gewohnheit des Volkes die

---

[1]) Die ganze bisherige Erörterung findet sich in Joa. Hus ctra occult. adversar. T. I. 168. seq.

Herrschaft führen. Endlich predigen sie, daß die streitende Kirche rein nach den vom Herrn verordneten Theilen gemischt sein solle, nämlich aus den Priestern Christi, welche lauter sein Gesetz halten, aus den Vornehmen der Welt, welche zur Haltung der Verordnung Christi zwingen, und aus dem Volke, welches beiden ersten Theilen nach dem Gesetze Gottes dienen soll." [1]) 1409 erklärte sich Hus gegen Protywa in der nämlichen Sache, er habe nie scandalös gepredigt. Er werde übrigens gegen die Verbrechen des Clerus (trotz aller Verbote) predigen, und er hoffe es auch auf dem Concile thun zu können; er habe das Volk nicht von dem heiligen Gehorsame zurückgezogen, sondern nur von dem unerlaubten, damit es den Prälaten und Pfarrern nicht im Schlechten gehorche." [2]) Was jedoch seine Predigten enthielten, sagt er uns selbst (in seiner Antwort auf eine Beschuldigung des Mich. de Causis 1412). Die Böhmen nämlich, welche sich an Wicleff's Lehren halten, seien nicht häretisch, denn keiner von ihnen vertheidige hartnäckig einen der heiligen Schrift entgegengesetzten Irrthum, [3]) überhaupt sei Wicleff „ein guter Christ" gewesen, [4]) und seine Artikel seien wahr bis auf den von der Eucharistie. „Und wirklich sind viele davon wahr, bestätigt Hus, und er könne nicht in die Verdammung aller stimmen; doch wolle er auch nicht behaupten, daß alle wahr seien, denn einige wurden falsch von dem Mag. J. Huber ausgezogen." [5]) Schon verfolgten Hus und die Seinigen die ihnen nicht beistimmenden Priester und Laien Prag's und Böhmen's, [6]) und fürchtete man eine furchtbare seit Constantin nie mehr erlebte Verfolgung in Böhmen und ganz Deutschland, wenn Hus zurückkehren dürfte, da er beständig die Laien gegen den Clerus

---

[1]) T. I. 288. a.

[2]) Höfl. 185.

[3]) Höfl. 190.

[4]) Höfl. 195. a. 1414.

[5]) Höfl. 196 f.

[6]) Höfl. 206.

aufhetzte,[1]) und sie sogar aufgefordert habe, „seine Gegner mit dem materiellen Schwerte nach dem Beispiele Mosis niederzuschlagen." Dies lehnt Hus zwar mit einer Berufung auf den Apostel in einer sehr zweideutigen Antwort ab, „er predigte nämlich die Epistel von dem Helm des Heiles und dem Schwerte, wie der Apostel sagt, damit sie sich alle mit demselben gürten und die evangelische Wahrheit vertheidigen", er habe sogar hinzugefügt, „damit mich aber meine Feinde nicht fangen, so rede ich nicht von einem materiellen Schwerte, sondern von dem, das das Wort Gottes ist." Allein das Concil bemerkte ihm mit Recht, warum er denn zu seinem Thema die Stelle Mosis anführte, und sogleich am anderen Morgen an verschiedenen Orten Intimationen zu bemerken waren.[2]) Man hatte zudem auch schon den glücklichsten Griff zur beliebten Glaubensänderung, wie später im Lutherthume gemacht, da nicht blos die fremden Doktoren, sondern auch die der eigenen Nation seinetwegen und nach seiner Anordnung vertrieben und verbannt wurden, was auch Hus nicht widerlegen konnte, denn er läugnet nur, daß es seinetwegen geschah, er sei damals gar nicht in Prag gewesen.[3]) Wenn Hus (nach der Glosse) zugibt, daß „die offenkundigen Häretiker durch die Kirche zum Glauben gezwungen werden müssen, damit sie nach der Wahrheit Christum und sein Gesetz bekennen, weil man sie, obgleich nur der Wollende glauben könne, doch zu körperlichen Akten zu zwingen vermöge, welche zum Glauben locken",[4]) so ist keine Frage mehr, was Hus wollte, wenn man zumal noch seinen Ungehorsam gegen alle geistlichen Vorgesetzten in Erwägung zieht. Und schon 1414 sagt Mich. de Causis, wie Hussens „Schülerinnen" das Recht der individuellen Interpretation der Bibel verstanden und praktisch

---

[1]) L. c.

[2]) Höfl. 216.

[3]) Höfl. 217.

[4]) T. I. 399. b.

übten, indem sie „bei Verweigerung der Communion aus dem Sacrarium die Eucharistie raubten und sich selbst communicirten." [1])

Man muß sich dabei erinnern, wie unerträglich es den Böhmen und selbst König Wenzel erschien, welch ein Schandfleck für ihre Nationalehre es ihnen dünkte, daß Böhmen häretisch sein sollte. Schon standen zur Vertheidigung Hussens und natürlich auch seiner Lehre die böhmischen Großen bereit, und Hus kann auf deren Macht und Willen pochen; wenn er wollte, hätten der König von Böhmen und der Kaiser ihn nicht nach Constanz zwingen können; ihnen aber, den weltlichen böhmischen Großen, welche bereits für Ertrotzung der Anerkennung Hussens drohende Veranstaltungen machten, empfahl er die Fortsetzung seines Werkes an. [2]) — Hatte übrigens auch Hus nach seiner Erklärung vor dem Concile [3]) verlangt, ein Häretiker müsse aus der heiligen Schrift und durch aus ihr hergenommene Gründe instruirt werden, und wenn er auf keine Weise von seinen Irrthümern abstehen wolle, dann sage er keineswegs, daß ein solcher nicht auch körperlich gestraft werden dürfe (wiewohl er dies Verfahren in seinen Schriften mißbilligt hatte gleich dem der Pharisäer, welche Christum an Pilatus auslieferten): so ist diese Bedingung noch keine unübersteigliche Schranke, um nicht nach Willkür zu Religionswechsel vorzugehen. — In der unumwundensten Weise spricht er sich in einem Briefe an die Böhmen, seine „lieben Herren und Meister" aus. Auf keine Weise, schon um der materiellen Interessen willen, sollen sie sich den Schein eines Ketzers geben und etwa widerrufen, vielmehr sollen sie auf ihrer Ansicht beharren und der List der Priester des Antichrists bis an das Ende aus Liebe zu Gott widerstehen

---

[1]) Höfl. 203.

[2]) Höfl. 218.

[3]) Höfl. art. 18. 251. f.

und sich nicht in der Ausübung ihres Gottesdienstes beirren lassen.[1])

Für Hus stand es im Gesetze Gottes, daß kein Todsünder Bischof oder Prälat sein, daß er als solcher nichts Gutes und Tugendhaftes, sondern nur Böses und Lasterhaftes thun könne, dadurch jedes Recht auf Existenz, auf eine sociale und politische Stellung eigentlich verwirkt und aufgehört habe besitzfähig zu

---

[1]) Mickowec, 4. Brief. S. 13. f.: „Ich bitte, erwägt vorerst, welche große Unbill Gott geschieht, denn man will sein heiliges Wort unterdrücken, eine dem göttlichen Worte dienliche Kapelle niederreißen und dem Volke in seinem Heile wehren. Erwägt zum Anderen die Beschimpfung, welche Eurem Lande, Eurer Nation, Eurem Geschlecht widerfährt; zum Dritten erwägt die Verläumdung und Schmach, welche Euch ohne alles Verschulden zugefügt wird. Erwägt zum Vierten, aber mit gutem Muth, wie Euch der Teufel nachstellt und der Antichrist die Zähne fletscht, aber schaden soll er Euch so wenig, wie ein angeketteter Hund, wenn Ihr Freunde der Wahrheit bleibt .... Erwägt ferner, daß ein Abschwur so viel bedeutet, als die Wahrheit seines Glaubens verläugnen. Wer abschwört verläugnet so entweder den wahren Glauben, den er hatte, oder Ketzerei und Irrglauben ... Wißt darum, wenn Ihr abschwören würdet, wie sie es in ihrem Briefe verlangen, so würdet Ihr entweder Euren wahren Glauben abschwören, oder eine Ketzerei, einen Irrglauben, gerade als wenn Ihr vor dem Abschwur Ketzer und Irrgläubige gewesen wäret. Ihr seht aber doch ein, daß sie Euch in jenem Briefe als Ketzer betrachten und wollen, Ihr sollt die Ketzerei abschwören, der Ihr nach deren Behauptung zugethan seid. Was hättet Ihr davon? — Daß, wenn Jemand abschwüre, dessen Kind oder Freund darob geschmäht werden könnte, daß es einen Ketzer zum Vater oder Freunde gehabt. Ihr hättet davon, daß man einst Jedem von Euch, welcher abgeschworen, mit Recht vorwerfen könnte: Du bist ein Ketzer gewesen und hast abgeschworen, Du bist darum meiner nicht würdig ..." „Dieses Alles erwägt wohl, die Wahrheit und den Ruhm Gottes im Auge habend, lebt ehrbar, widersteht aus Liebe zu Gott bis an das Ende der List des Antichrist ... Dies schreibe ich Euch, da ich nicht persönlich zu Euch kommen kann, daß Euch die Priester des Antichrist bei der Ausübung Eures Gottesdienstes in Eurem Vorhaben nicht beirren."

sein, daß alles, was er ist und hat, den Charakter bloser Usurpation an sich trägt. „Alles, was schlecht besessen wird, ist fremd, schlecht besitzt man aber, was man schlecht gebraucht;" allein „der Ungerechte kann gar nichts gebrauchen, ohne daß er es eben ungerecht, oder vielmehr mißbraucht." [1]) Und damit sind wir bei der von Hus offen gepredigten Säcularisation angekommen. „Wenn also der Clerus seine zeitlichen Güter habituell mißbraucht, sagt er, so können die weltlichen Herren nach ihrem Belieben (ad arbitrium suum) der Regel der Liebe gemäß von dem so verbrecherisch lebenden Clerus die zeitlichen Güter nehmen; denn dann besitzt derselbe nach der schon gesagten Allegation seine zeitlichen Güter nicht gerecht, wohl aber die weltlichen Herren, wenn sie nach der Regel der Liebe vorgehen, da ja den Gerechten Alles gehört, wie der Apostel (1. Cor. 3.) sagt: Alles gehört euch; und ebenso 23. qu. 7. cap. 1: Nach göttlichem Rechte ist Alles Eigenthum der Gerechten." [2]) Es wird sich im Verlaufe zeigen, welchen Begriff Hus von der Liebe der Fürsten sich gebildet hatte und wie sie am Ende nichts weiter war, als die Liebe nach dem Kirchengute. Der Papst als Christi Vicar, ebenso die Bischöfe und Priester müssen das Leben Christi nachahmen, Christus lebte aber in Armuth; [3]) „es darf darum auch der Papst keine weltliche Herrschaft anstreben, auch nicht unter dem Vorwande, als ob er die Absicht habe, mittelst ihrer frei und ruhig wie Petrus die Kirche Christi zu regieren, und damit der Gegner Gottes und der Kirche unterdrückt werde. Was gegen den Willen und die Anordnung Gottes ist, ist Sünde. Will nun der Papst seine weltliche Herrschaft restauriren, so ist das gegen die Armuth Christi, also sündigt er in diesem Streben, sowie auch das Volk, welches ihn dabei unter-

---

[1]) T. I. 161. a; 148. b.

[2]) T. I. 148. b.

[3]) Art. 3. Höfl. 220.

stützt." [1]) Schon deshalb sollten die weltlichen Herren dem Clerus seine zeitlichen Besitzungen nehmen, weil er dann dem armen Herrn nach der Schrift gleichförmig würde.

„Es gibt eine Macht der Thatsache und eine Macht des Rechtes (quaedam potentia facti et quaedam juris). Nimmt man an, daß der König factisch dem schlechten Clerus seine Temporalien nehmen, und daß deren Entziehung für die Geistlichen Gelegenheit würde die Welt zu verlassen und ein religiöses Streben nach Gott zu beginnen, welcher Fall von jedem, der nicht durch die Temporalien erblindet ist, als möglich angesehen wird: so ist klar, daß der König ein gutes Werk de genere thut. Jedes solches Werk könne aber auch gut geschehen, und so vermag der König kraft der Macht der Thatsache gut dem Clerus seine Güter zu nehmen..., wenn auch uns dummen Menschen dieses wegen unserer kindischen Blindheit als schadenbringend erscheint." [2]) Sollte man nicht glauben, unsere neuesten französischen und italienischen Staatskünstler, einen P. Passaglia u. s. w. zu hören? [3]) Was sind die faits accomplis, die Declamationen des Passaglia noch Neues?

Hus kennt übrigens noch viele andere Dringlich- und Nützlichkeitsgründe, aus denen die Säcularisation geboten erscheint. So sagt er, „Niemand darf Reichthümer haben, außer inwiefern sie zu dem Amt, welches ihm von Gott angewiesen ist, förderlich sind, sonach muß der Clerus die Reichthümer, im Falle daß sie ihn in seinem Amte hindern, entfernen." „Wenn die weltlichen Herren es in ihrer Macht (potestative) haben sollen, dem Clerus Christi den nothwendigen Unterhalt durch vernünftige Zumessung von Temporalien, welche sie ihm zu übertragen gehalten sind, zu verschaffen, so folgt, daß erlaubter Weise in ihrer Macht liegt, sich der Entziehung und Hinzugabe von Temporalien zu bedie-

---

[1]) T. I. 226. b.

[2]) T. I. 151. b.

[3]) Histor.-polit. Blätter. 48. Bd. 9. Hft. S. 760.

nen, je nachdem es die Umstände vernünftiger Weise erheischen." [1]) „Die Zehenten sind ohnedies blose Almosen," [2]) „die Temporalien der Geistlichen blose Stipendien der Laien für die, welche würdig arbeiten wollen. Deshalb haben auch die Laien die Gewalt, dem Clerus die Temporalien zu geben, oder, wenn er habituell sündigt, zu entziehen, wie der Clerus hinwieder die Gewalt besitzt, den habituell sündigenden Laien die Sacramente der Kirche zu entziehen." „Die weltlichen Herren dürfen ja kraft ihres Dominiums über die Laien diese, wenn sie verbrecherisch sind, und je nach deren Verbrechen, durch Wegnahme der Temporalien strafen. Da nun die Geistlichen nach Röm. 13 ebenfalls dem Dominium der weltlichen Herren untergeben sind, so können sie kraft ihrer Gewalt, wenn es die Sünde der Cleriker erfordern sollte, sie durch Entziehung ihrer Temporalien züchtigen." [3]) „Das Recht der Correktion des verdorbenen Clerus durch Confiscation seiner Temporalien gehört übrigens zu den Regalien der Könige und Fürsten, denn außerdem könnten die doch so sündigen Geistlichen Reiche und deren Völker vernichten, ohne daß ihnen die Könige widerstehen dürften. Entweder seien die Geistlichen Herren der Einkünfte und zeitlichen Güter, welche der König ihnen schenkte, oder nicht. Wenn ja, dann sind sie von dem größeren Theile unseres Reiches (Böhmen) Herren und dem Könige nicht unterworfen, indem sie den dritten oder vierten Theil unseres Reiches inne haben. Wenn aber nicht, wie die Heiligen wollen, welche da sagen, daß sie nicht Herren, sondern nur Procuratoren der Armen seien, dann ist der König Herr jener Güter und er kann sie auch den sündigenden Clerikern entziehen." [4]) „Könige, Fürsten und weltliche Herren sind ferner zur brüderlichen Zurechtweisung gehalten. Nun kann

---

[1]) T. I. 150. a.
[2]) T. I. 156. a.
[3]) T. I. 150. a.
[4]) T. I. 151. b. f.

ein Cleriker sich eines solchen Verbrechens schuldig machen, daß die kluge Wegnahme der Temporalien die wirksamste brüderliche Zurechtweisung wäre. Es kann darum der Fall eintreten, daß die weltlichen Herren sogar nach dem Gesetze Christi dazu gehalten sind. Dagegen helfen auch keine päpstlichen Dispensen, Privilegien und Exemtionen, weil ein Christ nicht wünschen kann, daß der Vicar Christi durch seine Traditionen die Ausübung des Gesetzes Christi hindere und die weltlichen Herren von der für die Kirche vortheilhaften Correktion abhalte." „Und nach wahrer Logik und Metaphysik folgt offenbar, daß König und Herren dies nach ihrer Willkür (ihrem Ermessen) müssen thun können, denn sonst würden sie es eben gar nicht thun können; auch darf das Ermessen des Papstes, der Erzbischöfe und Geistlichen nicht dazu abgewartet werden, weil in diesem Falle weder der König von Böhmen, noch die Magnaten weltliche Herren wären." [1])

„Der König von Böhmen oder der Kaiser, wenn er die Kirche dotirt, durfte weder, noch konnte er dies zur Entnervung und Verschlechterung seines Reiches. Deshalb konnte er sie nicht unbedingt, sondern nur unter der Bedingung dotiren, daß sie nicht Herren dieser Güter seien und daß der König ihnen dieselben wieder entziehen könne."

Und nun geht er auch auf die Frage über, ob dem Papste das Eigenthumsrecht unmittelbar oder direkt auf die Kirchengüter zustehe, eine Behauptung, welche viel zu dem päpstlichen Verfahren im Stellenbesetzen u. s. w. damals beigetragen hatte. Allein „dann wäre der König nicht mehr König von ganz Böhmen, da mehr als der vierte Theil des Königreichs an die todte Hand devolvirte, ja es wäre bei den täglich wachsenden Besitzungen des Clerus, während sich die der Barone und Ritter und anderen Weltlichen immer mehr verringern, leicht der Fall möglich, daß alles Besitzthum an die Cleriker des Königreichs Böh-

[1]) T. I. 154. b.

men devolvirte. Dann wird zugleich das Dominium unseres Königs und der Barone, und folglich das Regalienrecht erlöschen, da die Cleriker trotz ihrer Verbrechen und des Mißbrauchs ihrer Besitzungen zum Nachtheil des Staates von jeder Jurisdiction des Königs frei sein wollen." [1]) „Darum ist unter allen Sünden bei den Oberen unseres Königreichs Böhmen am meisten zu fürchten blinde Frömmigkeit, falsche Barmherzigkeit und zustimmende Unterlassung theils aus Nachlässigkeit, theils, was schon das Schauderhafteste wäre, wenn die Zustimmung zum Verbrechen verkauft und ungerecht durch das Almosen des Clerus der Feind Christi vertheidigt wird." [2]) Nach dieser Ansprache an das Gewissen der weltlichen Herren, dieser Aufmunterung zu einer That, „zu der dieselben und consequent alle Laien sehr geneigt sind," [3]) fehlt für sie nur noch die Frage: „Nach welchem Gesetze haben muthwillige, stolze, schlüpfrige und durch überflüssigen Besitz bereicherte Geistliche Temporalien zum Nachtheile ihres Standes und der ganzen streitenden Kirche in Händen, während die weltlichen Patrone verarmen, so daß sie von Mangel gedrückt zum Stehlen, Bedrücken der Untergebenen, Ausrauben Anderer gezwungen und öfter zum Lügen genöthigt werden?" [4]) Dabei brauchte man ohnehin nur von der Kirche an Christus oder Gott zu appelliren, um dann ungescheut alles gegen die Kirche thun zu dürfen. [5]) 1412 deshalb von Michael de Causis angeklagt, er lehre, die Weltlichen dürften den Clerikern ihre zeitlichen Güter nehmen und es sei das sogar verdienstlich, kommt wie gewöhnlich seine ihm sehr geläufige Antwort: Er lügt. Allein seine Vertheidigung läßt die Beschuldigung doch in ihrem Rechte bestehen. „Obgleich ich sagte, ent-

---

[1]) T. I. 153. a.

[2]) T. I. 154. a.

[3]) Höfl. 207.

[4]) T. I. 150. a.

[5]) Höfl. art. 21—253.

gegnet er, wenn die Priester nicht gut leben wollen, sondern offen ein schlechtes Leben führen, wie diejenigen, welche Concubinen öffentlich unterhalten, mit Würfeln spielen, und wenn sie sich auf die Ermahnung des Patrons oder der Parochianen nicht bessern wollen, dann können sie nach der Klage beim Diöcesanbischof und bei fortgesetztem schlechten Leben ihnen die Zehenten vorenthalten, damit sie ihr Leben bessern. Wollen sie übrigens nicht, so sollen sie dieselben den Armen geben und nicht offene Feinde unseres Herrn Jesu Christi ernähren." [1])

So mochte Hus glauben, den Plan zu einem großen Werke entworfen zu haben, die Correktion und Reformation des Clerus und damit auch der Kirche sollte den Fürsten und weltlichen Herren zustehen. Sie hätten die nämliche Erkenntniß der heiligen Schrift und des Gesetzes Gottes, wie der Clerus selbst, hätten die Schriftgemäßheit der Forderungen, Gebote und Lehren des Clerus zu untersuchen und ihm nur in dem als schriftgemäß Erkannten zu folgen; schiene ihnen etwas gegen Schrift und Gesetz, dann hätten sie nicht blos das Recht dem Clerus nicht zu gehorchen, sondern sogar die Pflicht demselben sich zu widersetzen und die richtige, d. h. ihre individuelle Einsicht in die Schrift durchzusetzen. Behufs dieser Correktion und Reformation sollten sie nach ihrem Ermessen gegen die Geistlichkeit mit Säcularisation ihres Besitzes vorgehen, wiewohl diese auch ohne genannten Grund zum Wohle des Staates, zur Bereicherung des Königs und der weltlichen Großen durchgeführt werden dürfe und müsse.

So sehr sich Hus durch diese Lehren damals und auch jetzt noch Freunde und Verehrer erwerben mag, so viel ist gewiß, durch seine Proclamation der Macht der Thatsache gegenüber den unmäßig großen Besitzungen des Clerus hat er nicht blos die Rechtsbegriffe des mittelalterlichen Staates über Besitz verwirrt, ja vernichtet, sondern den mittelalterlichen Staat selbst zersetzt und aufgelöst, da er einen der ihn constituirenden Theile

---

[1]) Höfl. 189.

gänzlich aus seiner ihm bisher unbedingt zuerkannten rechtlichen Stellung drängte. Unrecht kann nie Recht sein und werden, wenn es auch an dem Besitzstand der Kirche verübt wird; jedenfalls ist es eine ganz absonderliche Moral, in der Rechtsverletzungen für gute Werke erklärt werden. „Ist die durch die Arbeit von Jahrhunderten festgewachsene und organisirte Hierarchie so leicht umzustoßen, hängt sie nicht mit den europäischen Verhältnissen, besonders seit 1815 eng zusammen?" fragte man unlängst die nach hussitischem Plane verfahrenden Staatsmänner Piemonts. [1]) Um wie viel mehr galt dies aber von der hussitischen Zeit, von dem mittelalterlichen Staate, der doch so recht und eigentlich auf die Hierarchie gebaut war! Doch nicht dadurch allein erscheint Hus revolutionär, er hat die Keime revolutionärer Bewegungen in den Staat selbst geworfen.

§. 18.

Revolutionäre Elemente der Lehre Hussens in Bezug auf den Staat.

Hus räumte den Fürsten und weltlichen Großen bedeutende Vorrechte ein, sie sollten, so scheint es, eine absolutistische Macht haben, auch die Religion sollte zum Ressort der Regierung gehören. Allein es scheint auch blos. Wenn man die Principien Hussens näher betrachtet, insbesondere wie er den Satz: Keiner ist weltlicher Herr, so lange er in einer Todsünde ist, bis in's Kleinste durchführt, wie ein solcher nicht blos nichts Verdienstliches, sondern auch keine richterliche Handlung, überhaupt Nichts verrichten kann, was ihm kraft seiner socialen und politischen Stellung zukommt, wie „er nur dem Namen nach, aus bloser Prätension weltlicher Herr sei," kein Recht zum Leben habe und mit dessen Verwirkung auch keines zum Herrschen:" so muß man denn doch schon sehr fürchten, daß diese Theorie, dieses Staats-

---

[1]) A. Allgemein. Ztg., 15. Nov. 1861. S. 5201.

ideal auch in die Wirklichkeit übergesetzt werden möchte, um so mehr als Hus dies bei dem Clerus selbst schon versucht hatte, und sich mit politischen Phantasien nicht wohl spielen läßt; diese Sätze aber würden hinreichen, sollten sie mit Consequenz durchgeführt werden, die ganze Menschheit statt zu verbinden, in einem fortgesetzten Vernichtungskriege aufzureiben. Doch wir müssen seine Lehre vollends betrachten und dann zugleich sehen, wie sie seine Zeit auffaßte und begriff. Daraus wird sich das sicherste Urtheil gewinnen lassen.

„Was der Ungerechte gebraucht, lehrt nun Hus weiter, ist eben dadurch ungerecht gebraucht. Es ist also auch unmöglich, daß der Ungerechte über Jemand herrsche, ohne daß er ungerecht herrsche oder vielmehr tyrannisire, da er sich ungerecht fremden Gutes bemächtigt. Deshalb ist Niemand gerecht weltlicher Herr, lautet der beständige Refrain, so lange er in der Todsünde ist." Wer sich durch die Todsünde zu einem Sklaven der zeitlichen Dinge, ja der Sünde, eines geringeren Wesens, als irgend eine Creatur ist, macht, kann doch sicher kein Herrscher über Creaturen sein, wenigstens keine eigentliche Herrschaft ausüben (peccator ut hujusmodi nulli creaturae proprie dominatur). Einen Beleg dafür gibt die heilige Schrift in dem Beispiel des von Gott verworfenen Königs Saul. „Weltliche wie Geistliche, wenn sie schlecht leben, sind blos durch Usurpation Herren, Fürsten, Prälaten." Es mag dies Hussen selbst zu gefährlich geschienen haben, weshalb er seinen Behauptungen die Spitze wieder abbrechen zu können glaubt, wenn er sagt, „Gott approbirt wohl die Regierung der Bösen in Bezug auf das äußerlich und positiv Fürst sein, wie die gerechte Strafe und den errungenen Vortheil; aber das Tyrannisiren approbirt er nie;" da aber der Todsünder, also der Ungerechte nur tyrannisiren kann, so betrachtet Hus legitime Fürsten, wenn sie in der Todsünde sein sollten, gleich den Inhabern interimistischer durch die Revolution momentan eingesetzter Regierungen. Hier muß man sich doch fragen, welchem Fürsten oder weltlichen Herrn unter einem so

belehrten Volke noch wohl sein möchte? Wenn jeder Fürst, der in eine Todsünde fällt, nothwendig dadurch Tyrann ist, seine Regierungsrechte eigentlich verliert und nur als Usurpator in den Augen seines Volkes dasteht, welches Volk würde nicht bald diese, bald jene Schwäche seines Fürsten aufspüren, zu Todsünden stempeln und ihn als einen Tyrannen vom Throne stoßen? Man dürfte allerdings mit einigem Grunde hiegegen geltend machen, daß Hus diese Sätze ausspricht, indem er die Verhältnisse vom Standpunkte Gottes aus betrachtet; allein man vergesse nur nicht, daß das Volk einer solchen Betrachtungsweise unfähig sei. Uebrigens wollte Hus den Pöbelhaufen auch nicht auf diese ideelle Höhe der Betrachtung und Beurtheilung politischer Verhältnisse erhoben wissen; vielmehr war es ihm dabei recht eigentlich um die Wirklichkeit zu thun, das vermeintliche Ideal sollte schon in die Wirklichkeit überschlagen. In dieser Absicht sagt er, „die Lügen und Schreckmittel der Heiden, die Argumentationen der Schüler des Antichrists dürfen nicht im Wege stehen, daß die Söhne Gottes, durch Gottes Geist geleitet, den Anschreiben der Päpste, Kaiser, Könige oder Fürsten nur dann gehorchen, wenn und in wie weit sie mit dem Willen des höchsten Priesters und mächtigsten Königs, unseres Herrn Jesu Christi, zusammenstimmen. Darum müssen die Gläubigen darauf achten und regen Geistes sorgfältig discutiren, ob die Anschreiben der Päpste und Fürsten etwas dem Gesetze Christi Entgegengesetztes befehlen. Sollten sie zu dieser Erkenntniß gelangt sein, dann müssen sie bis auf den Tod widerstehen und dürfen auf keine Weise gehorchen.“ [1]) Dabei beherzige man, welche Anwendung Hus selbst diesem Principe auch gegenüber der weltlichen Regierung gab, [2]) und man wird kaum absehen können, welches staatliche Zusammenleben hier noch möglich sein sollte. So faßte aber auch die Sache die ganze damalige Welt außer Hus und

---

[1]) T. I. 369. b.

[2]) Antihuss. c. 5. p. 380.

seinen Anhängern auf. Die Universität Paris bemerkt dazu: „Ein verderblicher, scandalöser Irrthum, welcher alle Rebellion, allen Ungehorsam und Aufruhr, endlich den Fluch Cham's nach sich ziehe." [1]) Ebenso bemerken die Pariser (Professoren), „daß kein Präsciter wahrer Papst, oder Herr, oder Prälat ist," ist ein Irrthum im Glauben und in den Sitten, mehrmals schon gegen die Armen von Lyon, die Waldenser und die Begarden verdammt; die unbesonnene Behauptung dieses Irrthums ist ferner aufrührerisch, scandalös, verderblich und zum Aufruhr gegen jegliches menschliche Staatswesen ausschlagend, da Niemand weiß, ob er der Liebe oder des Hasses würdig sei. Wir alle verstoßen in Vielem und daher würde die Herrschaft äußerst ungewiß und unbeständig, wenn sie auf die Prädestination oder Liebe begründet würde, und mit Unrecht hätte Petrus befohlen, daß die Sklaven ihren Herren, auch den schlimmen, unterthan sein sollen." „Der nämliche Irrthum sei aber in dem Satze ausgesprochen, daß keiner der in einer Todsünde sich befinde, wodurch er nicht Glied Christi, sondern des Teufels ist, wahrer Papst, oder Prälat, oder Herr sein könne." [2]) Sonach zeigte sich auch wohl Sigismund nicht „als den leichtsinnigen Mann," wenn er Hus auf letztere Behauptung antwortet: „Johannes Hus! Niemand lebt ohne Verbrechen!" [3]) Wenige, aber umfassende und die Theorie Hussens scharf bezeichnende Worte. Uebrigens sprachen schon 1414 die Thatsachen auf's Evidenteste aus, welche Früchte von der Theorie Hussens zu erwarten seien. Schon 1414 waren „in Prag und im Königreiche Böhmen viele Kirchen und Geistliche faktisch ihrer meisten Güter beraubt," [4]) „saßen Eindringlinge auf den Pfarreien," [5]) „wurden Geistliche geschlagen, andere übel und

---

[1]) Höfl. 243.

[2]) Höfl. 242.

[3]) Höfl. art. 1. 257.

[4]) Höfl. 204; 207.

[5]) Höfl. 206.

unehrbar behandelt, Laien getödtet, während andere bis heute als Verbannte herumstreichen.“ [1])

Auch das Concil hat diese Anschauung ausgesprochen, indem es sagt: „Einige der genannten Conclusionen und Propositionen sind entweder falsch, irrig, scandalös, unbesonnen, aufrührerisch, den Frieden der Kirche störend, die kirchliche Jurisdiction entnervend, ungesund, gegen die heilige Schrift, die allgemeine Kirche und die Bestimmung der heiligen Väter zusammengestellt — oder andere sind geradezu häretisch.“ [2]) Und merkwürdig protestirt Hus in seiner Antwort darauf nur gegen die Noten, daß seine Propositionen „falsch, irrig, oder häretisch sein“ sollten, also stillschweigend deren aufrührerischen Charakter zugebend.

Es fragt sich nun, welche Bedeutung die Lehre Hussens für die Anschauung vom Staate hatte? Denn es läßt sich nicht läugnen, nicht erst auf Luther ist diese Bewegung zurückzusetzen, sondern ihr Datum reicht bis auf Hus. Hier müssen nun zwei Momente, zwei Seiten unterschieden werden. Hus selbst nach seiner eigenen Anschauung wollte den Staat religiöser, christlicher, katholischer, als es selbst im Mittelalter von Jemand war behauptet worden. Bei ihm ist öffentliche Staatsgerechtigkeit gleich der Gerechtigkeit des Menschen vor Gott und ohne diese Gerechtigkeit im theologischen Sinne ist auch jene ungerecht, blos usurpatorische Prätension. Von dieser Seite aus betrachtet steht also

---

[1]) Antihuss. c. 5. 383. u. c. 16. p. 417. schildert Stephan die Folgen der hussitischen Lehre folgendermaßen: „Ex qua et pene sola causa aguntur haec, quae sequuntur. Primo crassa et manifesta inobedientia per eosdem: deinde tam in Clero quam in promiscui sexus populo confusio, divortia, dissensiones, litigia, animositates, verbositates, odiosae et ventosae disputationes, inimicitiae, animorum distractiones, turbationes, multarum noxarum occasiones, cauteriatae conscientiae palliationes; et non solum in finitimorum Bohemiae districtuum terris exteris, sed et in remotissimis, ut praedicitur, alienigenarum mundi partibus scandalum devolvitur inauditum.“

[2]) 36. Art. Höfl. 238. f.

Hus im directen Gegensatze zu den neuesten Staatsanschauungen, nach denen sich der Staat alles christlichen Wesens zu entschlagen habe, damit der reine Rechtsstaat sich constituire. Aber die andere Seite ist es, die besonders hervorgekehrt und verfolgt wurde, die also auch mit besonderer Aufmerksamkeit betrachtet werden muß. Was Förster in seinem „der Staatsgedanke des Mittelalters" dem Wiedererwachen der klassischen Studien und der Reformation zuschreibt, hatte seine Wurzeln und Keime bereits in der böhmischen Reformation; sie durchbrach „die Form und den Inhalt des festen traditionellen Gebäudes der scholastischen Schlußfolgerungen, durch sie wurden die Geister gelöst von der Fessel der Autorität und konnten nun, wie Luther sagt, wieder frei auf einander platzen. Die feinsten Fragen des öffentlichen Wesens wurden seit der (böhmischen und französischen) Reformation praktisch wichtig — alles Bemühen ist seitdem vergeblich, sie in das Mysterium zurückzuspinnen." [1]) Das läßt sich allerdings nicht läugnen, das ist eine unumstößliche historische Wahrheit, die Universität Paris, K. Sigismund, das Concil zu Constanz ahnten es und Stephanus Dolanensis gibt in der oben beregten Stelle den Beleg dazu, wie nicht blos in und um Böhmen, sondern auch bis in die fernsten Länder dieser Funke, gleich einem elektrischen, die damalige Welt durchzuckt und in den Geistern gezündet hatte; es läßt sich ferner nicht läugnen, der durch das christliche Mysterium geheiligte und gefestete Gehorsam wurde seitdem dieser Weihe und dieses Haltpunktes beraubt, der Gehorsam jedem Individuum anheimgegeben, als seine selbsteigenste Sache von seinem Dafürhalten abhängig gemacht. Nur möge man nicht vergessen, daß andere, wie Louis Blanc, diese Lösung der Geister von der Fessel der Autorität revolutionär und Hus „den werdenden Geist der modernen Revolutionen" nennen.

Diese Bewegung der Geister ohne das Mysterium ist noch

---

[1]) Förster, l. c. S. 31. f.

nicht zu Ende. Sie ist über den unerträglichsten Absolutismus, sowie über Revolutionen hinweggeschritten und steht heute auf der einen Seite am Baue der constitutionellen Rechtsstaaten, auf der anderen an dem, der auf dem Rechte der Thatsachen, auf den faits accomplis aufgeführt werden soll. Wie dauerhaft sie sein, ob sie uns wirklich, wie gewichtige Stimmen behaupten, unabsehbaren politischen Verwirrungen und Revolutionen entgegengeführt, was man nach ihnen noch erfinden mag, wird die Zukunft zeigen, die Vergangenheit hingegen weist auf Hus als den intellektuellen Urheber alles dessen, was auf diesem Gebiete durch die Reibungen der religiös entfesselten und vom Mysterium emancipirten Geister zu Tage gefördert wurde. „Das wahre Ziel“ ist noch nicht erreicht, und „wird nicht erreicht werden, wenn man nicht festhält, was schon im Mittelalter der Abt Engelbert ausgesprochen hat: Glücklich ist der Staat, wenn Alle in den gemeinsamen Interessen gerecht, klug, mäßig, standhaft leben: mäßig im Glück, standhaft im Unglück, klug im Zweifelhaften, gerecht in Allem und Jedem.“ [1]) Und wirklich unter diesen Bedingungen glaube ich auch an die Zukunft eines Rechtsstaates, allein nie, daß die Völker sich auf diesen Standpunkt emporschwingen und auf ihm sich erhalten, und zwar emporschwingen ohne das Mysterium, was auch von protestantischer Seite in jüngster Zeit mit aller Entschiedenheit hervorgehoben ward. [2]) Jedenfalls aber dürfte so viel feststehen, die Priorität der Entfesselung der Revolution gehört nicht Luther, sondern Hus zu.

Die nächsten Folgen der hussitischen Bewegung unter den Slaven waren nun freilich der politischen Freiheit nicht sehr günstig, so wenig als das Lutherthum, [3]) vielmehr führten sie zur „Aufrichtung einer Adelsmacht in den beiden slavischen

---

[1]) Förster, l. c.

[2]) Guizot, l. c.

[3]) Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat, von J. J. J. v. Döllinger. S. 93 ff.

Reichen, neben welcher das Königthum so wenig als die Volksfreiheit bestehen konnten." „Die Richtung der polnischen Politik blieb vorzugsweise Böhmen zugewandt und das Streben des Adels auf die Verminderung des Einflusses der Geistlichkeit gerichtet, welche allein noch einen Damm wider die Allmacht des ersteren gebildet hatte. Schritt für Schritt bildete sich jetzt diese auf den Reichstagen von 1450, 1459, 1468 immer weiter aus. Nachdem auf dem letzten festgesetzt worden war, daß zu dem Reichstage nicht blos die Reichsbeamten und Bischöfe, sondern auch zwei Abgeordnete (Landboten) aus jedem polnischen Lande beigezogen werden sollten, konnte der König ohne Zustimmung dieser Abgeordneten nichts mehr beschließen; bald erlangten sie die legislative wie die executive Gewalt, während nach der anderen Seite hin beschlossen wurde (1505), daß der Nichtadelige (plebejo genere natus) bei Strafe der Verbannung und Confiscation der Güter von allen höheren geistlichen Würden ausgeschlossen sein sollte. Als ein anderes Gesetz den Bauern nur einen Sohn in die Schule zu schicken gestattete, waren Armuth und Unwissenheit Erbtheil des niederen Standes, durch die Vermehrung der Macht des Reichstages den Königen die Unmöglichkeit zum Erbtheile geworden, das Beste des Landes wirklich zu besorgen; der Clerus hatte sich mit dem Adel identificirt und stand so auf dem Punkte, die Interessen, welche er zu wahren hatte, diesem zu opfern; eine allgemeine Umkehr der Dinge mußte erfolgen. Der Streit der Stände, welcher an allen Enden Europa's entbrannt war, im Westen zur Vermehrung der königlichen Macht diente, hatte im Osten, als die anticlericalischen Grundsätze des Hussitismus sich zur politischen Gährung gesellten, zu einer so kläglichen Gestaltung des öffentlichen Lebens geführt. Hätte in Böhmen nicht Georg Podiebrad die Zügel der königlichen Macht stärker angezogen (1457—1471) und in der langen Reihe theils persönlich schwacher, theils durch Verhältnisse ohnmächtiger Könige von Wenzel bis Ferdinand I. (1378—1527) eine wohlthätige Aufrichtung der königlichen Macht versucht,

Böhmen würde, als zu den beiden religiösen Hauptparteien sich seit 1452 die böhmischen Brüder als dritte Partei gesellten, vielleicht noch heilloseren Zuständen als Polen ausgesetzt gewesen sein." [1]) Das war die Durchführung der Dreitheilung des Volkes nach der Lehre Hussens. Der Herr selbst sollte verordnet haben, daß seine Kirche aus drei Theilen vermischt sein solle, nämlich aus den Priestern, welche lauter sein Gesetz halten müssen, aus den Vornehmen (nobiles) der Welt, welche zur Haltung der Verordnung Christi zwingen, und aus dem Volke, welches beiden ersten Theilen nach dem Gesetze Gottes dienen muß. [2]) Und wirklich hatten die böhmischen Laien „eine Adelsherrschaft aufgerichtet, in welcher sich schon 1529 das Nationalvermögen so unverhältnißmäßig gruppirte, daß die Güter des Herren- und Ritterstandes (in den Besitz der Kirchengüter hatten sie sich gleichfalls gesetzt, denn der Clerus sollte lauter nach dem Gesetze, also auch in apostolischer Armuth, leben) auf fünf Millionen Schock böhmischer Groschen angeschlagen wurden, die der Städte auf nur eine Million achtmalhunderttausend, bei der Steuerzahlung aber die Städte so viel zahlten als die Herren, deren Grundvermögen allein auf zwei Millionen viermalhunderttausend Schock berechnet wurde, die Ritter aber, welche auf zwei Millionen sechsmalhunderttausend Schock angeschlagen wurden, am wenigsten entrichteten." [3]) Allein das war eben nur die „Macht der Thatsache," wie Hus sagte, oder die Macht der Gewalt, sie konnte momentan durch die Gewalt der Waffen durchgeführt und auch eine Zeit lang festgehalten werden, allein die Logik der durch Hus in die Welt gestreuten Ideen ließ sich durch keine Macht mehr erdrücken und ersticken; wie das Concil zu Constanz, so scheiterten noch Alle an dem Versuche sie zu binden.

---

[1]) Höfler. S. XXVI. f.

[2]) T. I. 288. a.

[3]) Höfl. XLI. Nach einer eigenhändigen Aufzeichnung des obersten Kanzlers von Neuhaus.

Und gerade sie sind es, welche die Politik der neueren und neuesten Zeit bestimmen.

Peter von Mladenowicz mochte zu den Worten des Cardinals von Cambray: „Es genügte dir (Hus) nicht, den geistlichen Stand gering zu schätzen, nein du wagtest durch deine Schriften und Dogmen auch den königlichen Stand und die Könige aus ihrem Range zu stoßen" — die Bemerkung machen, „er wollte dadurch mehr die Weltlichen gegen ihn aufbringen," [1]) denn er kannte noch nicht die weitaustragenden Folgen der eben erst entfesselten, autoritätslosen Vernunft; denn die Geister mußten sich dieser Freiheit und des Gehaltes der hussitischen Ideen erst bewußt werden. Daß man diese Bemerkung noch heute (Neander, Böhringer) nachspricht, nachdem die Consequenzen dieser Principien unaufhaltbar ihre politischen Früchte getragen und sich auch Männer, wie Louis Blanc, darüber ausgesprochen haben, sollte man nicht mehr erwarten.

§. 19.

Betrachtungen über das Verhältniß der Lehre des Hus zu der Luthers.

Ueber die universalhistorische Bedeutung des Hussitismus sagt Höfler: „Dem Hussitismus darf eine solche nicht abgesprochen werden, wenn diese auch in anderen Punkten liegen dürfte als worin man sie meistens sucht. Diejenige kirchliche Ordnung der Dinge, in welcher Klerus (Papst und Cardinäle) und Kirche identisch waren, und die Laien so viel als nicht gerechnet wurden, war so gewaltig eingewurzelt, daß, wenn eine größere und freiere Entwicklung, als sie das Mittelalter gesehen, aufkommen sollte, dies nur auf dem Wege eines gewaltsamen Bruches möglich war. Es galt auch hier wieder der alte Satz: oportet

---

[1]) Art. 1. Höfl. 257.

haereses esse.“ [1]) „Die universalhistorische Bedeutung lag aber in der Erweiterung des Begriffs der Kirche, den Hus nicht blos auf Papst und Cardinäle beschränkt wissen wollte; in dem Bruche der clericalen Uebermacht im Allgemeinen und dem Eintreten einer gebieterischen Nothwendigkeit, eine Reform am Haupte und den Gliedern nicht blos zu beginnen, sondern durchzuführen, oder der Wiedererneuerung ähnlicher vielleicht noch furchtbarerer Scenen sicher zu sein.“ [2]) Nur möge dabei nicht übersehen werden, daß dieser Kampf nicht blos der Geltendmachung des laicalen Elementes in der Kirche, sondern auch des clericalen überhaupt galt; denn nicht der Clerus in seiner Gesammtheit war die Kirche, sondern man hat es so weit auf die Spitze zu treiben gewußt, daß sie gleich Papst und Cardinälen, oder eigentlich nur gleich dem Papste, der „potentialiter die ganze Kirche“ ist, sein sollte; auch der Episcopat war von diesem engen und engsten Kirchenbegriffe ausgeschlossen, und wozu brauchte man ihn auch als ein Moment desselben aufzunehmen? „Das Regiment der Kirche ist ein durchaus monarchisches; der göttliche Beistand, das Geschenk der Unfehlbarkeit der Entscheidung von Glaubens- und Sittenangelegenheiten, all' das reicht hin, um die menschliche Gebrechlichkeit ihres Oberhauptes zu unterstützen, und die Beimischung und Mäßigung dieses Regiments durch eine aristocratische oder democratische Gewalt ist überflüssig, ja schädlich.“ [3])

Mit Recht verweist Höfler zum Beweise für das Umsichgreifen hussitischer Ideen und Ansichten darauf, daß „auch in Bezug auf das bisherige Verhältniß der Massen zu denjenigen Ständen, die im Genusse der politischen Rechte sich befanden, eine weithintragende Veränderung sich kundzugeben beginne,“ [4]) daß „von diesem Augenblicke an über die clericale Ordnung der

---

[1]) Höfl. XL.

[2]) Höfl. XLII.

[3]) Tosti, Geschichte des Concils v. Constanz. S. 326.

[4]) Höfl. XLII. f.

Dinge, welche ihren Besitzstand und ihre ungeheueren Rechte mit endlosen Gesetzen verwahrt hatte, das Schwert geschwungen, und derselbe Streit den Völkern gegenüber eröffnet war, welcher auf der Höhe des Mittelalters zwischen Fürsten und Päpsten gewüthet hatte." Damit ist der rechte Punkt bezeichnet, das Characteristicon der folgenden Zeit bis zur Stunde und vielleicht auf noch lange herausgehoben, der Moment bestimmt, von wo sich eine neue Aera der Kirchengeschichte zu gestalten begann. Von der Zeit des Hus stammt jene Opposition der Laienwelt gegen den Clerus, welche sich einerseits in der Lehre durch den Protestantismus, andererseits in den rechtlichen Verhältnissen durch die Säcularisationen und den sich gegenwärtig erhebenden Rechtsstaat ihre vollständige Emancipation erkämpft.

Es läßt sich nicht läugnen, daß die Bauernaufstände in Bourges in Frankreich, im Rheingau, in Ungarn, die Scenen in Magdeburg und Passau, die Cardinal Julian dem Basler Concil anzeigte, das Auftreten des Johann Behm, oder des Hänslin von Niklaushausen im Würzburgischen (1474) Fortsetzungen des Hussitismus waren; daß sich so im deutschen Reiche die sogenannte „böhmische Sitte (mos bohemicus) bildete, nämlich sich an den Gütern des Clerus und der Kirche zu vergreifen, „an Personen der Pfaffen großen Hochmut treiben und sie furchtbar verstümmeln," daß der Aufenthalt der fränkischen Barone in Prag bei der Krönung Ludwigs I. (1505) und der Anblick der Kelche, welche der böhmische Adel mit den Gütern der Kirche geraubt hatte, in jenen eine gleiche Begierde erwachen ließ, die dann einige Jahre später mittelst des Ritterbundes befriedigt werden sollte. „Böhmische Geschenke (dona bohemica)" nannte Thomas Münzer die von Seite Luthers dem deutschen Adel als Köder vorgehaltenen Kirchengüter;" „wenn den Geldforderungen des Papstes nicht abgeholfen werde, könne leicht eine Verfolgung über alle Priester, oder, wie in Böhmen, ein allgemeiner Abfall von der römischen Kirche entstehen," sagte man 1510 auf dem Reichstage zu Augsburg. „Im Ganzen aber wird man immer

wieder zur Thatsache zurückkehren, daß die hussitischen Lehren es nicht waren, welche besonderen Anklang fanden, sondern die hussitischen Thaten, eine Auffassung, welche jedenfalls die berühmte Stelle aus dem Briefe des Card. Julian zum Stützpunkte hat." [1])

Aus eben diesem Grunde scheint mir aber auch der Hussitismus nur eines von den vielen Elementen gewesen zu sein, welches das Jahrhundert unaufhaltsam bis zu dem Grade der Verzweiflung — so möchte ich die Stimmung der Völker nennen — trieb, wo sie sich dem gewaltigen, scheinbar alle Interessen befriedigenden Volksmanne Luther in die Arme warfen. Das Papstthum war von seiner unwesentlichen, aber schwindelnden politischen Höhe herabgesunken zu dem Werkzeuge nationaler Politik. Die Gefangenschaft der Päpste in Avignon hatte sie in die Hände der französischen Könige gegeben; dort in Avignon sollten sie wohl nicht in die französische Politik sich mehr mischen, aber ihr früheres Gewicht zu Gunsten dieser gegenüber den anderen Völkern geltend machen. Der Glanz des Hofes, die Unzahl von Dienern und Höflingen aller Art, Geistlichen wie Laien, sollte den anderen Völkern noch auf eine Zeit verbergen, in welche politische Ohnmacht die päpstliche Macht versunken sei. Alle Arten von Steuern und Taxen wurden nothwendig und ersonnen, um die Bedürfnisse zu decken, wodurch aber der Papst nicht mehr als Schirm gegen die Bedrückung gelten konnte, vielmehr selbst die Völker bedrückte. Die nicht-französischen Völker fühlten bald, daß das Papstthum in Avignon von seiner katholischen Stellung in national-französischen Particularismus versunken war. Schon 1338 gaben die deutschen Churfürsten zu Rense das Signal nationaler Reaction. Um aber das Papstthum immer mehr in den einseitigen Particularismus festzubannen, wurde die Mehrzahl der Cardinäle aus der romanischen Nation creirt, so daß es dieser leicht war, jedem Cardinal einer anderen

---

[1]) Höfl. l. c.

Nation bei der Papstwahl die Exclusive zu geben, eben „weil er von anderer Nation war.“ [1]) Hatte man nun wirklich die theologische Consequenzmacherei bis zu dem Satze fortgeführt, daß der Papst und die Cardinäle, oder eigentlich der Papst allein die Kirche sei, hatte man die Macht des Papstes wirklich als eine absolute zu begreifen gelernt, so war also die romanische Nation allein jene, welche faktisch das Recht besaß, die Kirche zu tragen und aus sich die Kirchenglieder zu geben, demnach auch die bevorzugtere Nation zu sein. Die übrigen Nationen, besonders die deutsche, sollten nur die beständigen und immer mehr steigenden Geldsteuern an die romanische leisten, alle Eingriffe in kirchliche Rechte als dem Papste kraft seiner absoluten Plenipotenz rechtlich zustehend dulden, den Pfründen- und Stellenhandel, den Wucher auf Grund geistlicher Sachen ruhig hinnehmen, während ihnen selbst der Wucher, das heißt Kapitalausleihen auf Zinsen, also auch ein größerer Aufschwung der Industrie und des Handels, wie es in den romanischen Ländern der Fall war, streng verboten war. [2]) Die allgemeine und in schaudererregender Weise um sich greifende Verschlechterung der Sitten des Clerus machte der sogenannten Kirche wenig oder wenigstens keine ernstliche Sorge, vielmehr wurde sie gerade durch das Verfahren der Curie begünstigt und befördert. So war es natürlich, daß ein wenn auch noch einigermaßen verhaltener Unwille, ein mächtiges Grollen die nicht-romanischen Nationen überkommen mußte. Endlich beglückte die romanische Nation, eben durch das vermeintliche Recht der Kirche ausschließlich den Papst geben zu dürfen, die Christenheit mit dem bekannten, so unheilvollen Schisma.

Durch dieses wurde die Verwirrung in der Christenheit nur noch mehr, ja bis auf's Höchste gesteigert. Es handelte sich um nichts weniger, als wer Papst sei, wo oder ob überhaupt

---

[1]) Histor.-polit. Blätter. 45. Bd. S. 896.

[2]) S. Höfl. Rupr. v. d. Pflz. S. 116. — Hist.-polit. Blätter. Bd. 46. S. 4. 6. 7.

ein solcher wirklich existire. Ein allgemeiner Nothschrei durchbebte die ganze Christenheit. Wer sollte aber Abhilfe treffen? Von den Päpsten glaubte jeder im Rechte zu sein, jeder sich behaupten zu dürfen; von den Cardinälen war nichts zu erwarten. Der sogenannten Kirche (Papst und Cardinäle; jetzt eigentlich den drei Kirchen) gebrach es an gutem Willen, dem Uebel ein Ende zu machen, und doch war die Verwirrung unmöglich auf länger zu ertragen. Alle edleren Gemüther beschäftigte der Gedanke, wie Rettung und Hilfe aus diesem Wirrsale werden möchte, in welches die Kirche der particularistische Nationalitätenschwindel gestürzt hatte. Es ist eine tiefernste Erscheinung, daß man gerade in dieser Zeit das Weltende erwartete und sogar in den Päpsten und dem Clerus die Pseudopropheten und den Antichrist erblicken,[1]) ja Papstthum, Cardinalat, Episcopat, Prälatur einerseits, Kaiser- und Königthum, überhaupt die adeligen Rangstufen andererseits als geradezu antichristliche Aemter und Stände bezeichnen konnte.[2]) Auf dieser bangen Stimmung der Zeit ruhte auch Hussens Lehre von der Sendung durch Gott, daß die Wunder zur Beglaubigung nicht gefordert werden könnten, denn sie gehören in den letzten Zeiten, welche aber jetzt offen da sind, den Pseudopropheten zu.

Conrad von Gelnhausen machte einen Anlauf, um den engen Begriff von Kirche zu durchbrechen und dadurch eine so absolut nothwendig gewordene Temperirung des päpstlichen Absolutismus anzubahnen; allein von größerer Wichtigkeit wurden zwei andere Erscheinungen, welche die Zeitumstände hervorriefen. Im Osten und Westen von Deutschland, in Prag und Paris, den beiden damals geistig regsamsten Universitäten, bildeten sich zwei Systeme, welche das fünfzehnte Jahrhundert und die Reformbewegung desselben leiteten — das hussitische und sogenannte gersonianische. Jenes wurde soeben von mir gezeich-

[1]) Histor.- pol. Blätter. 46. Bd. S. 97. f.

[2]) Anatomia membrorum Antichr. opp. Hussii, T. I. p. 423 ff.

net und es stellte sich heraus, daß es das Papstthum als solches für eine falsche Ausbildung eines kaiserlichen Instituts erklärte (wieweit und ob dies mit den Behauptungen der Hoftheologen Ludwig's des Bayern zusammenhing,[1]) mag dahingestellt bleiben. In Hussens Werken findet sich darüber keine Andeutung), überhaupt mit seiner Prädestinationstheorie die ganze empirische Kirche über den Haufen stoßen wollte. Die gersonianische Theorie hingegen hielt zwar an dem Papat als einer göttlichen Institution fest; allein gegenüber der Beschränkung des Kirchenbegriffs auf den Papst (und die Cardinäle) in dem allein alle Plenipotenz in absolutester Ungebundenheit, auch die persönliche Infallibilität culminiren sollte, gegenüber einer daraus entstandenen furchtbaren Willkürherrschaft und Verwirrung in der Kirche, angesichts des Schisma, also dreier sogenannten Kirchen, von denen jede die berührte Plenipotenz in sich allein besitzen wollte, da mußte sich die unumgängliche Nothwendigkeit für den anderen, aber eigentlich ausgeschlossenen Theil der Kirche, zunächst für den Episcopat und den übrigen Clerus, herausstellen, sich seiner Stellung und Rechte gegenüber der päpstlichen Macht bewußt zu werden. So begann man in Frankreich, Paris voran, die päpstliche Macht zwar als eine göttliche anzuerkennen, aber deren Umfang zu untersuchen, um sie in die rechten Schranken wieder einzuweisen. Man kam bekanntlich zu dem Resultate, das sich in dem Schlagworte der Zeit concentrirte, die Kirche oder das allgemeine Concil stehe über dem Papste. Durch wissenschaftliche Deductionen, glänzende Gesandtschaften suchte man Fürsten und Völker für den Satz und für die Berufung der ganzen Kirche, das heißt eines Concils zu gewinnen.

Wohl sprach und trat der berühmte Rechtsgelehrte Pietro d'Ancorano auf dem Concile zu Pisa den Beweis an, in geistliche Angelegenheiten habe weder Ruprecht noch sonst ein welt-

---

[1]) Gengler, über Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte. Erlangen. 1860. S. 16.

licher Herr sich einzumischen, indem so der die Kirche mit dem Clerus (auch schon ein Fortschritt!) identificirende Kirchenbegriff der späteren Scholastik seinen Höhepunkt erreichte; allein faktisch bestand in Frankreich bereits eine andere Theorie und Praxis; der König von Frankreich that schon längst das Gegentheil und durfte es ungescheut thun, König Karl von Frankreich hatte bereits erklärt: „Weil die Geistlichen die Kirche zu Grunde richteten, müßten die Weltlichen sich ihrer annehmen." [1]) Man sehe die französische Theologie auf diese Fragen an, und man findet, daß sie ihr „Fundament" in der Läugnung der persönlichen Infallibilität und damit der absoluten Herrschaft des Papstes fand [2]) und an die Stelle jener den theologischen Facultäten, den Prälaten, Licentiaten und Doctoren der theologischen Facultäten, endlich „jedem der in der heiligen Schrift hinlänglich belehrt ist und die Unterscheidung der Geister hat," ein Oppositionsrecht gegen den Papst zusprach, wenn er gegen die heilige Schrift definirt haben sollte. Jedem, was er auch sei, ohne Rücksicht auf Stellung und Würde, jedem nichtautorisirten Einfältigen, wenn er nur in der heiligen Schrift bewandert ist, steht in casu doctrinali in einem solchen Falle ein größeres Gewicht zu, als dem Papste, denn der heiligen Schrift ist mehr zu glauben, als dem Papste; ja ein solcher Einfältiger müßte sich sogar einem Concile widersetzen, wenn er sähe, wie es nach seiner Majorität, sei es aus Bosheit, sei es aus Ignoranz, vom Evangelium abweichen wolle. [3]) Das war das wegen der Bosheit und Ignoranz des Clerus gelegte Fundament, das die Theorie des Königs und Clerus von Frankreich, an die sich auch bald Deutschland anschloß. Sie siegte in den Reformconcilien, in denen sich die ganze Christenheit, nicht blos der Clerus gegen die Exclusivität des Papstthums bäumte; sie war es, die jene

---

[1]) Höfl., Rupr. v. d. Pflz. S. 441.
[2]) Friedrich, Johann Wessel. S. 101.
[3]) L. c. S. 257 ff.

mit der Lösung der nämlichen Aufgabe sich beschäftigende Lehre Hussens als ketzerisch bezeichnete. Durch dieses Vorgehen hatte aber diese Erweiterung des Kirchenbegriffs zugleich eine, wie es scheint, genügende Approbation erhalten und sich die Erlaubniß errungen, im Schooße der Kirche zu bestehen. Diese Thatsache ist jedenfalls von größerer Bedeutung, als wenn die Päpste selbst durch Erbettelung von Obedienz mittelst Verschwendung von Freiheiten und sonst ungewohnten Gnaden an Bischöfe, Fürsten und Universitäten diese, also auch die Laien, zur Entscheidung in geistlichen Angelegenheiten zogen,[1]) oder wenn gar Gregor auf seinem Concile zu Cividale, also der Papst selbst, den Vorschlag machen konnte, „die Schlichtung und Beilegung des großen Kirchenstreites, der die christliche Welt bewegte, den Laien überlassen zu wollen; die Könige Ruprecht, Sigismund und Ladislaus möchten selbst über den Ort eines Concils bestimmen."[2])

Wenn man nun jenen gersonianischen Satz betrachtet, so beruht er freilich auf dem allzeit in der Kirche vorhandenen und gelehrten, daß der Papst „gegen Recht und Billigkeit, Wahrheit und heilige Schrift und damit gegen das Naturrecht", „gegen katholischen Glauben, gegen Heil und gute evangelische Sitte der Gläubigen keine Mandate geben" könne.[3]) Allein in der damaligen Zeit sah man so viele Uebergriffe und Mißbräuche von dem Papste in seiner extremen Stellung ausgehen, welche die ganze Christenheit an den Rand eines furchtbaren Abgrundes geführt hatten, daß man auch diesen ganz natürlichen, an sich und in anderen Zeiten unschuldigen Satz in's Extrem hinausdeutete, und zum Ferment einer neuen das Jahrhundert bewegenden Richtung machte.

Dazu hatte die Nationalisirung des Papstthums in unaufhaltsamer Consequenz führen müssen, zu einer Reaction,

---

[1]) Höfl., Ruprecht &c. S. 444.

[2]) Höfl. l. c. S. 443.

[3]) S. oben §. 4.

die allerdings auf der breiten Basis der Katholicität der Kirche in unbeschränktester Weise in der ganzen Christenheit grundgelegt war, zu einer Reaktion, die sich auch dadurch aussprach, daß man bestimmte, alle drei, später alle zehn Jahre solle sich die ganze Christenheit zu einer Repräsentation auf einem allgemeinen Concile zusammenfinden. Allein selbst auf den Concilien konnte man die Nationalitäten nicht verläugnen, den Charakter der Katholicität der Kirche, wie sie über den Nationalitäten stehen muß, nicht festhalten. Die strenge Geschiedenheit und die Reibungen der Landsmannschaften, wie sie an den Universitäten jener Zeit statthatten, mußten auch auf die Concilien verpflanzt werden; die Nationen sollten als solche stimmen, und zu Constanz mußte es die französische Nation „als vollendete Thatsache aussprechen: Das Papstthum gehöre den Franzosen, wie das Reich den Deutschen.“ [1]) Ein neuer Stoff nationaler Entfremdung!

Als aber die extremen Bestrebungen der Reformconcilien an dem Widerstande der Päpste scheiterten, als die Reform an Haupt und Gliedern wieder verschoben und hinausgezögert wurde, da glaubten die einzelnen Nationen einseitig und für sich zur Reformation vorgehen zu müssen. Man beschloß in Frankreich, wie in Deutschland, sich an die Beschlüsse des Concils halten und der übergroßen, in ihrem Drucke durch die Renitenz natürlich immer fühlbarer werdenden päpstlichen Jurisdiction steuern zu wollen, während in Böhmen die Gährung des Hussitismus als ein ganz eigenes, von Vorne häretisches nationales Vorgehen gegen das Papstthum und den Verfall der Zucht unter dem Clerus fortdauerte und sich immer mehr consolidirte. Die Reformation Frankreichs vollzog sich 1437 durch die Publication der pragmatischen Sanction, wodurch den Uebergriffen der Päpste in Frankreich eine Schranke gezogen war; und an ihr hielt man mit großer Zähigkeit fest, „die gallikanischen Freiheiten“ sind nur deren neue Promulgation. Dadurch waren die französischen

---

¹) Histor.-polit. Blätter l. c. S. 877.

Theologen staatsgesetzlich einerseits gehalten, andererseits geschützt, ihre gersonianische Theorie festzuhalten und zu vertheidigen, öffentlich und officiell über den Umfang der päpstlichen Gewalt und Infallibilität, sowie über die Mißbräuche in der Kirche und Curie zu verhandeln und zu disputiren,[1]) und ich stehe nicht an zu behaupten, daß gerade hierin, in dieser eigenen Reformation, ein Moment liegt, wodurch Frankreich von dem Reformationssturm des sechszehnten Jahrhunderts mehr als andere Länder verschont blieb.

In Deutschland war es den Päpsten gelungen, die energische Durchführung jenes Entschlusses, wie es in Frankreich geschehen war, zu verhindern und sich ihren Einfluß und ihre Macht wieder zu sichern. Die gutmüthige, lange zusehende deutsche Nation ließ sich durch diplomatische Kunstgriffe von ihrem Vorhaben abbringen, und es dauerte nicht sehr lange und von Rom aus verfuhr man mit der alten Rücksichtslosigkeit; alle Mißbräuche traten nach wie vor hervor, an durchgreifende Reform dachte man von Seite der Päpste wenig und gegen das Ende des fünfzehnten und im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gar nicht mehr. Je weniger man aber die Päpste ihrer eigentlichen Aufgabe, der Reformation und vortheilhaften Leitung der Kirche, nachkommen sah, je mehr sich Deutschland nur als das Land päpstlicher Willkürherrschaft und von wo beständig unter den verschiedensten Titeln das Geld nach Rom fließen sollte, betrachten lernte, je mehr es ihm zum Bewußtsein kam, daß seine Nation von jenen nur verachtet (nationem nostram contemnere et prorsus exhaurire videtur) und als eine barbarische behandelt werde (excogitantur mille modi, quibus Rom. Sedes aurum ex nobis [tamquam ex barbaris] subtili extrahit ingenio): eine desto größere Entfremdung und Reaktion mußte sich verbreiten. Von dem unschätzbarsten Werthe für die Kirchengeschichte ist gerade in dieser Beziehung die Schrift des Aeneas

[1]) Bulaei, historia universit. Paris. T. V. a. 1464. S. 666.

Sylvius „Von den Sitten Deutschlands", in der er gegen die im Namen des Churfürsten von Mainz durch Martin Mayer über Rom vorgebrachten Klagen die oberflächlichste, nur noch mehr erbitternde Vertheidigung der Curie führt.

Deutschlands Staats- und Kirchenleben bewegte sich in den starren Schranken des Feudalwesens.[1]) Wie jenes auf den agrarischen Verhältnissen sich zum Lehensstaate aufgebaut hatte, so herrschten in den agrarischen Gebieten der Kirche wie im Staate die feudalen Verhältnisse, selbst in die kirchlichen Aemter waren sie eingedrungen; die ganze Hierarchie war durch den Lehenseid zu Einem Ganzen aneinandergegliedert. Und diese nationalen Erscheinungen und Gliederungen des Staatswesens hatten sich der Art auch in der Kirche eingenistet, daß man in ihr (in Deutschland) auf die nämliche Weise den Unterschied der Stände auf's hartnäckigste festhielt. Alle höheren und reicheren Aemter und Pfründen gehörten dem Adel, gewöhnlich der treffenden Gegend, er hatte kraft seiner Geburt Anspruch darauf, während die bürgerlichen Söhne sich nicht aufzuschwingen vermögen, sie sind nur der arbeitleistende Theil, der seine höchste Stufe in dem Weihbischofsamte erlangt hatte. Auch durch die Klöster zog sich dieser Ständeunterschied hindurch, auch da gehörten die reicheren Abteien dem Adel, die Bettelklöster den niederen Ständen. Und daraus war zum Theil jene Willkür in der Pfründenverleihung ohne Rücksicht auf Leben und Wissenschaft gekommen, welche im fünfzehnten Jahrhundert eine der traurigsten Erscheinungen ist, jener Sittenverfall des Clerus, welcher sich ganz natürlich begreift, da ja in jener Zeit das ganze kirchliche Amt erfüllt scheinen mußte, wenn nur nichts die Lehensmaschine zu sprengen versuchte, sich alles in dem feudalen Gehorsame bewegte. Der Adel selbst betrachtete die geist-

---

[1]) Vgl. Wilh. Kiesselbach, der Gang des Welthandels und die Entwicklung des europäischen Völkerlebens im Mittelalter. Stuttg. 1860. — Ebenso Thomassin, Vetus et nova ecclesiae disciplina.

lichen Pfründen mit keinem anderen Auge als andere Patrimonialgüter, seine geistlichen Glieder hatten in der Regel nur die niederen Weihen oder gar keinen geistlichen Charakter und der Cölibat war durch ein anderes Surrogat verschmerzbar gemacht.

Im Lehenstaate hatte der Bürger- und Handelsstand allmählig sich politische Rechte zu erringen und das frühere Verhältniß der Stände zu verrücken begonnen. Im fünfzehnten Jahrhundert sehen wir sie überall im Kampfe mit Rittern und Grafen, Aebten, Bischöfen und Capiteln liegen; politische Berechtigung wollten sie sich erkämpfen. Dadurch wurde der national und feudal gewordene Clerus in diese Verwirrungen hineingezogen, und je mehr er gegen die Bürger seine alten lehensherrlichen Rechte und Privilegien zu erhalten und vertheidigen strebte, desto mehr mußte ihn auch der Haß des Bürgerstandes treffen, und dieser ihn bei seiner sittlichen und wissenschaftlichen Verkommenheit nur mehr als eine politische Corporation betrachten lernen. — Dazu kommt noch eine sehr wichtige Betrachtung. „Jetzt verlangte der neu belebte Weltverkehr in immer steigendem Maße die Beischaffung von Gold und Silber.“ „Weil aber dem vermehrten Bedarf an Edelmetallen durch den Bergbau nicht in dem erforderten Maße entsprochen werden konnte, so stieg jetzt der Werth des baaren Geldes, oder die Fürsten griffen bei dem Baarumlaufe ihrer Länder zu Münzverschlechterungen. In Frankreich, England, Deutschland, den Niederlanden und Spanien wurde um diese Zeit das Geld durchweg geringer ausgeprägt.“ Peschel hat es in einem vortrefflichen Aufsatze über die Werthschwankungen der Edelmetalle (Vierteljahrsschrift Nr. 64) nachgewiesen, daß bis zur Entdeckung Amerika's der Vorrath von Gold und Silber in Europa in fortwährender Abnahme begriffen war. Em Ende des vierzehnten Jahrhunderts betrug der europäische Metallschatz wahrscheinlich noch doppelt so viel als am Ende des folgenden. „Gleichzeitig“, sagt der genannte Schriftsteller, „beobachten wir ein krankhaftes Suchen nach neuen Goldländern oder nach der chemischen Formel

zur Darstellung der edlen Metalle, während die größten Männer jenes Jahrhunderts von Golddurst zu Thaten gedrängt werden. Ohne Kritik hat man ihre Motive der gemeinsten Habsucht gleichgestellt, während doch gleichsam nur der Instinkt es war, welcher die europäischen Völker trieb, sich der unbehaglichen Lage des erschöpften Baarschatzes zu entreißen.“ [1]) Der Handel hatte damals überhaupt eine ungeheuere Ausdehnung und Bedeutung erlangt, die Handelsstädte eine Macht und einen Reichthum sich errungen, wovon sich Fürsten und Adel in seiner Verarmung nicht selten abhängig machen, jedenfalls aber sehr beengt fühlen mußten. „Der Fürst, lehrte zudem der berühmte Kanzler der Pariser Universität, Johannes Gerson, hat sein Volk nach Innen und Außen in seinen Rechten zu schützen, und dieses Schutzes wegen unterwirft sich ihm das Volk und leistet ihm Gehorsam. Verletzt ein Fürst diese Pflicht, hat er gleich einem Tyrannen nur das eigene Interesse im Auge, und bemüht er sich etwa gar, jede kräftige Entwicklung des geistigen und bürgerlichen Lebens des Volkes zu hemmen, so darf sich Jeder auf geeignete Weise dieser Tyrannei widersetzen, sobald nur durch den Widerstand die Lage des Staates nicht verschlimmert werde.“ [2]) Die deutschen Churfürsten hatten in der Absetzung König Wenzel's das Nämliche gelehrt.

Wie aber auf dem staatlichen Gebiete der Bürger- und allmählig auch der Bauernstand sich zu fühlen und größere politische Rechte zu erstreiten anfing, so ward es auch auf dem kirchlichen. Auch hier beginnt sich eine Bewegung durch Deutschland (und Frankreich) kundzugeben. Mit gerechtem Unmuth sieht der bürgerliche Clerus den verdorbenen, nichtsthuenden adeligen an, der alle höheren und einträglicheren Stellen inne hatte und jedes Eindringen der Bürgerlichen angelegentlichst und auf alle Weise fernzuhalten suchte. Und doch war der bürgerliche allein der

---

[1]) Kiesselbach, l. c. S. 236. f.

[2]) Höfl., Rupr. ꝛc. S. 171.

arbeitende Theil und was sich noch an Bildung und Gelehrsamkeit im Clerus fand, gehörte ihm zu. Deshalb müssen in die reicheren Abteien, um erst wieder einige Gelehrsamkeit in ihnen heimisch zu machen, Bürgerliche aufgenommen werden. [1]) Der päpstliche Stuhl begünstigte aber gerade den adeligen Clerus; denn dadurch glaubte er jetzt das priesterliche Ansehen stützen, kräftigen und erhalten zu müssen. [2]) Das frühere hohe Ansehen des Clerus, sein großer politischer Einfluß, die tiefe Ehrfurcht der Völker allenthalben vor ihm, das Alles rührte aber nicht von der hohen oder adeligen Geburt; kurz von der Eingliederung in den Lehensstaat, sondern daher, daß er sittlich und wissenschaftlich über dem Volke, über den Nationen stand. Jetzt war es anders geworden, mit dem Lehenswesen in der Kirche war der Clerus sittlich und wissenschaftlich tief und bis zum Volke oder gar noch tiefer gesunken, ja im Gegentheil, die Völker, die Laien erhoben sich mit einem Uebergewichte wissenschaftlichen und gelehrten Ansehens in den Humanisten weit über den wissenschaftlichen Stand des Clerus, statt dieses führten die Laien jetzt das große Wort und beherrschten die Literatur. Während der Clerus ohnmächtig geworden war, die Laiengelehrsamkeit in die rechte Schranke und auf den richtigen Weg zu führen, wurde er vielmehr der Gegenstand des Spottes und Hohnes der laicalen Gelehrten und ganz natürlich auch des Hasses nicht blos dieser, sondern auch des Volkes, je weiter der Humanismus um sich griff und je mehr man ihn auch für das Volk populär zu machen wußte, der Clerus dagegen sich in den kraft jener früheren übernationalen Stellung erlangten großen politischen Rechten und Freiheiten und wie in Deutschland in einem ungeheueren wie man sagte die Nationalinteressen beeinträchtigendem Reichthum zu behaupten suchte. [3])

---

[1]) Vgl. z. B. Jäck, Beschreibung der Manuscr. der Bibliothek zu Bamberg, 2. Bd. S. XXX.

[2]) Aeneas Sylv. l. c.

[3]) S. dazu die Behauptungen Hussens. §. 16.

Alle diese Erscheinungen, Richtungen und Strömungen des fünfzehnten Jahrhunderts müssen reichlich erwogen werden, um dieses mit seinen nationalen Reactionen und die Möglichkeit der Reformation Luthers zu begreifen. Die deutsche Nation fing an, sich all' dessen bewußt zu werden; die Namen eines Martin Mayer und Gregor Heimburg bürgen dafür. Die deutsche Nation, sagt Mayer, einst die Herrin und Königin der Welt, ist jetzt durch das Aussaugesystem der Curie in kläglichen Mangel gestürzt, Magd und tributpflichtig geworden; seit vielen Jahren bejammert sie ihr Loos und trauert sie ob ihrer Armuth. Aber nun sind unsere „Optimaten" gleichsam aus dem Schlummer erwacht, nun berathen sie, mit welchen Mitteln dieser **nationalen** Calamität, **welche die romanische Nation über sie brachte**, ernstlich begegnet und dieses fremde Joch gänzlich abgeschüttelt werden könne. Es ist beschlossen, man will die alte Freiheit wieder erkämpfen. Die Constanz-Baseler Richtung war noch nicht verlaufen, noch das ganze Jahrhundert hindurch finden sich Anhänger derselben, sogenannte Conciliisten und Pragmatiker, die alten Mißbräuche bestanden noch fort. Natürlicherweise mußten sich darum auch alle Gebildete und Gelehrte, alle Universitäten und Fürsten unter dem Einflusse ihrer Hofjuristen mit den brennenden Fragen, welche die Nation so nahe berührten, beschäftigen.

Gerade jetzt wurden die Universitäten, an denen ohnehin große Redefreiheit herrschte, in Deutschland zahlreicher, und deren natürlichstes Object mußten die kirchlichen Verhältnisse schon deshalb bieten, weil sie sich wissenschaftlich darüber in's Reine und auseinanderzusetzen hatten. Ein neues wissenschaftliches Element hatte sich geltend gemacht, das große Wort und Uebergewicht an den Universitäten an sich gerissen — der Humanismus, die Laiengelehrsamkeit. Die Vertreter desselben waren von Anfang an in Opposition mit der Scholastik getreten und bezweifelten nicht selten auch deren theologische Resultate. Man wollte selbst, man wollte von Vorne, man wollte die Bibel mit Hilfe

der neuen Sprachenkenntniß und Gelehrsamkeit critisch und auf die scholastischen Lehren ansehen. So entstand eine Art laicale Theologie und wenn sie sich auch nur zunächst mit der Besprechung der päpstlichen Machtvollkommenheit und dem Ablaß beschäftigte. An dieser laicalen Theologie, die nach den gersonianischen Principien erlaubt war, und durch die Umstände immer gebotener wurde, nahm naturgemäß in seiner Art auch der in seinen Handelsinteressen durch die geistlichen Abgaben an den reichen Clerus und nach Rom, sowie durch die Ablässe besonders berührte Handels- und Bürgerstand den regsten Antheil. Nicht blos die Fürsten und Universitäten nehmen Aergerniß und Anstoß an der Verkündigung des Ablasses behufs der Kreuzzüge, sondern die Handelsstädte, wie Nürnberg, verweigern sofort hartnäckig die Erlaubniß zur Ablaßverkündigung selbst, je mehr man von Rom aus fortfuhr, alle Einwendungen und Klagen der Deutschen mit der größten Leichtfertigkeit zurückzuweisen.

Die letzten Päpste des fünfzehnten Jahrhunderts und die des angehenden sechszehnten verflochten sich immer mehr in die Politik Italiens, waren mehr auf die Begründung einer Hausmacht [1]) als auf eine segensreiche Regierung der allgemeinen Kirche bedacht, nur um den möglichst großen Zufluß von Geldsummen mittelst Anweisungen auf kirchliche Stellen und Gnaden besorgt. So erschien die sonst so hehr gehaltene päpstliche Macht immer mehr nur als eine politische, für deren Interessen die übrigen Nationen, und besonders die deutsche, die Steuern zahlen sollten. Die so dringend gewordene, allseitig als nothwendig

---

[1]) Tosti, l. c. S. 570. „Die Konkordate, der sogenannte Nepotismus der Päpste, und alle menschlichen Schwächen, die an einigen Nachfolgern des heiligen Petrus beweint werden, erscheinen so den Augen des aufmerksamen Beobachters nur als die traurigen Wirkungen der nach dem französischen Beispiel Gerson's und seiner Genossen veranstalteten Reformen!" Nur wird der aufmerksame Beobachter nicht diesen alles in die Schuhe schieben wollen, sondern den Mißgriffen der Curie gerade so sehr, wenn nicht noch mehr Schuld beimessen müssen.

anerkannte Reform der Kirche wurde, wie es scheinen mußte, mit einem gewissen Trotze nicht berücksichtigt; denn „die späteren Päpste von Paul II. bis Adrian VI. vergaßen über den Italienern den Papst, über ihre Familienbande die Pflichten eines allgemeinen Lenkers der Christenheit und behandelten die allgemeinen Angelegenheiten der Christenheit in ähnlicher Weise wie die Hussiten von beschränkt nationalem Standpunkte aus.“ [1])

Gregor von Heimburg, einer der geistig begabtesten, gelehrtesten und einflußreichsten Männer seiner Zeit faßt seine Anschauung endlich in folgende Worte zusammen: „der Papst macht gegen uns den Proceß, weil wir seine tyrannische Herrschaft nicht ertragen, unser durch unsere und unserer Voreltern Schweiß und Blut errungenes Vermögen nicht zur Befriedigung seiner Wollüste hergeben wollen. Eine Herrschaft wie über Sklaven will er über uns ausüben. Knechtssinn und Knechtsdienst ist es, was er von uns fordert, nicht kindliche Ehrfurcht. Wahrlich, jeder Mensch von gesundem Verstand muß bald einsehen, wo der Papst mit seinen schweren Erpressungen hinaus will!“ — Die Schriften Wessel's eines der hervorragendsten Theologen von Fach, aber Laiengelehrter des fünfzehnten Jahrhunderts, der sich gerade diese Fragen des Jahrhunderts zu seiner besonderen Aufgabe gesetzt hatte und mit einer großen Anzahl von Gelehrten dieselben in schriftlichem und mündlichem Verkehre verhandelte, zeigen auf's Klarste, wie weit die Gährung in den Gemüthern der deutschen Nation gediehen war. Ein Clerus, sagt er, dessen Leben so anstößig ist, daß er mehr durch sein Beispiel zerstört, als durch sein Wort erbaut, ist nicht zu ertragen, weil er nicht mehr auf dem Stuhle Mosis, sondern der Pestilenz sitzt. Die Unterwerfung des Volkes unter den Clerus beruhe auf einem freiwilligen (nicht etwa durch feudalen Gehorsam zu erzwingenden) Akt, in Anbetracht der Ursachen und des Nutzens auf einem Pakt zwischen beiden. Erfüllt aber der Contrahirende (Clerus) die Be-

[1]) Höfl. p. XLII.

dingungen nicht, dann ist der Pakt gelöst.[1]) Niemand destruire aber mehr die Kirche, als ein verdorbener Clerus, ihm zu widerstehen, sind daher alle Christen bis zu den Bauern herab verbunden, denn es gebe keine Gewalt als zur Erbauung.[2]) Wenn deshalb Jemand mit dem Glauben der Kirche übereinstimmt, ist es nicht nothwendig, daß er mit deren Oberhaupte, dem Papste, communicire, man könne sich diese Verbindung mit dem Oberhaupte auch aufgehoben denken, wie dies mit den schismatischen Griechen der Fall sei, und doch selig werden. Diese Einheit der Kirche ist für das Heil nur eine accidentale, keine absolut nothwendige.[3]) So war die laicale Theologie des fünfzehnten Jahrhunderts bis zu dem Gedanken an ein Schisma fortgeschritten, und darin mußte sie sogar durch Erscheinungen, welche in Verbindung mit dem päpstlichen Hofe standen, bestärkt werden. An diesem trieben sich nämlich „eine Unzahl von Titulirten, Bischöfen und Erzbischöfen ohne Diöcesen und ohne geistliche Verpflichtung“ herum, und solche waren es, welche in der Hussitenzeit für Geld schismatische Priester weihten.[4]) Die nämliche Drohung mit einem Schisma sprach man 1510, also einige Decennien nach dem Tode Wessels, schon auf dem Reichstage zu Augsburg und nicht mehr in theologischen Erörterungen aus.

So reifte die deutsche Nation immer mehr durch eine eigene

---

[1]) Johann Wessel, S. 275.

[2]) L. c. 273. — Nicht die Häresie allein, sagt darum im sechzehnten Jahrhundert (1562) Franc. de Cordova in einem Briefe an König Philipp II., sondern eben so sehr die schlechte Regierung der Kirche vernichtet die Religion. „La religion cristiana . . . esta en la major necesidad, que nunca estubo, porque no menos destruye la religion la mala gobernacion, que la heregia, y porque cuanto mas estoy en estas partes, mas conozco esta falta . . . todo el mal que hay en estas partes, ha nascido por faltas que hay en obispos y clerigos y frailes . . . Beiträge zur kirchl. u. polit. Geschichte. I. S. 426.

[3]) L. c. S. 255. f.

[4]) Höfl., Rupr. rc. S. 117.

und selbstständige Bewegung und Entwicklung (denn sie dachte nie z. B. an das gänzliche Läugnen und Aufgeben des Primates wie Hus) zu jenem Werke heran, welches Luther zu schaffen den Beruf in sich fühlte. Man findet wohl verwandte Gedanken, z. B. zwischen Wessel und Hus, allein die Grundlagen sind ganz verschiedene, wenn auch beide Reformbewegungen, die hussitische und deutsche, von einer wahren inneren Besserung zunächst des Clerus und dadurch auch der Völker das Heil erwarten, und sonach zu Luther in diametralem Gegensatz stehen, indem gerade dieser von der Reform durch innere Besserung als eine unmögliche absieht. Dieser Gegensatz, ja dieser schreiende Widerspruch nun, den Luther zu der ganzen Vergangenheit bildet, möchte als das auffallendste Räthsel in der neueren Geschichte der Kirche und Menschheit erscheinen; allein an theologische Combinationen gewohnt, konnte sich eine Nation auch zu dem ewig denkwürdigen Geständnisse eines völligen Bankerottes an allem sittlichen Vermögen verstehen. Das hartnäckige Stämmen der Curie und des Clerus gegen jede ernstliche Reform, die tiefe moralische Versunkenheit desselben hatte faktisch wenigstens und im Voraus für die Rechtmäßigkeit der Herrschaft des Lasters eine Sanction gegeben, der Clerus hatte durch sein Leben eigentlich schon vor Luther gepredigt, wir können die Gebote nicht erfüllen, glauben aber doch sicher durch das Verdienst Christi selig zu werden. Luther entdeckte nun noch die biblische Formel dafür, und was Wunder, wenn ihm die tief verletzte Nation zum Theil zufiel, da er einerseits den nationalen Kränkungen von Seite der romanischen Nation ein Ende machte, andererseits aber die Gewissen des lasterhaften Clerus beruhigte, indem er gerade ihre Lasterhaftigkeit als nothwendig aus der Bibel bewies; dem Volke selbst aber mußte diese neue Lehre der Freiheit des Lebens nicht minder schmeicheln und die früher behauptete und so energisch verlangte Reform der Sitten des Clerus als eine unbillige und unbiblische Forderung übersehen lassen. Die deutsche Nation hatte am längsten zwischen den einseitigen Re-

formationen des Hussitismus und Gallicanismus der extremen Verdorbenheit des Clerus nachgesehen, am längsten auf dem Boden des Rechtes alle Instanzen und Appellationen und Proteste durchgemacht und erhoben, mit Abfall und dem Beispiel des Hussitismus gedroht, um auf gesetzlichem Wege eine Reform der Kirche zu bewirken. Umsonst; es schien unmöglich, eine Besserung durchzusetzen, alle Hebel waren vergebens angesetzt, es hatte den Anschein, als ob wirklich die moralischen Kräfte den Menschen dazu fehlten. Ein kleiner Schritt und die Theorie Luthers war gegeben und zugleich auch bewiesen.

Die Augsburger Allgemeine Zeitung brachte unlängst folgende Nachricht: „In Constanz ist man bekanntlich eifrig beschäftigt, ein schon in den dreißiger Jahren projektirtes Denkmal für Hus zu errichten. Man will den Platz dort wo er den Tod erlitten genau ausgemittelt haben und das mit der Ausführung betraute Comité hat die Mittel zu dem Zwecke bereits herbeigeschafft." [1]) Möchte es mir gelungen sein,. wenigstens einen Beitrag zur Ausmittelung jenes Ortes geliefert zu haben, welchen er in der Geschichte des Christenthums und der politischen Entwicklung Europa's einnimmt und für dessen Vertretung er den Feuertod erlitt. Jedenfalls dürfte es auch für Victor Emanuel und die Männer der faits accomplis eine Ehrensache sein, Hussen mit einem Monumente zu bedenken und etwa an der Turiner Universität einen eigenen Katheder für die Interpretation der Staatsrechtslehre Hussens zu errichten.

---

[1]) Beilage v. 19. Nov. 1861. S. 5271.

Inhalt.

Fri

Le

Jo

Friedrich, Johann,

Die Lehre des Johann Hus und ihre Bedeutung für die Entwicklung der neueren Zeit

Regensburg 1862